Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4776

20. 02. 76

Sachgebiet 7

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission an den Rat betreffend die Verhandlungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und dem Königreich Marokko und der Tunesischen Republik andererseits

1. Die Verhandlungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und dem Königreich Marokko und der Tunesischen Republik andererseits über den Abschluß von Abkommen im Rahmen der Globallösung für den Mittelmeerraum wurden am 7. bzw. 8. Januar 1976 in Brüssel beendet.

Die Delegationen haben sich mit dem in französischer Sprache abgefaßten Inhalt der Texte, der Entwürfe der Abkommen, der Protokolle, der Erklärungen und der Briefwechsel, die dieser Mitteilung beigefügt sind, unter Zustimmungsvorbehalt einverstanden erklärt.

Die Delegationen sind ferner übereingekommen, Briefwechsel über die vereinbarte Regelung für zubereitete und haltbar gemachte Sardinen zu führen (siehe Anhang I). In diesen Briefwechseln bringen die marokkanische und die tunesische Delegation zum Ausdruck, daß sie die Anwendung dieser Regelung davon abhängig machen, daß das darin vorgesehene Mindestpreissystem auf die übrigen traditionellen Lieferanten der Gemeinschaft ausgedehnt wird. Sie sind der Auffassung, daß die gegenwärtige Regelung für diese Erzeugnisse, die für Marokko und Tunesien gilt, beizubehalten ist, bis eine solche Ausdehnung erfolgt ist. Die Kommission empfiehlt dem Rat, die erforderlichen Beschlüsse zu fassen, um auf die von der marokkanischen und der tunesischen Delegation vorgebrachten Bedenken einzugehen, und zwar sollten diese Beschlüsse so rechtzeitig gefaßt werden, daß der Vorsitzende der Delegation der Gemeinschaft diesen Delegationen spätestens bei der Unterzeichnung der Abkommen eine Antwort zukommen lassen kann.

Ferner haben sich die Delegationen auf Briefwechsel geeinigt (siehe Anhang II), in denen sie sich bereit erklären, gleichzeitig mit der Unterzeichnung der Abkommen auch Interimsabkommen zu unterzeichnen, durch die die handelspolitischen Bestimmungen dieser Abkommen vorzeitig in Kraft gesetzt werden.

Zu den Briefwechseln, die die Waren betreffen, welche bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat einer Sonderregelung unterliegen, und die den übrigen in den Verhandlungen festgelegten Texten beigefügt sind, hat die Kommission den Rat darauf aufmerksam gemacht, daß die Delegation der Gemeinschaft der marokkanischen und der tunesischen Delegation während der Verhandlungen mitgeteilt hat, daß es Ziel der Gemeinschaft sei, diese Sonderregelung mit Wirkung vom 1. Januar 1979 außer Kraft zu setzen. Schließlich sind die Delegationen übereingekommen, bestimmte Erklärungen in das Verhandlungsprotokoll aufzunehmen (siehe Anhang III).

2. Die Kommission empfiehlt dem Rat, das Ergebnis dieser Verhandlungen zu billigen und die zur Unterzeichnung und zum Abschluß erforderlichen Verfahren einzuleiten. Hierzu legt sie dem Rat die beigefügten Empfehlungen für Verordnungen über den Abschluß der Abkommen vor.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Die Kommission weist darauf hin, daß die Vorsitzenden der marokkanischen und der tunesischen Delegation darum ersucht haben, die Verfahren so abzuschließen, daß die Unterzeichnung der Abkommen in ihren Hauptstädten Ende Februar 1976 erfolgen kann.

Die Kommission übermittelt dem Rat ferner eine Empfehlung für einen Beschluß, mit dem sie ermächtigt wird, Verhandlungen zum Abschluß von Interimsabkommen aufzunehmen (siehe Anhang IV).

3. Ebenso überreicht die Kommission dem Rat in dem vorliegenden Dokument (siehe Anhang V) den Text einer Erklärung der Kommission betreffend die Einfuhrregelung für Erdöl und Erdölerzeugnisse zur Aufnahme in das Protokoll der Ratstagung, auf der das Ergebnis der Verhandlungen gebilligt werden soll. Diese Erklärung ergibt sich aus den in der Gemeinschaft durchgeführten Arbeiten über die Probleme, die durch die Verhandlungen in dieser Sache aufgeworfen werden.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 19. Februar 1976 – I/4 – 680 70 – E – Ma 44/76:

Diese Unterlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Euopäischen Gemeinschaften vom 16. Februar 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Kommissionsunterlagen ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Empfehlung für die Verordnung (EWG) Nr. . . . . des Rates über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 238,

auf Empfehlung der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in der Erwägung, daß es zweckmäßig ist, das am ..... in ..... zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Marokko unterzeichnete Abkommen zu schließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Marokko sowie die Erklärungen und Briefwechsel im Anhang zur Schlußakte werden im Namen der Gemeinschaft geschlossen, gebilligt und bestätigt.

Die Texte des Abkommens und der Schlußakte sind dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Für die Gemeinschaft teilt der Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften in Anwendung von Artikel 60 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Marokko den Abschluß der für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Verfahren mit.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Empfehlung für die Verordnung (EWG) Nr. . . . . des Rates über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 238,

auf Empfehlung der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in der Erwägung, daß es zweckmäßig ist, das am ..... in ..... zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Tunesien unterzeichnete Abkommen zu schließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Tunesien sowie die Erklärungen und Briefwechsel im Anhang zur Schlußakte werden im Namen der Gemeinschaft geschlossen, gebilligt und bestätigt.

Die Texte des Abkommens und der Schlußakte sind dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Für die Gemeinschaft teilt der Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften in Anwendung von Artikel 59 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Tunesien den Abschluß der für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Verfahren mit.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Entwurf eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Marokko

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER

ILRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON DÄNEMARK

DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK

DER PRÄSIDENT IRLANDS

DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK

SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG VON LUXEMBURG

ILRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE

ILRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND

und

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits,

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG VON MAROKKO

andererseits —

Präambel

— In dem Wunsch, ihren gemeinsamen Willen zur Aufrechterhaltung und Verstärkung ihrer freundschaftlichen Beziehungen unter Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zum Ausdruck zu bringen,

— Entschlossen, eine umfassende Zusammenarbeit einzuführen, die zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Marokkos beitragen und dadurch die Beziehungen zwischen der EWG und Marokko vertiefen wird.

— Entschlossen, unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes ihrer Länder die Zusammenarbeit zwischen Marokko und der EWG in Wirtschaft und Handel zu fördern und dafür eine sichere Grundlage im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen zu gewährleisten,

— In dem festen Willen, ein neues Modell für die Beziehungen zwischen entwickelten Staaten und Entwicklungsländern zu schaffen, das mit den Bestrebungen der internationalen Gemeinschaft nach einer gerechteren und ausgewogeneren Wirtschaftsordnung vereinbar ist,

— In der Feststellung, daß das am 31. März 1969 in Rabat unterzeichnete Assoziierungsabkommen in Artikel 14 den Abschluß eines neuen Abkommens auf erweiterter Grundlage vorsieht,

— Haben beschlossen, dieses Abkommen zu schließen, und haben hierfür als Bevollmächtigte ernannt:

Artikel 1

Ziel dieses Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Marokko ist es, eine globale Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zu fördern, um zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Marokkos beizutragen und die Vertiefung ihrer Beziehungen zu erleichtern. Zu diesem Zweck werden Bestimmungen und Maßnahmen für den Bereich der wirtschaftlichen, technischen und finanziellen Zusammenarbeit, für den Handel wie auch für den sozialen Bereich festgelegt und durchgeführt.

TITEL I

Wirtschaftliche, technische und finanzielle Zusammenarbeit

Artikel 2

Die Gemeinschaft und Marokko errichten eine Zusammenarbeit mit dem Ziel, durch Maßnahmen in Ergänzung der eigenen Bemühungen Marokkos zur Entwicklung dieses Landes beizutragen und die bestehenden Wirtschaftsbeziehungen auf möglichst breiter Grundlage und zum beiderseitigen Wohl der Vertragsparteien auszubauen.

Artikel 3

Bei der Durchführung der in Artikel 2 genannten Zusammenarbeit werden insbesondere berücksichtigt:

— die Ziele und Prioritäten der Entwicklungspläne und -programme Marokkos,

— die Zweckmäßigkeit, integrierte Aktionen durch einen abgestimmten Einsatz verschiedener Maßnahmen zu verwirklichen,

— die Zweckmäßigkeit, die regionale Zusammenarbeit zwischen Marokko und anderen Staaten zu fördern.

Artikel 4

1. Zweck der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Marokko ist es, insbesondere folgende Ziele zu fördern:

   — eine Beteiligung der Gemeinschaft an den Bemühungen Marokkos um den Ausbau der

Produktion und der Wirtschaftsinfrastruktur im Hinblick auf die Diversifizierung der Struktur seiner Wirtschaft. Diese Beteiligung soll sich insbesondere in den Rahmen der Industrialisierung Marokkos und der Modernisierung der Landwirtschaft dieses Landes einfügen;

— die Vermarktung und Förderung des Absatzes der von Marokko ausgeführten Waren;

— eine industrielle Zusammenarbeit mit dem Ziel, die gewerbliche Erzeugung Marokkos auszubauen, insbesondere durch Maßnahmen, die geeignet sind:

- eine Beteiligung der Gemeinschaft an der Durchführung der Programme zur industriellen Entwicklung Marokkos zu begünstigen,
- die Organisation von Kontakten und Zusammenkünften zwischen Verantwortlichen für die Industriepolitik, Investoren und Unternehmen Marokkos und der Gemeinschaft zu fördern, um damit im industriellen Bereich die Anknüpfung neuer Beziehungen im Einklang mit den Zielen des Abkommens zu unterstützen,
- den Erwerb von Patenten und sonstigem gewerblichen Eigentum zu günstigen Bedingungen, durch eine Finanzierung gemäß Protokoll Nr. 1 bzw. durch geeignete andere Vereinbarungen mit Unternehmen und Einrichtungen innerhalb der Gemeinschaft zu erleichtern,
- die Beseitigung aller nichttariflichen bzw. nicht durch Kontingente bedingten Hemmnisse, die den Zugang zu den jeweiligen Märkten behindern könnten, zu ermöglichen;

— ein Zusammenarbeit im Bereich der Wissenschaft, der Technologie und des Umweltschutzes;

— ein Zusammenarbeit auf dem Fischereisektor;

— die Förderung privater Investitionen im beiderseitigen Interesse der Vertragsparteien;

— eine gegenseitige Unterrichtung über die Wirtschafts- und Finanzlage und deren Entwicklung, soweit dies für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Abkommens erforderlich ist.

2. Die Vertragsparteien können andere Bereiche für eine Zusammenarbeit festlegen.

Artikel 5

1. Zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens legt der Rat in regelmäßigen Abständen die allgemeine Ausrichtung der Zusammenarbeit fest.
2. Der Rat hat der Aufgabe, nach geeigneten Mitteln und Wegen für die Durchführung der Zusammenarbeit in den in Artikel 4 festgelegten Bereichen zu suchen. Zu diesem Zwecke kann er Beschlüsse fassen.

Artikel 6

Die Gemeinschaft beteiligt sich an der Finanzierung von Maßnahmen, die geeignet sind, die Entwicklung Marokkos unter den im Protokoll Nr. 1 über die finanzielle und technische Zusammenarbeit angegebenen Bedingungen zu fördern.

Artikel 7

Die Vertragsparteien werden die reibungslose Erfüllung der Kooperations- und Investitionsverträge, die den beiderseitigen Interessen entsprechen und in den Rahmen des Abkommens fallen, erleichtern.

TITEL II

Handelspolitische Zusammenarbeit

Artikel 8

Ziel dieses Abkommens im Bereich des Handels ist es, den Handel zwischen den Vertragsparteien zu fördern, wobei ihrem jeweiligen Entwicklungsstand und der notwendigen Gewährleistung eines besseren Gleichgewichts in ihrem Warenaustausch Rechnung zu tragen ist, um das Wachstum des Handels Marokkos zu beschleunigen und die Bedingungen für den Zugang seiner Waren zum Markt der Gemeinschaft zu verbessern.

A. Gewerbliche Erzeugnisse

Artikel 9

1. Vorsorglich der besonderen Bestimmungen der Artikel 11, 12 und 14 unterliegen die nicht auf der Liste des Anhangs II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführten Waren mit Ursprung in Marokko bei der Einfuhr in die Gemeinschaft weder mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung noch Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung.
2. Die neuen Mitgliedstaaten wenden Absatz 1 an, wobei sie in keinem Fall gegenüber Marokko eine günstigere Regelung anwenden dürfen als gegenüber der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung.

Artikel 10

1. Bei Zöllen, die sich aus einem Schutzanteil und einem Finanzanteil zusammensetzen, gelten die

Bestimmungen des Artikels 9 für den Schutzanteil.

2. Irland und das Vereinigte Königreich ersetzen gemäß Artikel 38 der auf der Konferenz zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Königreich Dänemark, Irland, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland festgelegten und erlassenen „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge" den Finanzanteil der in Absatz 1 genannten Zölle durch eine inländische Abgabe.

Artikel 11

Die in Artikel 1 des Protokolls Nr. 7 der „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge" vorgesehenen Maßnahmen, die sich auf die Einfuhr von Kraftfahrzeugen und die Kraftfahrzeug-Montageindustrie in Irland beziehen, finden auf Marokko Anwendung.

Artikel 12

1. Für die Einfuhr der nachstehend aufgeführten Waren gelten Jahresplafonds, bei deren Überschreitung die gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Zollsätze nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 wiedereingeführt werden können; die für das Jahr des Inkrafttretens des Abkommens festgesetzten Plafonds sind jeweils neben den Waren angegeben.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Plafonds
27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A. Leichtöle:	
	III. zu anderer Verwendung	
	B. Mittelschwere Öle:	
	III. zu anderer Verwendung	
	C. Schweröle:	
	I. Gasöl:	
	c) zu anderer Verwendung	
	II. Heizöl:	
	c) zu anderer Verwendung	
	III. Schmieröle und andere:	
	c) zum Mischen unter den Bedingungen der zusätzlichen Vorschrift 7 zu Kapitel 27 (a)	
	d) zu anderer Verwendung	175 000 Tonnen
27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:	
	A. Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr:	
	I. zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	
	B. andere:	
	I. handelsübliches Butan und handelsübliches Propan:	
	c) zu anderer Verwendung	
27.12	Vaselin	
	A. roh:	
	III. zu anderer Verwendung	
	B. andere:	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Plafonds
27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt: B. andere: I. roh: c) zu anderer Verwendung II. andere	
27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien: C. andere: II. andere	
45.02	Würfel, Platten, Blätter und Streifen, aus Naturkork, einschließlich Würfel oder Quader zum Herstellen von Stopfen	50 Tonnen
45.03	Waren aus Naturkork	600 Tonnen
45.04	Presskork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Presskork	2 000 Tonnen

2. Ab dem zweiten Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens werden die in Absatz 1 genannten Plafonds für die Tarifnummern 45.02, 45.03 und 45.04 um jährlich 3 v. H. und für die übrigen Tarifnummern um jährlich 5 v. H. angehoben.

3. Sobald der Plafond für die Einfuhr einer in Absatz 1 genannten Ware erreicht ist, können bei der Einfuhr der betreffenden Ware die gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Zollsätze bis zum Ende des Kalenderjahres wiedereingeführt werden.
Sobald die Einfuhren einer Ware, die für Plafonds gelten, 75 v. H. der festgesetzten Menge erreichen, teilt die Gemeinschaft dies dem Rat mit.

4. Bei Korkwaren der Tarifnummern 45.02, 45.03 und 45.04 prüfen die Vertragsparteien nach dem 1. Juli 1977 im Rat die Möglichkeit, die für die Erhöhung der Plafonds anzuwendenden Sätze anzuheben.

5. Die in diesem Artikel vorgesehenen Plafonds werden spätestens am 31. Dezember 1979 aufgehoben.

Artikel 13

1. Die Gemeinschaft behält sich vor, die Regelung für die raffinierten Erdölerzeugnisse der Tarifnummern 27.10, 27.11 A und B I, 27.12, 27.13 B und 27.14 zu ändern:

   — bei Annahme einer gemeinsamen Begriffsbestimmung für den Ursprung von Erdölerzeugnissen;

   — bei Entscheidungen im Rahmen einer gemeinsamen Handelspolitik;

   — oder bei Einführung einer gemeinsamen Energiepolitik.

2. In diesem Fall sorgt die Gemeinschaft dafür, daß für die Einfuhr dieser Erzeugnisse Vorteile eingeräumt werden, die den in diesem Abkommen vorgesehenen Vorteilen gleichwertig sind.

   Auf Antrag der anderen Vertragspartei finden bei Anwendung der Bestimmungen dieses Absatzes im Rat Konsultationen statt.

3. Vorbehaltlich des Absatzes 1 werden die nichttariflichen Regelungen für die Einfuhr von Erdölerzeugnissen von diesem Abkommen nicht berührt.

Artikel 14

Bei Waren, die durch Verarbeitung von in Anhang A aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt sind, gelten die in Artikel 9 dieses Abkommens genannten Senkungen für den festen Teilbetrag der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft auf diese Waren erhobenen Abgaben.

B. Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Artikel 15

1. Für die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Marokko werden die Zollsätze bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um den jeweils angegebenen Prozentsatz gesenkt.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Senkungssatz
01.01	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:	
	A. Pferde:	
	II. zum Schlachten [a])	80 v. H.
	III. andere	80 v. H.
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	A. Fleisch:	
	ex IV. anderes	
	— ausgenommen Fleisch von Hausschafen	100 v. H.
02.04	Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren	100 v. H.
Kapitel 3	Fische, Krebstiere und Weichtiere	100 v. H.
06.02	Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Edelreiser:	
	ex D. andere:	
	— Rosen, ausgenommen Rosenstecklinge	60 v. H.
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:	
	A. Kartoffeln:	
	II. Frühkartoffeln:	
	ex a) vom 1. Januar bis 15. Mai:	
	— vom 1. Januar bis 31. März	40 v. H.
	B. Hülsengemüse, auch ausgelöst:	
	I. Erbsen:	
	ex a) vom 1. September bis 31. Mai:	
	— vom 1. Oktober bis 30. April	60 v. H.
	II. Bohnen (Phaseolus-Arten):	
	ex a) vom 1. Oktober bis 30. Juni:	
	— vom 1. November bis 30. April	60 v. H.
	ex H. Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch:	
	— Speisezwiebeln, vom 15. Februar bis 15. Mai	60 v. H.

[a]) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Senkungssatz
07.01 (Fortsetzung)	ex L. Artischocken:	
	— vom 1. Oktober bis 31. Dezember	30 v. H.
	M. Tomaten	
	ex I. vom 1. November bis 14. Mai:	
	— vom 15. November bis 30. April	60 v. H.
	S. Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	40 v. H.
	ex T. andere:	
	— Auberginen, vom 1. Dezember bis 30. April	60 v. H.
	— Courgetten, vom 1. Dezember bis Ende Februar	60 v. H.
07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet:	
	A. Oliven:	
	I. zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt [a]	60 v. H.
	B. Kapern	90 v. H.
07.05	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:	
	A. zur Aussaat:	
	ex I. Erbsen, einschließlich Kichererbsen und Bohnen (Phaseolus-Arten):	
	— Erbsen	60 v. H.
	ex III. andere:	
	— Puffbohnen und Ackerbohnen	60 v. H.
	B. andere	100 v. H.
08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocatofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:	
	ex A. Datteln:	
	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 35 kg oder weniger	100 v. H.
	D. Avocatofrüchte	80 v. H.
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:	
	ex A. Organgen:	
	— frisch	80 v. H.
	ex B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:	
	— frisch	80 v. H.
	ex C. Zitronen:	
	— frisch	80 v. H.
	D. Pampelmusen und Grapefruits	80 v. H.

[a] Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Senkungssatz
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet:	
	A. frisch:	
	I. Tafeltrauben:	
	ex a) vom 1. November bis 14. Juli:	
	— vom 15. November bis 30. April	60 v. H.
08.07	Steinobst, frisch:	
	D. Pflaumen:	
	ex II. vom 1. Oktober bis 30. Juni:	
	— vom 1. November bis 15. Juni	60 v. H.
08.08	Beeren, frisch:	
	A. Erdbeeren:	
	ex II. vom 1. August bis 30. April:	
	— vom 1. November bis 31. März	60 v. H.
	ex D. Himbeeren, schwarze und rote Johannisbeeren:	
	— Himbeeren, vom 15. Mai bis 15. Juni	50 v. H.
ex 08.09	Andere Früchte, frisch:	
	— Melonen, vom 1. November bis 31. Mai	50 v. H.
	— Wassermelonen, vom 1. April bis 15. Juni	50 v. H.
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:	
	ex B. Orangen:	
	— fein zerkleinert	80 v. H.
	ex E. andere:	
	— Zitrusfrüchte, fein zerkleinert	80 v. H.
09.04	Pfeffer der Gattung „Piper"; Früchte der Gattungen „Capiscum" und „Pimenta":	
	A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert:	
	II. Früchte der Gattungen „Capiscum" und „Pimenta"	100 v. H.
	B. gemahlen oder sonst zerkleinert	100 v. H.
09.09	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel- und Wacholderfrüchte	100 v. H.
09.10	Thymian, Lorbeerblätter und Safran; andere Gewürze	100 v. H.
12.03	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat:	
	E. andere [b])	60 v. H.

[b]) Dieses Zugeständnis gilt nur für Saaten, die den Bestimmungen der Richtlinie über die Vermärktung von Saat- und Pflanzgut entsprechen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Senkungssatz
12.07	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, ganz, in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert	100 v. H.
12.08	Johannisbrot, frisch oder getrocknet, auch als Pulver oder sonst zerkleinert; Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	100 v. H.
13.03	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektin, Pektinate und Paktate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen:	
	ex B. Pektin, Pektinate und Pektate:	
	— Pektin und Pektinate	25 v. H.
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:	
	A. Kaviar und Kaviarersatz	100 v. H.
	B. Salmoniden	100 v. H.
	C. Heringe	100 v. H.
	E. Thunfische	60 v. H.
	F. Boniten, Makrelen und Sardellen	100 v. H.
	G. andere	100 v. H.
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht	100 v. H.
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker:	
	ex D. andere:	
	— ohne Zucker, ausgenommen Cornichons	100 v. H.
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:	
	A. Pilze:	
	— Champignons	50 v. H.
	— andere	60 v. H.
	B. Trüffeln	70 v. H.
	ex C. Tomaten:	
	— geschälte Tomaten	30 v. H.
	D. Spargel	20 v. H.
	F. Kapern und Oliven	100 v. H.
	G. Erbsen und grüne Bohnen (Phaseolus-Arten)	20 v. H.
	H. andere, einschließlich Gemische:	
	— Karotten und Speisemöhren sowie Gemische	20 v. H.
	— andere	50 v. H.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Senkungssatz
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker:	
	A. Maronenpaste und Maronenmus:	
	II. andere	50 v. H.
	B. Konfitüren und Marmeladen von Zitrusfrüchten:	
	III. andere	50 v. H.
	C. andere:	
	III. andere	50 v. H.
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:	
	B. andere:	
	II. ohne Zusatz von Alkohol:	
	a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:	
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	80 v. H.
	ex 3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:	
	— fein zerkleinert	80 v. H.
	ex 7. Pfirsiche und Aprikosen:	
	— Aprikosen	20 v. H.
	ex 8. andere Früchte:	
	— Orangen und Zitronen, fein zerkleinert	80 v. H.
	b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:	
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	80 v. H.
	ex 3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:	
	— fein zerkleinert	80 v. H.
	ex 8. andere Früchte:	
	— Orangen und Zitronen, fein zerkleinert	80 v. H.
	c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von 4,5 kg oder mehr:	
	ex aa) Aprikosen:	
	— Aprikosenhälften	50 v. H.
	ex bb) Pfirsische (einschließlich Brugnolen und Nektarinen) und Pflaumen:	
	— Hälften von Pfirsichen (einschließlich Brugnolen und Nektarinen)	50 v. H.
	ex dd) andere Früchte:	
	— Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	80 v. H.
	— Zitruspulpe	40 v. H.
	— Zitrusfrüchte, fein zerkleinert	80 v. H.
	2. von weniger als 4,5 kg:	
	ex bb) andere Früchte und Gemische von Früchten:	
	— Hälften von Aprikosen und Pfirsischen (einschließlich Brugnolen und Nektarinen)	50 v. H.
	— Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	
	— Zitrusfrüchte, fein zerkleinert	80 v. H.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Senkungssatz
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:	
	A. mit einer Dichte bei 15° C von mehr 1,33:	
	III. andere:	
	ex a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht:	
	— aus Orangen	70 v. H.
	— aus Pampelmusen und Grapefruits	70 v. H.
	— aus anderen Zitrusfrüchten	60 v. H.
	ex b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	— aus Orangen	70 v. H.
	— aus Pampelmusen und Grapefruits	70 v. H.
	— aus anderen Zitrusfrüchten	60 v. H.
	B. mit einer Dichte bei 15° C von 1,33 oder weniger:	
	II. andere:	
	a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht:	
	1. aus Orangen	70 v. H.
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits	70 v. H.
	ex 3. aus Zitronen und anderen Zitrusfrüchten:	
	— aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Zitronensaft)	60 v. H.
	b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	1. aus Orangen	70 v. H.
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits	70 v. H.
23.01	Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar; Grieben	100 v. H.

2. Unmittelbar mit Inkrafttreten einer Gemeinschaftsregelung für den Kartoffelsektor beträgt die in Absatz 1 für die Erzeugnisse der Tarifstelle ex 07.01 A II a) vorgesehene Zollsenkung 50 v. H. und gilt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 15. April.

3. Bei frischen Zitronen der Tarifnummer 08.02 ex C des Gemeinsamen Zolltarifs ist Absatz 1 anwendbar, sofern die Preise der aus Tunesien eingeführten Zitronen auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft nach Verzollung und nach Abzug der Einfuhrabgaben außer Zöllen höher oder mindestens ebenso hoch sind wie der Referenzpreis zuzüglich der Inzidenz der gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Zölle auf diesen Referenzpreis und eines Pauschalbetrags von 1,20 Rechnungseinheiten je 100 kg.

4. Bei den in Absatz 3 genannten Einfuhrabgaben außer Zöllen handelt es sich um diejenigen, die bei der Berechnung der Einfuhrpreise im Sinne der Verordnung EWG Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse maßgeblich sind.

   Für den Abzug der in Absatz 3 genannten Einfuhrabgaben außer Zöllen behält sich die Gemeinschaft jedoch die Möglichkeit vor, den abzuziehenden Betrag so zu berechnen, daß etwaige Nachteile, die sich aus der Inzidenz dieser Abgaben auf die Einfuhrpreise je nach Ursprung ergeben könnten, vermieden werden.

   Die Artikel 23 bis 28 der Verordnung Nr. 1035/72/EWG sind weiterhin anwendbar.

Artikel 16

Die Gemeinschaft trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit auf Hartweizen der Tarifstelle 10.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Ma-

rokko bei der Einfuhr in die Gemeinschaft der nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 120/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide berechnete Abschöpfungsbetrag, vermindert um 0,5 Rechnungseinheiten je Tonne, angewandt wird.

Artikel 17

1. Sofern Marokko bei der Ausfuhr von anderem Olivenöl als raffiniertem Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs eine besondere Abgabe erhebt und diese besondere Abgabe auf den Einfuhrpreis aufgeschlagen wird, trifft die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen, damit:
   a) auf dieses Olivenöl, das vollständig in Marokko gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, bei der Einfuhr in die Gemeinschaft der nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette berechnete und bei der Einfuhr anwendbare Abschöpfungsbetrag, verringert um 0,5 Rechnungseinheiten je 100 kg, angewandt wird;
   b) der Abschöpfungsbetrag, der sich aus der Berechnung gemäß Buchstabe a ergibt, um einen Betrag verringert wird, der der gezahlten besonderen Abgabe entspricht, jedoch 10 Rechnungseinheiten je 100 kg nicht überschreiten darf.
2. Wendet Marokko die in Absatz 1 genannte Abgabe nicht an, so trifft die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen, damit für anderes Olivenöl als raffiniertes Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr in die Gemeinschaft der nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette berechnete und bei der Einfuhr anwendbare Abschöpfungsbetrag, verringert um 0,5 Rechnungseinheiten je 100 kg, angewandt wird.
3. Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Anwendung des Absatzes 1 sicherzustellen, und stellt im Falle von Schwierigkeiten auf Antrag der anderen Vertragspartei die für das ordnungsgemäße Funktionieren der Regelung erforderlichen Angaben zur Verfügung.
4. Über das Funktionieren der in diesem Artikel vorgesehenen Regelung finden auf Antrag einer der Vertragsparteien im Rat Konsultationen statt.

Artikel 18

Für raffiniertes Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I des Gemeinsamen Zolltarifs, das vollständig in Marokko gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird bei der Einfuhr in die Gemeinschaft unbeschadet der Erhebung des nach Artikel 14 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festgelegten beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung der feste Teilbetrag dieser Abschöpfung nicht erhoben.

Artikel 19

1. Ab 1. Juli 1976 können Sardinen, zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden, sofern die entsprechend den folgenden Absätzen festgesetzten Mindestpreise eingehalten werden.
2. Für den Zeitraum vom 1. Juli 1976 bis 30. Juni 1978 gelten die in Anhang B angegebenen Preise als die in Absatz 1 genannten Mindestpreise. Die für den Zeitraum ab 1. Juli 1978 vorgesehenen Preise entsprechen mindestens den in vorgenanntem Anhang angegebenen Preisen, die durch Briefwechsel zwischen den Vertragsparteien dem neuesten Stand angepaßt werden, um der Kostenentwicklung bei den betreffenden Waren Rechnung zu tragen.
3. Ab 1. Juli 1979 werden die in Absatz 1 genannten Mindestpreise im Wege eines jährlichen Briefwechsels zwischen den Vertragsparteien vereinbart.
4. Die Zollfreiheit gemäß Absatz 1 gilt erst ab dem Zeitpunkt und für die Zeiträume, die in dem Briefwechsel über die Einzelheiten der technischen Durchführung dieses Artikels festgelegt werden.

Artikel 20

1. Für die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Marokko werden die Zollsätze bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um folgende Prozentsätze gesenkt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Senkungssatz
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol: B. andere: II. ohne Zusatz von Alkohol: a) mit Zusatz von Zucker in unmittelbaren Umschließungen mit einem	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Senkungssatz
	Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:	
	ex 9. Gemische von Früchten:	
	— Fruchtsalate	55 v. H.
	b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:	
	ex 9. Gemische von Früchten	
	— Fruchtsalate	55 v. H.

2. Die in Absatz 1 genannte Zollsenkung gilt erst ab dem Zeitpunkt und für die Zeiträume, die in dem jährlichen Briefwechsel zwischen den Vertragsparteien zur Festlegung ihrer Bedingungen und Einzelheiten festgesetzt wurden.

Artikel 21

1. Für Weine aus frischen Weintrauben der Tarifnummer ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko werden die Zollsätze bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 80 v. H. gesenkt, sofern die bei der Einfuhr dieser Weine in die Gemeinschaft angewendeten Preise zuzüglich der tatsächlich erhobenen Zölle jeweils mindestens ebenso hoch sind wie die in der Gemeinschaft für diese Weine geltenden Referenzpreise.

2. Die in Absatz 1 genannten Weine, die in Anwendung der marokkanischen Rechtsvorschriften eine Unsprungsbezeichnung tragen und in einem Briefwechsel zwischen den Vertragsparteien aufzuführen sind, können, wenn sie in Flaschen gestellt werden, im Rahmen eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents in Höhe von 50 000 Hektolitern zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden.

   Die Weine können nur dann in den Genuß der im vorstehenden Absatz vorgesehenen Regelung kommen, wenn sie in Behältnissen mit einem Inhalt von zwei l oder weniger gestellt werden.

   Zur Anwendung dieses Absatzes gewährleistet Marokko die Nämlichkeitskontrolle der vorgenannten Weine entsprechend seinen eigenen Rechtsvorschriften, vor allem in bezug auf die Analysekriterien. Zu diesem Zweck wird jedem dieser Weine eine Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung beigefügt, die von der zuständigen marokkanischen Behörde entsprechend dem diesem Abkommen als Anhang C beigefügten Muster erteilt wird.

3. Die in Absatz 2 vorgesehene Zollsenkung erfolgt, nachdem auf Grund einer Überprüfung der Gleichwertigkeit der marokkanischen Rechtsvorschriften für Weine, für die eine Ursprungsbezeichnung gewährt wird, mit den diesbezüglichen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften der in Absatz 2 vorgesehene Briefwechsel abgeschlossen worden ist und ab dem in diesem Briefwechsel festgesetzten Zeitpunkt.

Artikel 22

1. Für die nachstehend angegebenen Erzeugnisse mit Ursprung in Marokko werden die Zollsätze bei der Einfuhr in die Gemeinschaft im Rahmen eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents von 8250 Tonnen um 30 v. H. gesenkt.

20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:
	B. andere:
	II. ohne Zusatz von Alkohol:
	c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:
	1. von 4,5 kg oder mehr:
	ex aa) Aprikosen:
	— Aprikosenpulpe

2. Falls Absatz 1 nicht für ein ganzes Kalenderjahr zur Anwendung kommt, wird das Kontingent „pro rata temporis" eröffnet.

Artikel 23

1. Die Gemeinschaft trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit auf andere Kleie und Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide als von Mais oder Reis der Tarifstelle 23.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Marokko bei der Einfuhr in die Gemeinschaft der nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 1052/68/EWG betreffend die Einfuhr- und Ausfuhrregelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide und Reis berechnete und bei der Einfuhr anwendbare Abschöpfungsbetrag, verringert um einen Pauschalbetrag in Höhe von 60 v. H. des beweglichen Teilbetrags der Ausschöpfung, angewandt und der feste Teilbetrag nicht erhoben wird.

2. Absatz 1 ist anwendbar, sofern Marokko bei der Ausfuhr der in diesem Absatz genannten Erzeugnisse eine besondere Abgabe in Höhe des Betrages erhebt, um den die Abschöpfung verringert wird, und der auf den Preis bei der Einfuhr in die Gemeinschaft aufgeschlagen wird.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden durch einen Briefwechsel zwischen der Gemeinschaft und Marokko festgelegt.

4. Über das Funktionieren der in diesem Artikel vorgesehenen Regelung finden auf Antrag einer der Vertragsparteien im Rat Konsultationen statt.

Artikel 24

1. Die in den Artikeln 15, 19, 20, 21 und 22 vorgesehenen Senkungssätze finden auf die gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Zollsätze Anwendung.

2. Die Zollsätze, die sich aus den von Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich vorgenommenen Senkungen ergeben, dürfen jedoch in keinem Falle niedriger sein als die von diesen Ländern gegenüber der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung angewandten Zollsätze.

3. Falls die Anwendung von Absatz 1 zu Tarifbewegungen führen könnte, die vorübergehend von der Richtung der Angleichung an den endgültigen Zollsatz abweichen, so können Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich jedoch abweichend von Absatz 1 ihre Zollsätze so lange beibehalten, bis diese bei einer späteren Angleichung erreicht sind, oder gegebenenfalls den aus einer späteren Angleichung resultierenden Zollsatz anwenden, sobald bei einer Tarifbewegung diese Höhe erreicht oder überschritten wird.

4. Die gemäß Artikel 15, 19, 20, 21 und 22 berechneten gesenkten Zollsätze werden unter Auf- bzw. Abrundung auf die erste Dezimalstelle angewandt.

   Vorbehaltlich der von der Gemeinschaft festzulegenden Einzelheiten für die Anwendung von Artikel 39 Abs. 5 der „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge" für die spezifischen Zölle oder den spezifischen Teil der gemischten Zölle der Zolltarife Irlands und des Vereinigten Königreichs werden die gesenkten Zollsätze jedoch unter Auf- bzw. Abrundung auf die vierte Dezimalstelle angewandt.

5. Der bewegliche Teilbetrag der in Artikel 22 genannten Abschöpfung wird in den neuen Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Sätze berechnet.

Artikel 25

1. Bei Einführung einer spezifischen Regelung im Zuge der Durchführung ihrer Agrarpolitik oder Änderung der bestehenden Regelung oder bei Änderung oder Erweiterung der Bestimmungen über die Durchführung ihrer Agrarpolitik kann die Gemeinschaft bei den entsprechenden Erzeugnissen die in diesem Abkommen vorgesehene Regelung ändern.

   In diesen Fällen trägt die Gemeinschaft den Interessen Marokkos in angemessener Weise Rechnung.

2. Ändert die Gemeinschaft in Anwendung von Absatz 1 die in diesem Abkommen vorgesehene Regelung für unter Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fallende Erzeugnisse, so gewährt sie für die Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in Marokko einen Vorteil, der dem in diesem Abkommen vorgesehenen Vorteil vergleichbar ist.

3. Über die Änderung der in dem Abkommen vorgesehenen Regelung finden auf Antrag der anderen Vertragspartei im Rat Konsultationen statt.

C. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 26

1. Für die in diesem Abkommen genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Marokko darf bei der Einfuhr in die Gemeinschaft keine günstigere Behandlung gewährt werden als diejenige, die sich die Mitgliedstaaten untereinander einräumen.

2. Bei der Anwendung von Absatz 1 bleiben die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung, die sich aus der Anwendung der Artikel 32, 36 und 59 der „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge" ergeben, außer Betracht.

Artikel 27

1. Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für den kleinen Grenzverkehr räumt Marokko der Gemeinschaft im Bereich des Handels eine Behandlung ein, die nicht ungünstiger ist als die Meistbegünstigungsregelung.

2. Die Bestimmungen von Absatz 1 finden keine Anwendung im Falle einer Beibehaltung oder Gründung von Zollunionen oder Freihandelszonen.

3. Außerdem kann Marokko von Absatz 1 abweichen, falls Maßnahmen im Hinblick auf die wirtschaftliche Integration der Maghreb-Länder oder zugunsten der Entwicklungsländer getroffen werden. Diese Maßnahmen werden der Gemeinschaft mitgeteilt.

Artikel 28

1. Die Vertragsparteien teilen einander bei der Unterzeichnung dieses Abkommens mit, welche Maßnahme sie im Handelsbereich anwenden.

2. Marokko kann in seine Handelsregelung gegenüber der Gemeinschaft neue Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung oder neue mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung einführen und die Zölle und Abgaben oder mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung, die auf Waren mit Ursprung in oder mit Bestimmung nach der Gemeinschaft angewendet werden, erhöhen bzw. verschärfen, wenn diese Maßnahmen im Interesse seiner Industrialisierung und Entwicklung erforderlich sind. Diese Maßnahmen werden der Gemeinschaft mitgeteilt. Zur Anwendung dieser Maßnahmen finden auf Antrag der anderen Vertragspartei im Rat Konsultationen statt.

Artikel 29

Soweit Marokko entsprechend seinen eigenen Rechtsvorschriften bei einem bestimmten Erzeugnis mengenmäßige Beschränkungen in Form von Kontingenten anwendet, behandelt sie die Gemeinschaft als eine Einheit.

Artikel 30

Bei den in Artikel 55 des Abkommens vorgesehenen Prüfungen bemühen sich die Vertragsparteien darum, Fortschritte bei der Beseitigung der Handelshemmnisse unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Erfordernisse der Entwicklung Marokkos zu ermöglichen.

Artikel 31

Der Begriff „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" zur Anwendung dieses Titels und die entsprechenden Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sind im Protokoll Nr. 2 festgelegt.

Artikel 32

Wird das Zolltarifschema der Vertragsparteien bei unter das Abkommen fallenden Waren geändert, so kann der Rat unter Wahrung des Grundsatzes der Erhaltung der sich aus diesem Abkommen ergebenden Vorteile das Zolltarifschema für diese Waren den betreffenden Änderungen anpassen.

Artikel 33

Die Vertragsparteien enthalten sich aller internen Maßnahmen oder Praktiken steuerlicher Art, die unmittelbar oder mittelbar eine unterschiedliche Behandlung der Waren einer Vertragspartei und gleichartiger Ursprungserzeugnisse der anderen Vertragspartei bewirken.

Für Waren, die in das Gebiet einer der Vertragsparteien ausgeführt werden, darf keine Erstattung inländischer Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diese Waren unmittelbar oder mittelbar erhobenen Abgaben.

Artikel 34

Zahlungen im Zusammenhang mit unter Einhaltung der Außenhandels- und Devisenregelungen durchgeführten Handelsgeschäften sowie die Überweisung dieser Beträge in den Mitgliedstaat der Gemeinschaft, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, oder nach Marokko unterliegen keinen Beschränkungen.

Artikel 35

Das Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind: Ebensowenig steht es Regelungen betreffend Gold und Silber entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 36

1. Stellt eine der Vertragsparteien in ihren Beziehungen zu der anderen Vertragspartei Dumpingpraktiken fest, so kann sie nach den in Artikel 38 festgelegten Einzelheiten und Verfahren im Einklang mit dem Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens geeignete Maßnahmen gegen diese Praktiken treffen.

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei gegen Prämien und Subventionen gerichteten Maßnahmen die Bestimmungen des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens einzuhalten.

Artikel 37

Bei ernsten Störungen in einem Bereich der Wirtschaft oder bei Schwierigkeiten, die zu einer schwerwiegenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage einer Region führen könnten, kann die betreffende Vertragspartei nach den in Artikel 38 festgelegten Einzelheiten und Verfahren die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen.

Artikel 38

1. Wendet eine Vertragspartei bei der Einfuhr von Waren, die die in Artikel 37 genannten Schwierigkeiten hervorrufen kann, ein Verwaltungsverfahren an, um rasch Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei mit.

2. In den in Artikel 36 und 37 genannten Fällen stellt die betreffende Vertragspartei, bevor sie die dort vorgesehenen Maßnahmen ergreift, oder in den Fällen gemäß Absatz 3 Buchstabe b dem Rat so schnell wie möglich alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, damit die Lage gründlich geprüft und daraufhin eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung gefunden werden kann.

   Mit Vorrang sind Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten stören. Diese Maßnahmen müssen sich in ihrer Tragweite auf das zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt Notwendige beschränken.

   Die Schutzmaßnahmen werden dem Rat unverzüglich bekanntgegeben und sind in regelmäßigen Abständen Gegenstand von Konsultationen im Rat, insbesondere im Hinblick auf ihre Aufhebung, sobald die Umstände es gestatten.

3. Für die Durchführung des Absatzes 2 gilt folgendes:

   a) Bei Anwendung der Artikel 36 und 37 findet eine Konsultation im Rat statt, bevor die betreffende Vertragspartei die geeigneten Maßnahmen trifft.

   b) Schließen außergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, eine vorherige Prüfung aus, so kann die betreffende Vertragspartei in den in den Artikeln 36 und 37 genannten Fällen die zur Abhilfe unbedingt notwendigen vorsorglichen Maßnahmen unverzüglich treffen.

Artikel 39

Bei ernsten oder ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder in Marokko kann die betreffende Vertragspartei die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen. Mit Vorrang sind Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren des Abkommens so wenig wie möglich stören. Sie werden der anderen Vertragspartei unverzüglich bekanntgegeben und sind in regelmäßigen Abständen Gegenstand von Konsultationen im Rat, insbesondere im Hinblick auf ihre Aufhebung, sobald die Umstände es gestatten.

TITEL III

Zusammenarbeit im Bereich der Arbeitskräfte

Artikel 40

Jeder Mitgliedstaat gewährt den Arbeitnehmern marokkanischer Staatsangehörigkeit, die in seinem Hoheitsgebiet beschäftigt sind, eine Behandlung, die hinsichtlich der Arbeits- und Entlohnungsbedingungen keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber seinen eigenen Staatsangehörigen bewirkt.

Marokko gewährt die gleiche Behandlung den in seinem Hoheitsgebiet beschäftigten Arbeitnehmern, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind.

Artikel 41

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen der vorstehenden Absätze wird den Arbeitnehmern marokkanischer Staatsangehörigkeit und den mit ihnen zusammenlebenden Familienangehörigen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit eine Behandlung gewährt, die keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber den eigenen Staatsangehörigkeiten der Mitgliedstaaten bewirkt, in denen sie beschäftigt sind.

2. Für diese Arbeitnehmer werden die in den einzelnen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- bzw. Aufenthaltszeiten bei den Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsrenten sowie der Krankheitsfürsorge für sie und ihre innerhalb der Gemeinschaft wohnenden Familienangehörigen zusammengerechnet.

3. Diese Arbeitnehmer erhalten die Familienzulagen für ihre innerhalb der Gemeinschaft wohnenden Familienangehörigen.

4. Diese Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, Alters- und Hinterbliebenenrenten und Renten bei Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder Erwerbsunfähigkeit, wenn diese durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde, zu dem gemäß den Rechtsvorschriften des Schuldnermitgliedstaats bzw. der Schuldnermitgliedstaaten geltenden Sätzen frei nach Marokko zu transferieren.

5. Marokko gewährt den in seinem Hoheitsgebiet beschäftigten Arbeitnehmern, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind, und deren Familienangehörigen eine Behandlung, die der in den Absätzen 1, 3 und 4 dieses Artikels vorgesehenen entspricht.

Artikel 42

1. Vor Ablauf des ersten Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens erläßt der Rat die Bestimmungen zur Gewährleistung der Anwendung der in Artikel 41 niedergelegten Grundsätze.

2. Der Rat legt die Einzelheiten für eine Zusammenarbeit der Verwaltungen fest, die die erforderlichen Verwaltungs- und Kontrollgarantien für die Anwendung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Bestimmungen bietet.

Artikel 43

Die vom Rat gemäß Artikel 42 erlassenen Bestimmungen lassen die Rechte und Pflichten, die sich aus den bilateralen Abkommen zwischen Marokko und den Mitgliedstaaten ergeben, unberührt, soweit diese eine günstigere Behandlung der marokkanischen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten vorsehen.

TITEL IV

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 44

1. Es wird ein Ministerrat, nachstehend „Rat" genannt, eingesetzt, der zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens und in den darin vorgesehenen Fällen befugt ist, Beschlüsse zu fassen.

   Die gefaßten Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese müssen die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen treffen.

2. Der Rat kann ferner Entschließungen fassen, Empfehlungen aussprechen oder Stellungnahmen abgeben, die er für die Verwirklichung der gemeinsamen Ziele und das einwandfreie Funktionieren des Abkommens als zweckmäßig erachtet.

3. Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 45

1. Der Rat besteht aus den Mitgliedern des Rates der Europäischen Gemeinschaften und Mitgliedern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und den Mitgliedern der Regierung Marokkos andererseits.

2. Die Mitglieder des Rates können sich nach Maßgabe der Geschäftsordnung vertreten lassen.

3. Der Rat äußert sich im gegenseitigen Einvernehmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und Marokkos andererseits.

Artikel 46

1. Der Vorsitz im Rat wird abwechselnd von einem Mitglied des Rates der Europäischen Gemeinschaft und einem Mitglied der Regierung Marokkos wahrgenommen.

2. Der Rat tritt einmal jährlich auf Veranlassung seines Präsidenten zusammen.

   Er tritt ferner auf Antrag einer Vertragspartei nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammen, so oft dies auf Grund besonderer Umstände erforderlich ist.

Artikel 47

1. Der Rat wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch einen Ausschuß unterstützt, der aus einem Vertreter jedes Mitgliedstaates und einem Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und Vertretern Marokkos andererseits besteht.

2. Der Rat kann beschließen, weitere Ausschüsse einzusetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

3. Der Rat legt in seiner Geschäftsordnung Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise dieser Ausschüsse fest.

Artikel 48

Der Rat trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um die erforderliche Zusammenarbeit und Fühlungnahme zwischen dem Europäischen Parlament und dem Königreich Marokko zu erleichtern.

Artikel 49

Jede Vertragspartei liefert auf Antrag der anderen Vertragspartei alle zweckdienlichen Auskünfte über die von ihr geschlossenen Abkommen, soweit sie Zolltarif- oder Handelsbestimmungen umfassen, sowie über die Änderungen ihres Zolltarifs oder ihrer Außenhandelsregelung.

Sollten diese Änderungen oder diese Abkommen sich unmittelbar und besonders auf das Funktionieren des Abkommens auswirken, so finden auf Antrag der anderen Partei angemessene Konsultationen im Rat statt, um den Interessen der Vertragsparteien Rechnung zu tragen.

Artikel 50

1. Schließt die Gemeinschaft ein Assoziierungsabkommen, das sich unmittelbar und besonders auf das Funktionieren des Abkommens auswirkt, so finden im Rat angemessene Konsultationen statt, um der Gemeinschaft die Möglichkeit zu geben, den in diesem Abkommen festgelegten Interessen der Vertragsparteien Rechnung zu tragen.

2. Im Falle des Beitritts eines Drittlandes zur Gemeinschaft finden im Rat angemessene Konsultationen statt, um den in diesem Abkommen festgelegten Interessen der Vertragsparteien Rechnung tragen zu können.

Artikel 51

1. Die Vertragsparteien treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen. Sie tragen für die Durchführung der in diesem Abkommen niedergelegten Ziele Sorge.

2. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus dem Abkommen nicht erfüllt hat, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Sie übermittelt dem Rat zuvor sämtliche Angaben, die für eine gründliche Prüfung der Lage im Hinblick auf eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung erforderlich sind.

   Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten beeinträchtigen. Diese Maßnahmen werden dem Rat unverzüglich mitgeteilt und können auf Antrag der anderen Vertragspartei Gegenstand von Konsultationen im Rat sein.

Artikel 52

1. Streitfälle, die sich bei der Auslegung des Abkommens zwischen den Vertragsparteien ergeben, können dem Rat unterbreitet werden.

2. Gelingt es dem Rat nicht, den Streitfall auf seiner nächsten Tagung beizulegen, so kann jede Partei der anderen Partei die Bestellung eines Schiedsrichters mitteilen; die andere Partei ist verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten einen zweiten Schiedsrichter zu bestellen. Für die Durchführung dieses Verfahrens gelten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten im Streitfall als eine Partei.

   Der Rat bestellt einen dritten Schiedsrichter.

   Die Schiedssprüche ergehen mit Stimmenmehrheit.

   Jede am Streit beteiligte Partei ist verpflichtet, die zur Durchführung des Schiedsspruchs erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 53

Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei in keiner Weise daran, Maßnahmen zu treffen,

a) die sie für erforderlich erachtet, um eine ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widersprechende Preisgabe von Auskünften zu verhindern;

b) die den Handel mit Waffen, Munition, Kriegsmaterial oder die zu Verteidigungszwecken unerläßliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen, sofern diese Maßnahmen die Wettbewerbsbedingungen der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren beeinträchtigen;

c) die sie in Kriegszeiten oder im Falle schwerwiegender internationaler Spannungen als für ihre eigene Sicherheit wesentlich erachtet.

Artikel 54

In den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen

— darf die Regelung, die Marokko gegenüber der Gemeinschaft anwendet, nicht zu einer unterschiedlichen Behandlung der Mitgliedstaaten, ihren Staatsangehörigen oder ihren Gesellschaften führen;

— darf die Regelung, die die Gemeinschaft gegenüber Marokko anwendet, nicht zu einer unterschiedlichen Behandlung marokkanischer Staatsangehöriger oder Gesellschaften führen.

Artikel 55

Die Vertragsparteien prüfen entsprechend dem Verfahren für die Aushandlung des Abkommens erstmalig ab Anfang des Jahres 1978 und später ab Anfang des Jahres 1983 die Ergebnisse des Abkommens sowie die etwaigen Verbesserungen, die von beiden Seiten ab 1. Januar 1979 und ab 1. Januar 1984 auf Grund der bis dahin mit dem Funktionieren des Abkommens gewonnenen Erfahrungen sowie auf Grund der Ziele des Abkommens vorgenommen werden können.

Artikel 56

Die diesem Abkommen beigefügten Protokolle 1 und 2 und Anhänge A, B und C sind Bestandteile desselben. Die Erklärungen und Briefwechsel sind in der Schlußakte enthalten, die Bestandteil des Abkommens ist.

Artikel 57

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Das Abkommen tritt sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Notifizierung außer Kraft.

Artikel 58

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Maßgabe dieses Vertrags anwendbar ist, und für das Hoheitsgebiet des Königreichs Marokko.

Artikel 59

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und arabischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 60

Dieses Abkommen bedarf der Zustimmung durch die Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der in Absatz 1 genannten Verfahren notifiziert haben.

Anhang A betreffend Olivenöl, anderes als raffiniertes, der Tarifstelle 15.07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs

1. Angesichts

   — der Bedeutung, die der Olivenölsektor in der Wirtschaft Marokkos einnimmt;

   — der Programme und Anstrengungen, die Marokko zur Sanierung und Verbesserung der Bedingungen seines Ölmarktes unternommen hat;

   — der herkömmlichen Handelsströme bei Olivenöl zwischen Marokko und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

   kann der Betrag, der vom Abschöpfungsbetrag gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b des Abkommens für Olivenöl, anderes als raffiniertes Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs abzuziehen ist, unter den gleichen Bedingungen und nach den gleichen Modalitäten, die für die Anwendung von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b des Abkommens vorgesehen sind, um einen Zusatzbetrag erhöht werden.

2. Der etwaige in Absatz 1 vorgesehene Zusatzbetrag wird für jedes Anwendungsjahr durch Briefwechsel zwischen den Vertragsparteien nach den jeweiligen Marktbedingungen für Olivenöl festgesetzt.

3. Für die Zeit bis zum 31. Oktober 1977 wird der Zusatzbetrag zur Berücksichtigung der außergewöhnlichen Umstände, die derzeit auf dem Olivenölmarkt herrschen, auf 10 Rechnungseinheiten festgesetzt.

Anhang B.1

(1. Juli 1976 bis 30. Juni 1977)

Format		Gewicht (abgetropft)		Gewicht (halbbrutto)	Inhalt	Koeffizienten	Mindestpreise einschließlich Zölle RE je Kiste mit 100 Dosen			
							Gemeinschaft ohne Vereinigtes Königreich und Dänemark		Vereinigtes Königreich und Dänemark	
Handelsbezeichnung	Gesamthöhe (mm)	Unzen	g	g	cm³		in Olivenöl	in anderer Zubereitung	in Olivenöl	in anderer Zubereitung
Boden rechteckig										
1/10 Klub	20	2	56	95	53	0,60	11,10	10,20	10,68	9,79
1/8 Klub	25	2 3/4	80	120	75	0,70	12,95	11,90	12,43	11,42
1/4 Kleinformat	18	2 5/8	74	130	73	0,77	14,25	13,09	13,68	12,57
1/8 Klub	30	3 1/4	90	140	93	0,80	14,80	13,60	14,21	13,08
1/4 Spezialformat	25	3 1/5	90	140	90	0,85	15,73	14,45	15,10	13,87
1/8 niedrig flach	24	3 3/8	95	145	96	0,90	16,65	15,30	15,98	14,69
1/4 Klub	30	4 3/8	125	190	125					
1/5 P 25				176	125	1,00	18,50	17,00	17,75	16,32
1/4 übliches Format	22	3 3/4	105	180	106					
1/5 (Klub 30)				188	130					
1/4 übliches Format	24	4 3/8	125	195	125	1,10	20,35	18,70	19,54	17,95
1/4 übliches Format	30	5 1/4	150	240	169					
1/4 Klub	40	6 1/4	175	250	178	1,30	24,05	22,10	23,09	21,22
1/4 P 30				250	187					
1/4 amerikanisches Format	30	7	200	300	207	1,60	29,60	27,20	28,42	26,11
1/4 übliches Format	40	9 1/4	260	326	250					
1/3 P				337	250	1,80	33,30	30,60	31,97	29,38
1/4 Klub lang	40	8 3/4	248	320	241					
1/2 niedrig	30	9 1/4	260	370	245	2,20	40,70	37,40	39,07	35,90
1/4 üblich lang	40	11 1/2	325	423	313	2,50	46,25	42,50	44,40	40,80
1/4 üblich	48	11	310	390	297	2,60	48,10	44,20	45,18	42,43
1/2 hoch	40	11 1/2	325	460	330					
						2,70	49,95	45,90	47,95	44,05
1/2 P				476	375					
1/1				902	750	4,65	86,03	79,05	82,58	75,89
4/4	80	27 1/2	780	950	771					
Boden oval										
1/2 oval	40	15	425	555	452	3,40	52,90	57,80	60,38	55,43

Anhang B.2

(1. Juli 1977 bis 30. Juni 1978)

Format		Gewicht (abgetropft)		Gewicht (halb brutto)	Inhalt	Koeffizienten	Mindestpreise einschließlich Zölle RE je Kiste mit 100 Dosen	
							Gemeinschaft	
Handelsbezeichnung	Gesamthöhe (mm)	Unzen	g	g	cm³		in Olivenöl	in anderer Zubereitung
Boden rechteckig								
1/10 Klub	20	2	56	95	53	0,60	11,70	10,80
1/8 Klub	25	2 3/4	80	120	75	0,70	13,65	12,60
1/4 Kleinformat	18	2 5/8	74	130	73	0,77	15,02	13,85
1/8 Klub	30	3 1/4	90	140	93	0,80	15,60	14,40
1/4 Spezialformat	25	3 1/6	90	140	90	0,85	16,58	15,30
1/8 niedrig flach	24	3 3/8	95	145	95	0,90	17,55	16,20
1/4 Klub	30	4 3/8	125	190	125			
1/6 P 25				176	125	1,00		
1/4 übliches Format	22	3 3/4	105	180	106		19,50	18,00
1/6 (Klub 30)				188	130			
1/4 übliches Format	24	4 3/8	125	195	125	1,10	21,45	19,80
1/4 übliches Format	30	5 1/4	150	240	169			
1/4 Klub	40	6 1/4	175	250	178	1,30	25,35	23,40
1/4 P 30				250	187			
1/4 amerikanisches Format	30	7	200	300	207	1,60	31,20	28,80
1/4 übliches Format	40	9 1/4	260	326	250			
1/3 P				337	250	1,80	35,10	32,40
1/4 Klub lang	40	8 3/4	248	320	241			
1/2 niedrig	30	9 1/4	250	370	245	2,20	42,90	39,60
1/4 üblich lang	40	11 1/2	325	423	313	2,50	48,75	45,00
1/4 üblich	48	11	310	390	297	2,60	50,70	45,80
1/2 hoch	40	11 1/2	325	460	330			
1/2 P				475	375	2,70	52,65	48,60
1/1				902	750	4,65	90,68	83,70
4/4	80	27 1/2	780	950	771			
Boden oval								
1/2 oval	40	15	425	555	452	3,40	65,30	61,20

Anhang B.3

(1. Juli 1978 bis 30. Juni 1979)

Format		Gewicht (abgetropft)		Gewicht (halb brutto)	Inhalt	Koeffizienten	Mindestpreise einschließlich Zölle RE je Kiste mit 100 Dosen	
							Gemeinschaft	
Handelsbezeichnung	Gesamthöhe (mm)	Unzen	g	g	cm³		in Olivenöl	in anderer Zubereitung
Grund rechteckig								
1/10 Klub	20	2	55	95	53	0,60	12,30	11,40
1/8 Klub	25	2 3/4	80	120	75	0,70	14,35	13,30
1/4 Kleinformat	18	2 5/8	74	130	73	0,77	15,79	14,63
1/8 Klub	30	3 1/4	90	140	93	0,80	16,40	15,20
1/4 Spezialformat	25	3 1/6	90	140	90	0,85	17,43	16,15
1/8 niedrig flach	24	3 3/8	95	145	96	0,90	18,45	17,10
1/4 Klub	30	4 3/8	125	190	125	1,00		
1/8 P 25				176	125			
1/4 übliches Format	22	3 3/4	105	180	106		20,50	19,00
1/5 (Klub 30)				188	130			
1/4 übliches Format	24	4 3/8	125	195	125	1,10	22,55	20,90
1/4 übliches Format	30	5 1/4	150	240	169			
1/4 Klub	40	6 1/4	175	250	178	1,30	26,75	24,70
1/4 P 30				250	187			
1/4 amerikanisches Format	30	7	200	300	207	1,60	32,80	30,40
1/4 übliches Format	40	9 1/4	260	326	250			
1/3 P				337	250	1,60	36,90	34,20
1/4 Klub lang	40	8 3/4	148	320	241			
1/2 niedrig	30	9 1/4	260	370	245	2,20	45,10	41,80
1/4 üblich lang	40	11 1/2	325	423	313	2,50	51,25	47,50
1/4 üblich	48	11	310	390	297	2,60	53,30	49,40
1/2 hoch	40	11 1/2	325	460	330	2,70		
1/2 P				476	375		55,35	51,30
1/1				902	750	4,65		
4/4	80	27 1/2	780	950	771		95,33	88,35
Grund oval								
1/2 oval	40	15	425	555	452	3,40	69,70	64,80

Anhang C

Bilag – Anhang – Annex – Annexe – Allegato – Bijlage

1. – Ekportør – Ausführer – Exporter – Exportateur – Exportatore – Exporteur:

2. – Nummer – Nummer – Number – Numéro – Numero – Nummer 00000

3. Nom de l'organisme garantissant la dénomination d'origino.
Ursprungsbezeichnung garantierende Stelle.

4. – Modtager – Empfänger – Consignee – Destinataire – Destinatario – Geadresseerde:

5. CERTIFIKAT FOR
OPRINDELSESBETEGNELSE
BESCHEINIGUNG DER URSPRUNGSBEZEICHNUNG
CERTIFICATE OF DESIGNATION OF ORIGIN
CERTIFICAT D'APPELLATION D'ORIGINE
CERTIFICATO DI DENOMINAZIONE DI ORIGINE
CERTIFICAAT VAN DENAMING VAN OORSPRONG

6. – Transportmiddel – Beförderungsmittel – – Means ot transport – Moyen de transport – Mezzo di trasporto – Vervoermiddel:

7. Nom de la dénomination d'origine
Ursprungsbezeichnung

8. – Losningssted – Entladungsort – Place of unloading – Lieu de déchargement – Luogo di sbarco – Plaats van lossing:

9. Mærker og numre, kollienes antal og art
Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke
Marks and numbers, number and kind of packages
Marques et numéros, nombre et nature des colis
Marca e numero, quantità e natura dei colli
Merken en nummers, aantal en soort der colli

10.
Bruttovægt
Rohgewicht
Gross weight
Poids brut
Peso lordo
Brutogewicht

11.
Liter
Liter
Litres
Litres
Litri
Liter

12. – Liter (i bogstaver) – Liter (in Buchstaben) – Litres (in words) – Litres (en lettres) – Litri (in lettere) – Liter (voluit):

13. – Påtegning fra udstedende organ – Bescheinigung der erteilenden Stelle – Certificate of the issuing authority – Visa de l'organisme émetteur – Visto dell'organismo emittente – Visum van de instantie van afgifte:

14. – Toldstedets attest – Sichtvermerk der Zollstelle – Customs stamp – Visa de la douane – Visto della dogana – Visum van de douane

Voir traduction au n° 15 –
Siehe Übersetzung Feld 15

noch Anhang C

15. Det bekræftes, at vinen, der er nævnt i dette certifikat, er fremstillet i ».....« området og ifølge spansk lovgivning er berettiget til oprindelsesbetegnelsen: ».....«.
Alkohol tilsat denne vin er alkohol fremstillet at vin.

Wir bestätigen, daß der in dieser Bescheinigung bezeichnete Wein im Bezirk „....." gewonnen wurde und ihm nach spanischem Gesetz die Ursprungsbezeichnung „....." zuerkannt wird.
Der diesem Wein zugefügte Alkohol ist aus Wein gewonnener Alkohol.

We hereby certify that the wine described in this certificate is wine produced within the wine district of '.....' and is considered by Spanish legislation as entitled to the designation of origin '.....'.
The alcohol added to this wine is alcohol of vinous origin.

Nous certifions que le vin décrit dans ce certificat a été produit dans la zone de «.....» et est reconnu, suivant la loi espagnole, comme ayant droit à la dénomination d'origine «.....».
L'alcool ajouté à ce vin est de l'alcool d'origine vinique.

Si certifica che il vino descritto nel presente certificato è un vino prodotto nella zona di «.....» ed è riconosciuto, secondo la legge spagnola, come avente diritto alla denominazione di origine «.....».
L'alcole aggiunto a questo vino è alcole di origine vinica.

Wij verklaren dat de in dit certificaat omschreven wijn is vervaardigd in het wijndistrict van „....." en dat volgens de Spaanse wetgeving de benaming van oorsprong „....." erkend wordt.
De aan deze wijn toegevoegde alcohol is alcohol, uit wijn gewonnen.

16. [1])

[1]) Rubrik forbeholdt eksportlandets andro angivolser.
[1]) Diese Nummer ist weiteren Angaben des Ausfuhrlandes vorbehalten.
[1]) Space reserved for additional details given in the exporting country.
[1]) Case réservée pour d'autres indications du pays exportateur.
[1]) Spazio risorvato per altro indicazioni del paese esportatore.
[1]) Ruimto bestemd voor andere gegevens van het land van uitvoer.

Protokoll Nr. 1 über die finanzielle und technische Zusammenarbeit

Artikel 1

Im Rahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit beteiligt sich die Gemeinschaft an der Finanzierung geeigneter Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Marokkos.

Artikel 2

1. Für die in Artikel 1 genannten Zwecke kann in der Zeit bis zum .....[1]) ein Gesamtbetrag von 130 Mio RE zur Verfügung gestellt werden, der sich wie folgt zusammensetzt:

   a) 56 Mio RE in Form von Darlehen der Europäischen Investitionsbank, nachstehend „Bank" genannt; diese Darlehen werden nach Maßgabe ihrer Satzung aus ihren eigenen Mitteln gewährt;

   b) 58 Mio RE in Form von Darlehen zu Sonderbedingungen;

   c) 16 Mio RE in Form nichtrückzahlbarer Zuschüsse.

   Aus den unter b) aufgeführten Beträgen können Beiträge zur Bildung von haftendem Kapital vorgesehen werden.

2. Für die unter a) genannten Darlehen werden in der Regel Zinsvergütungen in Höhe von 2 v. H. aus den unter c) aufgeführten Mitteln gewährt.

Artikel 3

1. Der in Artikel 2 festgesetzte Betrag dient zur Finanzierung oder zur Beteiligung an der Finanzierung

   — von Investitionsvorhaben im Bereich der Produktion und der wirtschaftlichen Infrastruktur, vor allem zur Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur Marokkos und insbesondere zur Förderung seiner Industrialisierung und der Modernisierung der Landwirtschaft;

   — der technischen Zusammenarbeit, die die Vorbereitung oder Ergänzung der von Marokko ausgearbeiteten Investitionsvorhaben dient;

   — Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit im Bereich der Ausbildung.

2. Die Hilfen der Gemeinschaft dienen zur Deckung der Ausgaben, die für die Durchführung von genehmigten Vorhaben und Maßnahmen notwendig sind. Sie dürfen nicht zur Deckung laufender Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten verwendet werden.

Artikel 4

1. Für die Investitionsvorhaben kommt eine Finanzierung entweder durch Darlehen der Bank mit Zinsvergütung nach Maßgabe von Artikel 2 oder durch Darlehen zu Sonderbedingungen oder aber auch beide Arten von Darlehen in Betracht.

2. Die Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit werden im allgemeinen durch nichtrückzahlbare Zuschüsse finanziert.

Artikel 5

1. Die für jedes Jahr für die verschiedenen Formen der Hilfe zu bindenden Beträge sind so gleichmäßig wie möglich über die gesamte Geltungsdauer dieses Protokolls zu verteilen. Während des ersten Anwendungszeitraums können die Mittelbindungen jedoch in annehmbaren Grenzen einen proportional höheren Betrag erreichen.

2. Ein etwaiger Restbetrag von am Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens noch nicht gebundenen Mitteln wird ebenfalls in voller Höhe nach den in diesem Protokoll niedergelegten Modalitäten verwendet.

Artikel 6

1. Die Laufzeit der aus eigenen Mitteln der Bank gewährten Darlehen wird nach den wirtschaftlichen und finanziellen Merkmalen der Vorhaben, für die diese Darlehen bestimmt sind, festgelegt. Vorbehaltlich der in Artikel 2 Abs. 2 genannten Zinsvergütung wird der von der Bank zur Zeit der Unterzeichnung des betreffenden Darlehensvertrags berechnete Zinssatz angewandt.

2. Die Darlehen zu Sonderbedingungen werden für eine Dauer von 40 Jahren gewährt und sind zehn Jahre tilgungsfrei. Der Zinssatz beträgt 1 v. H.

3. Die Darlehen können über den marokkanischen Staat oder über geeignete marokkanische Einrichtungen gewährt werden, welche die Mittel zu Bedingungen an die Empfänger weiterzuleiten haben, die im Einvernehmen mit der Gemeinschaft aufgrund der wirtschaftlichen und finanziellen Merkmale des Vorhabens festgelegt worden sind.

Artikel 7

Im Einvernehmen mit Marokko kann die Hilfe der Gemeinschaft zur Durchführung bestimmter Vor-

[1]) Fünfeinhalbjahre nach Unterzeichnung des Abkommens

haben in Form einer Mitfinanzierung geleistet werden, an der sich insbesondere Kredit- und Entwicklungsstellen und -institute Marokkos, der Mitgliedstaaten oder dritter Staaten oder internationale Finanzorgane beteiligen können.

Artikel 8

Im Rahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit können begünstigt werden:

a) allgemein:
   — der marokkanische Staat;
b) im Einvernehmen mit dem marokkanischen Staat für von ihm genehmigte Vorhaben oder Aktionen:
   — öffentliche Entwicklungseinrichtungen Marokkos;
   — private Einrichtungen, die in Marokko für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung arbeiten;
   — Unternehmen, die ihre Tätigkeit nach Methoden der gewerblichen und kaufmännischen Geschäftsführung ausüben und als Gesellschaften nach marokkanischem Recht gegründet worden sind;
   — Verbände von Erzeugern, die Staatsangehörige Marokkos sind, oder in Ermangelung derartiger Verbände ausnahmsweise die Erzeuger selbst;
   — Stipendiaten und Praktikanten, die von Marokko im Rahmen der in Artikel 3 genannten Ausbildungsmaßnahmen entsandt worden sind.

Artikel 9

1. Mit Inkrafttreten dieses Abkommens bestimmen die Gemeinschaft und Marokko in gegenseitigem Einvernehmen die spezifischen Ziele der finanziellen und technischen Zusammenarbeit nach den im Entwicklungsplan Marokkos festgesetzten Prioritäten.

   Diese Ziele können im gegenseitigen Einvernehmen überprüft werden, um Änderungen in der Wirtschaftslage Marokkos oder in den im Entwicklungsplan festgelegten Zielsetzungen und Prioritäten Rechnung zu tragen.

2. In dem nach Maßgabe des obigen Absatzes 1 festgelegten Bereich bezieht sich die finanzielle und technische Zusammenarbeit auf Vorhaben und Maßnahmen, die von Marokko oder von anderen von diesem Land zugelassenen Empfängern ausgearbeitet wurden.

Artikel 10

1. Zu jedem aufgrund dieses Protokolls gestellten Antrag auf finanzielle Hilfe werden der Gemeinschaft von den in Artikel 8 a oder – mit Zustimmung Marokkos – von den in Artikel 8 b genannten Begünstigten die Unterlagen eingereicht.

2. Die Gemeinschaft prüft die Finanzierungsanträge in Zusammenarbeit mit dem marokkanischen Staat und mit den Begünstigten in Übereinstimmung mit den in Artikel 9 Abs. 1 genannten Zielen und teilt ihnen mit, ob diesen Anträgen stattgegeben wird.

Artikel 11

Die Verantwortung für Verwaltung und Unterhaltung der Anlagen, für die nach Maßgabe dieses Protokolls eine Finanzierung gewährt wird, liegt bei Marokko oder den anderen in Artikel 8 dieses Protokolls genannten Begünstigten.

Die Gemeinschaft vergewissert sich, daß diese finanziellen Hilfen für die beschlossenen Zwecke und wirtschaftlich optimal verwendet werden.

Artikel 12

1. Bei Maßnahmen, die von der Gemeinschaft finanziert werden, steht die Teilnahme an Ausschreibungen, Aufträgen und Verträgen allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und Marokkos zu gleichen Bedingungen offen.

2. Um die Beteiligung marokkanischer Unternehmen an der Ausführung von Bauaufträgen zu begünstigen, kann auf Vorschlag der zuständigen Gemeinschaftsinstitution ein beschleunigtes Ausschreibungsverfahren mit verkürzten Fristen für die Hinterlegung der Angebote durchgeführt werden, wenn es sich um Aufträge handelt, die aufgrund ihres Umfangs in erster Linie für marokkanische Unternehmen von Interesse sind.

   Dieses beschleunigte Verfahren kann für Ausschreibungen mit einem Schätzwert von weniger als 1 Million Rechnungseinheiten durchgeführt werden.

3. In Ausnahmefällen kann im gemeinsamen Einvernehmen die Beteiligung anderer Länder an den von der Gemeinschaft finanzierten Aufträgen beschlossen werden.

   Unter den gleichen Bedingungen kann auch die Beteiligung von Drittländern beschlossen werden, wenn sich die Gemeinschaft mit anderen Geldgebern an der Finanzierung von Vorhaben beteiligt.

Artikel 13

Im Rahmen seiner geltenden Rechtsvorschriften wendet Marokko auf die Aufträge und Verträge, die zur Ausführung von durch die Gemeinschaft finan-

zierten Vorhaben oder Maßnahmen vergeben bzw. beschlossen werden, eine mindest ebenso günstige Steuer- und Zollregelung wie gegenüber den anderen internationalen Organisationen an.

Artikel 14

Wird ein Darlehen einem anderen Begünstigten als dem marokkanischen Staat gewährt, so kann die Gemeinschaft seine Gewährung von einer Bürgschaft des marokkanischen Staates oder anderen ausreichenden Garantien abhängig machen.

Artikel 15

Während der gesamten Laufzeit der aufgrund dieses Protokolls gewährten Darlehen stellt Marokko den Darlehnsnehmern die für die Zins-, Gebühren- und Tilgungszahlungen erforderlichen Devisen zur Verfügung.

Artikel 16

Die Ergebnisse der finanziellen und technischen Zusammenarbeit werden jährlich vom Rat geprüft. Dieser bestimmt gegebenenfalls die allgemeinen Leitlinien dieser Zusammenarbeit.

Artikel 17

Vor Ablauf des fünften Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens prüfen die Vertragsparteien die Bestimmungen, die für einen weiteren Zeitraum auf dem Gebiet der finanziellen und technischen Zusammenarbeit vorgesehen werden können.

Erklärungen und Briefwechsel

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 12 Abs. 1 des Abkommens

Die Vertragsparteien kommen überein, daß die in Artikel 12 Abs. 1 des Abkommens genannten Plafonds „pro rata temporis" angewandt werden, falls der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens nicht mit dem Beginn des Kalenderjahres zusammenfällt.

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 15 des Abkommens

Die Vertragsparteien kommen überein, daß die in Artikel 15 des Abkommens aufgeführten und auch in Anhang III der Verordnung Nr. 1035/72/EWG genannten Erzeugnisse, unbeschadet der Durchführung von Artikel 22 Abs. 2 Unterabsatz 1 dieser Verordnung, während der Zeit, in der Zollsenkungen anwendbar sind, ohne mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung in die Gemeinschaft eingeführt werden können.

Die Vertragsparteien kommen ferner überein, daß bei Bezugnahme auf die Artikel 23 bis 28 der Verordnung Nr. 1035/72/EWG im Abkommen die Gemeinschaft darunter die zum Zeitpunkt der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse gegenüber Drittländern anwendbare Regelung versteht.

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 15 des Abkommens betreffend die Erzeugnisse der Tarifstelle 08.02 ex A, ex B, ex C und D

Die Vertragsparteien kommen überein, daß, falls im Zuge der Anwendung des Abkommens und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Handelsströme zwischen der EWG und den Ländern des Mittelmeerraums die sich aus Artikel 15 ergebenden Vorteile für Erzeugnisse der Tarifstelle 08.02 ex A, ex B und ex C und D des Gemeinsamen Zolltarifs der Gemeinschaften durch anomale Wettbewerbsbedingungen gefährdet sind oder gefährdet werden könnten, der Assoziationsrat die Lage prüft, um die Ursachen der Probleme zu ermitteln und geeignete Lösungen zu erarbeiten.

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zu Anhang A betreffend Olivenöl, anderes als raffiniertes, der Tarifstelle 15.07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs

Die Vertragsparteien kommen überein, daß der etwaige Zusatzbetrag für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 für die Zeit bis zum 31. Oktober 1977 auf seiner bisherigen Höhe beibehalten werden könnte, wenn die außergewöhnliche Lage, die die Festsetzung des Zusatzbetrags auf 10 RE je 100 kg rechtfertigte, zu diesem Zeitpunkt noch fortbesteht.

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien betreffend den Olivenölsektor

Die Vertragsparteien kommen überein, eng zusammenzuarbeiten, um etwaige Schwierigkeiten im Olivenölsektor festzustellen und angemessene Lösungen zu erarbeiten.

Zu diesem Zweck halten sie regelmäßig Konsultationen ab, um die Entwicklung auf dem Ölmarkt zu verfolgen.

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse

1. Die Vertragsparteien erklären sich bereit, unter gegenseitiger Berücksichtigung ihrer Agrarpolitik eine harmonische Entwicklung des Handels mit den nicht unter das Abkommen fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu fördern.

   Im viehseuchenrechtlichen, gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Bereich wenden die Vertragsparteien ihre einschlägigen Regelungen in nichtdiskriminierender Weise an und enthalten sich der Einführung neuer Maßnahmen, die sich nachteilig auf den Handel auswirken.

2. Sie prüfen im Rat die gegebenenfalls in ihrem Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen auftretenden Schwierigkeiten und bemühen sich um geeignete Lösungen.

In das Abkommen aufzunehmende Gemeinsame Erklärung zu den Konsultationen nach Artikel 13, 25, 28, 49 und 50 des Abkommens

„Zur Durchführung der in Artikel 13, 25, 28, 49 und 50 des Abkommens vorgesehenen Konsultationen werden die Gemeinschaft und Marokko im Rahmen der Geschäftsordnung des Rates geeignete Verfahren festlegen, um angemessene Konsultationen zu gewährleisten."

Gemeinsame Erklärung zur Vorlage des Abkommens im GATT durch die Gemeinschaft

Die Vertragsparteien konsultieren sich anläßlich der Vorlage und Prüfung der Handelsbestimmungen des Abkommens im Rahmen des GATT.

Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur regionalen Anwendung einiger Bestimmungen des Abkommens

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft erklärt, daß die Anwendung der Maßnahmen, die sie aufgrund von Artikel 36 und 37 des Abkommens nach

dem Verfahren und den Modalitäten des Artikels 38 sowie auf der Grundlage von Artikel 39 treffen können, nach Maßgabe gemeinschaftsinterner Regeln auf eine ihrer Regionen beschränkt werden kann.

Erklärung über die Auslegung des im Abkommen verwendeten Begriffs „Vertragsparteien"

Die Vertragsparteien kommen überein, das Abkommen so auszulegen, daß der darin verwendete Begriff „Vertragsparteien" zum einen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten oder nur die Mitgliedstaaten beziehungsweise nur die Gemeinschaft und zum anderen das Königreich Marokko bezeichnet. Der jeweilige Sinn dieses Begriffs ist den betreffenden Bestimmungen des Abkommens sowie den entsprechenden Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu entnehmen.

Erklärung der Gemeinschaft betreffend die in Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 genannte Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit, die verwendet wird, um die in Artikel 2 des Finanzprotokolls angegebenen Beträge auszudrücken, wird durch die Summe der folgenden Beträge in Währungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft definiert:

Deutsche Mark	0,828
Pfund Sterling	0,0885
Französischer Franken	1,15
Italienische Lira	109
Holländischer Gulden	0,286
Belgischer Franken	3,66
Luxemburgischer Franken	0,14
Dänische Krone	0,217
Irisches Pfund	0,00759.

Der Wert der Rechnungseinheit, ausgedrückt in irgendeiner Währung, entspricht der Summe der Gegenwerte in dieser Währung der in Artikel 1 aufgeführten Beträge. Er wird von der Kommission auf der Grundlage der täglich auf den Devisenmärkten ermittelten Kurse bestimmt.

Die täglichen Kurse für die Umrechnung in die verschiedenen nationalen Währungen sind täglich verfügbar. Sie werden regelmäßig im Amtsblatt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft veröffentlicht.

Briefwechsel betreffend die Zusammenarbeit im Bereich der Wissenschaft, der Technologie und des Umweltschutzes

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Mitgliedstaaten der EWG mitzuteilen, daß diese bereit sind, dem von der marokkanischen Delegation im Verlauf der Verhandlungen über den Abschluß eines Abkommens zwischen der EWG und Marokko geäußerten Wunsch nachzukommen, von Fall zu Fall die Möglichkeit zu prüfen, Marokko an den Ergebnissen der von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beziehungsweise den von ihnen zusammen mit anderen Drittländern durchgeführten Programmen im Bereich der Wissenschaft, der Technologie und des Umweltschutzes zu beteiligen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens bestätigten.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Der Vorsitzende der Delegation der Gemeinschaft

Herr Vorsitzender!

Mit Ihrem heutigen Schreiben haben Sie mir folgende Erklärung übermittelt:

„. . . . . ."

Ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Der Vorsitzende der marokkanischen Delegation

Briefwechsel über Artikel 15 und 50 des Abkommens

Herr Vorsitzender!

Wegen der Bedeutung des Zitrusfrüchtesektors für die marokkanische Wirtschaft ist Marokko der Ansicht, daß im Falle einer Erweiterung der EWG auf andere Mittelmeerländer zur Wahrung der sich aus der Anwendung von Artikel 15 des Abkommens ergebenden Vorteile gemäß Artikel 50 des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und dem Königreich Marokko die in Artikel 15 vorgesehene Regelung überprüft werden muß.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Empfang dieses Schreibens bestätigten.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Der Vorsitzende der marokkanischen Delegation

Herr Vorsitzender!

Mit Ihrem heutigen Schreiben haben Sie mir folgende Erklärung übermittelt:

„. . . . . ."

Ich darf Ihnen den Empfang Ihres Schreibens bestätigen und Ihnen versichern, daß im Falle des Beitritts eines dritten Staates zur Gemeinschaft im Rahmen des Rats gemäß Artikel 50 Abs. 2 dieses Abkommens entsprechende Konsultationen stattfinden werden.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Der Vorsitzende der Delegation der Gemeinschaft

Briefwechsel betreffend die in der Gemeinschaft beschäftigten tunesischen Arbeitnehmer

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mitzuteilen, daß diese bereit sind, in den zu diesem Zweck anzuberaumenden Gesprächen die Frage der in der Gemeinschaft beschäftigten marokkanischen Arbeitnehmer zu erörtern.

Im Rahmen dieser Gespräche sollen unter Berücksichtigung der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften die Möglichkeiten für weitere Fortschritte in der Gleichstellung der Arbeitnehmer der Gemeinschaft und der Arbeitnehmer aus Drittländern sowie ihrer Familienangehörigen in bezug auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen geprüft werden.

Diese Gespräche, aus denen die im Abkommen behandelten Bereiche ausgeklammert werden sollen, würden insbesondere die sozio-kulturellen Probleme betreffen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Der Vorsitzende der Delegation der Gemeinschaft

Herr Vorsitzender!

Mit Ihrem heutigen Schreiben haben Sie mir folgende Erklärung übermittelt:

„. . . . . ."

Ich darf Ihnen den Empfang Ihres Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Der Vorsitzende der marokkanischen Delegation

Briefwechsel über die Durchführung des Abkommens im Bereich der wirtschaftlichen, technischen und finanziellen Zusammenarbeit vor Inkrafttreten des Abkommens

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Gemeinschaft nach der Unterzeichnung des Abkommens und der dazugehörigen internen Gemeinschaftsdokumente bereit ist, in Zusammenarbeit mit Ihrer Regierung unverzüglich

— die Vorbereitungsarbeiten für die Durchführung der Zusammenarbeit aufzunehmen, so daß konkrete Aktionen unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Abkommens einsetzen können;

— im Rahmen der Bestimmungen über die finanzielle und technische Zusammenarbeit die von Marokko oder anderen Begünstigten mit Zustimmung Tunesiens vorgelegten Vorhaben zu prüfen, die selbstverständlich erst nach dem Inkrafttreten des Abkommens endgültig gebilligt werden können.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Der Vorsitzende der Delegation der Gemeinschaft

Herr Vorsitzender!

Mit Ihrem heutigen Schreiben haben Sie mir folgende Mitteilung gemacht:

„. . . . . ."

Ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Der Vorsitzende der marokkanischen Delegation

Briefwechsel über Waren aus bestimmten Ursprungs- und Herkunftsländern, für die bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat eine Sonderregelung gilt

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, Ihnen folgende Erklärung der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Kenntnis zu bringen:

1. „Für Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Marokko, die in Titel II des Abkommens zwischen Marokko und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (handelspolitische Zusammenarbeit) nicht genannt sind, gilt auch weiterhin das Protokoll über die Waren aus bestimmten Ursprungs- und Herkunftsländern, für die bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat eine Sonderregelung gilt, im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft."

2. Für die in Titel II genannten Erzeugnisse wird die Anwendung des im vorstehenden Absatz 1 genannten Protokolls für die Dauer des Abkommens ausgesetzt und tritt erneut in Kraft, sobald das Abkommen nicht mehr gilt.

3. Für bestimmte Erzeugnisse wird jedoch von der im vorstehenden Absatz 2 genannten Aussetzung bis zu der in Artikel 55 für 1978 vorgesehenen Prüfung abgewichen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Der Vorsitzende der Delegation der Gemeinschaft

Briefwechsel über Artikel 35 und 54 des Abkommens

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, Ihnen folgende Erklärung meiner Regierung betreffend die Artikel 35 und 54 des Abkommens zur Kenntnis zu bringen:

„Das Königreich Marokko erklärt, daß es bei Anwendung der Artikel 35 und 54 des Abkommens nicht dazu verpflichtet ist, die geltenden Gesetze und Bestimmungen zu ändern, soweit diese für den Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen erforderlich bleiben. Es trägt Sorge dafür, daß diese Gesetze und Bestimmungen derart angewendet werden, daß ihre Übereinstimmung mit Artikel 51 Abs. 1 des Abkommens gewährleistet ist."

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Der Vorsitzende der marokkanischen Delegation

Herr Vorsitzender!

Mit Ihrem heutigen Schreiben haben Sie mir eine Erklärung Ihrer Regierung zu Artikel 35 und 54 des Abkommens mitgeteilt.

Ich beehre mich, Ihnen folgende Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu Artikel 35 und 54 des Abkommens zur Kenntnis zu bringen:

„1. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft nimmt die Erklärung des Königreichs Marokko zur Kenntnis.

2. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft erwartet, daß die im Abkommen einschließlich der in Artikel 35 und 54 des Abkommens niedergelegten Grundsätze uneingeschränkt zur Anwendung gelangen.

   Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ist insbesondere der Auffassung, daß die Befolgung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung die einwandfreie und reibungslose Anwendung des Abkommens gewährleisten dürfte."

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Der Vorsitzende der Delegation der Gemeinschaft

Protokoll Nr. 2 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . . .“ oder „Ursprungserzeugnisse“ sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

TITEL I

Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“

Artikel 1

1. Zur Anwendung des Abkommens gelten unbeschadet der Absätze 2 und 3, wenn sie gemäß Artikel 5 befördert worden sind:

   a) als Ursprungswaren Marokkos:
      — Waren, die vollständig in Marokko erzeugt worden sind,
      — Waren, die in Marokko unter Verwendung anderer als vollständig in Marokko hergestellter Waren hergestellt worden sind, wenn diese Waren im Sinne von Artikel 3 in ausreichender Masse be- oder verarbeitet worden sind;

   b) als Ursprungswaren der Gemeinschaft:
      — Waren, die vollständig in der Gemeinschaft erzeugt worden sind,
      — Waren, die in der Gemeinschaft unter Verwendung anderer als vollständig in der Gemeinschaft hergestellter Waren hergestellt worden sind, wenn diese Waren im Sinne von Artikel 3 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

2. Zur Anwendung von Absatz 1 a, erster Unterabsatz, gelten Waren, die vollständig in Algerien oder Tunesien oder in der Gemeinschaft hergestellt worden sind und in Marokko be- oder verarbeitet werden, als vollständig in Marokko hergestellt.

   Zur Anwendung von Absatz 1 a, zweiter Unterabsatz, gelten in Algerien oder Tunesien oder in der Gemeinschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitungen als in Marokko vorgenommen, wenn die hergestellten Waren ihre letzte Be- oder Verarbeitung in Marokko erfahren haben.

   Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten unter der Voraussetzung, daß die betreffenden Waren gemäß Artikel 5 befördert worden sind.

3. Zur Anwendung von Absatz 1 b, erster Unterabsatz, gelten Waren, die vollständig in Marokko hergestellt worden sind und in der Gemeinschaft be- oder verarbeitet werden, als vollständig in der Gemeinschaft hergestellt.

   Zur Anwendung von Absatz 1 b, zweiter Unterabsatz, gelten die in Marokko vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen als in der Gemeinschaft vorgenommen, wenn die hergestellten Waren ihre letzte Be- oder Verarbeitung in der Gemeinschaft erfahren.

   Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten unter der Voraussetzung, daß die betreffenden Waren gemäß Artikel 5 befördert worden sind.

   Abweichend von Absatz 1 gelten Ursprungswaren, die gemäß den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze und unter Einhaltung aller darin genannter Voraussetzungen in zwei oder mehreren der in diesen Bestimmungen genannten Ländern oder in der Gemeinschaft hergestellt worden sind, als Ursprungswaren des Landes oder der Gemeinschaft, in dem bzw. in der die letzte Be- oder Verarbeitung erfolgt ist. Dabei gelten die in Artikel 3 Abs. 3 genannten Vorgänge nicht als Be- oder Verarbeitungen.

5. Die in Liste C des Anhangs IV aufgeführten Waren sind vorübergehend von der Anwendung dieses Protokolls ausgeschlossen.

6. Absatz 2 gilt in bezug auf Algerien und Tunesien nur insoweit, als die Regeln für den Handel zwischen Marokko, Algerien und Tunesien im Rahmen dieser Bestimmungen mit den Bestimmungen dieses Protokolls übereinstimmen, sowie unter der Voraussetzung, daß die Verwaltungen Marokkos, Algeriens und Tunesiens in dem zur Überwachung dieser Bestimmungen erforderlichen Maß zusammenarbeiten.

Artikel 2

Im Sinne von Artikel 1 Absätze 1, 2 und 3 gelten als in Marokko, Algerien und Tunesien oder als in der Gemeinschaft „vollständig erzeugt“:

a) mineralische Erzeugnisse, die dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnen worden sind;

b) pflanzliche Erzeugnisse, die dort geerntet worden sind;

c) lebende Tiere, die dort geboren worden oder ausgeschlüpft sind und dort aufgezogen wurden;

d) Erzeugnisse, die von dort gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;

e) Jagdbeute und Fischfänge, die dort erzielt worden sind;

f) Waren ihrer Seefischerei und andere aus der See von ihren Schiffen gewonnene Waren;

g) Waren, die an Bord ihrer Fabrikschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe f genannten Waren hergestellt worden sind;

h) Altwaren, die dort gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;

i) Abfälle, die bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallen;

j) Waren, die dort ausschließlich aus den unter den Buchstaben a bis i genannten Waren hergestellt worden sind.

Artikel 3

1. Zur Anwendung von Artikel 1 gelten als ausreichende Be- oder Verarbeitungen:

   a) die Be- oder Verarbeitungen, die zur Folge haben, daß die hergestellten Waren unter eine andere Nummer einzureihen sind als sie für die verwendeten Waren gilt; ausgenommen sind jedoch die in der Liste A im Anhang II aufgeführten Be- oder Verarbeitungen, auf die die Sonderbestimmungen für diese Liste Anwendung finden;

   b) die in der Liste B im Anhang III aufgeführte Be- oder Verarbeitungen.

   Als Abschnitte, Kapitel und Nummern gelten die Abschnitte, Kapitel und Nummern des Brüsseler Zolltarifbeschlusses zur Einreihung der Waren in die Zolltarife.

2. Wenn bei einer bestimmten hergestellten Ware eine Prozentregel in der Liste A und in der Liste B den Wert der zu ihrer Herstellung verwendbaren Waren einschränkt, so darf der Gesamtwert dieser Waren ohne Rücksicht darauf, ob sie gemäß den in den beiden Listen festgelegten Grenzen und Bedingungen infolge der Be- oder Verarbeitung oder der Montage unter eine andere Tarifnummer fallen, gegenüber dem Wert der hergestellten Ware nicht den Wert übersteigen, der den Prozentsätzen in beiden Listen, falls sie gleich hoch sind, oder dem höheren der beiden Prozentsätze, falls sie verschieden hoch sind, entspricht.

3. Zur Anwendung von Absatz 1 gelten ohne Rücksicht darauf, ob ein Wechsel der Tarifnummer stattgefunden hat, folgende Be- oder Verarbeitungen stets als nicht ausreichend, die Eigenschaft von Ursprungswaren zu verleihen:

   a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transport oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit Schwefel oder mit einem Zusatz von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen);

   b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Waren zu Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden;

   c) i) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;

      ii) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsmäßigen Aufmachung;

   d) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen;

   e) einfaches Mischen von Waren, auch verschiedener Arten, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht den in diesem Protokoll festgelegten Voraussetzungen entsprechen, um als Ursprungswaren Marokkos, Algeriens, Tunesiens oder der Gemeinschaft zu gelten;

   f) einfaches Zusammenfügen von Teilen von Artikeln zu einem vollständigen Artikel;

   g) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis f genannten Behandlungen;

   h) Schlachten von Tieren.

Artikel 4

Ist in den in Artikel 3 erwähnten Listen A und B bestimmt, daß die in Marokko oder in der Gemeinschaft hergestellten Waren nur dann als Ursprungswaren gelten, wenn der Wert der zu ihrer Herstellung verwendeten Waren einen bestimmten Prozentsatz des Werts der hergestellten Waren nicht überschreitet, sind für die Berechnung dieses Prozentsatzes folgende Werte zugrundezulegen:

— einerseits

für Waren, deren Einfuhr nachgewiesen wird: der Zollwert zum Zeitpunkt der Einfuhr;
für Waren unbestimmbaren Ursprungs: der erste nachweisbar für diese Waren im Gebiet der Vertragspartei, in dem die Herstellung erfolgt, gezahlter Preis;

— andererseits

der Preis ab Werk der hergestellten Waren, abzüglich der bei der Ausfuhr erstatteten oder zu erstattenden inländischen Abgaben.

Artikel 5

1. Zur Anwendung von Artikel 1 Absätze 1, 2 und 3 gelten als unmittelbar aus Tunesien in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft nach Marokko befördert die Ursprungswaren, bei deren Beförderung Gebiete anderer Staaten als die Marokkos, Algeriens, Tunesiens oder der Gemeinschaft nicht berührt werden. Waren mit Ursprung in Marokko, Algerien, Tunesien oder der Gemeinschaft, die eine einzige Sendung bilden, können jedoch auch über andere Gebiete als die

dieser Länder oder der Gemeinschaft, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, befördert werden, sofern die Durchfuhr durch diese Gebiete aus geographischen Gründen gerechtfertigt ist und die Waren im Durchfuhr- oder Einlagerungsland unter zollamtlicher Überwachung geblieben, dort nicht in den Handel oder freien Verkehr gelangt und dort gegebenenfalls nur ent- und verladen worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustandes gerichtete Behandlung erfahren haben.

2. Der Nachweis, daß die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist erbracht, wenn den zuständigen Zollbehörden der Gemeinschaft vorgelegt werden:

   a) ein einziges, in den begünstigten Ausfuhrland ausgestelltes durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung durch das Durchfuhrland erfolgt ist,
   oder

   b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
      — genaue Warenbeschreibung,
      — Zeitpunkt des Ent- und Wiederverladens der Waren, gegebenenfalls unter Angabe der benutzten Schiffe,
      — die Bescheinigung über die Bedingungen, unter denen sich die Waren im Durchfuhrland aufgehalten haben;

   c) sind diese Papiere nicht vorhanden, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.

TITEL II

Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Artikel 6

1. Der Nachweis, daß Waren die Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Protokolls besitzen, wird durch eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 erbracht, deren Muster im Anhang V dieses Protokolls wiedergegeben ist.

   Der Nachweis, daß Waren, die mit der Post versandt werden (einschließlich Postpakete), die Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Protokolls besitzen, wird, soweit es sich um Sendungen handelt, die ausschließlich Ursprungswaren enthalten, deren Wert je Sendung 1000 Rechnungseinheiten nicht überschreitet, kann durch ein Formblatt EUR.2 erbracht werden, dessen Muster im Anhang VI dieses Protokolls wiedergegeben ist.

   Eine Rechnungseinheit (RE) entspricht dem Wert von 0,88867088 g Feingold. Bei einer Änderung der Rechnungseinheit setzen sich die Vertragsparteien im Rat in Verbindung, um den Goldwert der Rechnungseinheit neu festzulegen.

2. Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 3 wird ein zerlegter oder nicht montierter Artikel der Kapitel 84 und 85 des Brüsseler Zolltarifschemas auf Antrag des Zollanmelders als eine Ware betrachtet, wenn er unter den von den zuständigen Behörden festgelegten Voraussetzungen in Teilsendungen eingeführt und wenn bei der Ausfuhr der ersten Teilsendung eine Warenverkehrsbescheinigung für den vollständigen Artikel vorgelegt wird.

3. Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil oder Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel 7

1. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird bei der Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, von den Zollbehörden des Ausfuhrstaates ausgestellt. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

2. Ausnahmsweise kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 auch nach Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden, wenn sie infolge eines Irrtums, unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist. In diesem Fall sind auf der Bescheinigung die Umstände, unter denen sie ausgestellt worden ist, besonders zu vermerken.

3. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird nur auf schriftlichen Antrag des Ausführers ausgestellt. Dieser Antrag wird auf dem Formblatt nach dem Muster in Anhang V dieses Protokolls gestellt und gemäß diesem Protokoll ausgefüllt.

4. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 darf nur ausgestellt werden, wenn sie als Urkunde zur Anwendung des Abkommens dienen soll.

5. Die Anträge auf Warenverkehrsbescheinigungen sind von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

Artikel 8

1. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden des Ausfuhrstaates ausgestellt, wenn die Waren als Ursprungswaren im Sinne dieses Protokolls angesehen werden können.

2. Die Zollbehörden können zur Prüfung, ob die in Artikel 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, alle Beweismittel verlangen oder alle Kontrollmaßnahmen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen.

3. Die Zollbehörden des Ausfuhrstaates achten darauf, daß die in Artikel 9 erwähnten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Sie überprüfen insbesondere, ob die Angaben im Feld „Warenbezeichnung" so eingetragen sind, daß jede Möglichkeit eines mißbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck ist die Warenbezeichnung ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile eine waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil durchzustreichen.

4. In dem von der Zollbehörde auszufüllenden Teil der Warenverkehrsbescheinigung ist der Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung anzugeben.

Artikel 9

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ist auf dem Formblatt auszustellen, dessen Muster in Anhang V dieses Protokolls wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren der Sprachen gedruckt, in denen das Abkommen verfaßt ist. Es ist in einer dieser Sprachen abzufassen und muß den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates entsprechen. Wird es handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber oder in Druckschrift erfolgen.

Die Bescheinigung hat das Format 210 mm × 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dies ist mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.

Die Ausfuhrstaaten können sich den Druck der Warenverkehrsbescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß in jeder Warenverkehrsbescheinigung auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummen, die auch aufgedruckt sein kann.

Artikel 10

1. Die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ist unter der Verantwortlichkeit des Ausführers von diesem oder von einem bevollmächtigten Vertreter zu beantragen.

2. Der Ausführer oder sein Vertreter fügt dem Antrag alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis dafür bei, daß für die Ausfuhrwaren eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ausgestellt werden kann.

Artikel 11

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 muß innerhalb einer Frist von fünf Monaten, nachdem sie durch die Zollbehörde des Ausfuhrstaates ausgestellt worden ist, der Zollstelle des Einfuhrstaats vorgelegt werden, bei der die Waren gestellt werden.

Artikel 12

Im Einfuhrstaat ist die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 den Zollbehörden nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung verlangen. Sie können außerdem verlangen, daß die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, daß die Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens erfüllen.

Artikel 13

1. Die Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1, die den Zollbehörden des Einfuhrstaates nach Ablauf der in Artikel 11 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Anwendung der Vorzugsbehandlung angenommen werden, wenn die Fristüberschreitung auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist.

2. In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrstaates die Bescheinigungen annehmen, wenn ihnen die Waren vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

Artikel 14

Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 und den Angaben in den Unterlagen, die den Zollbehörden zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Waren vorgelegt werden, wird die Bescheinigung nicht allein dadurch nichtig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, daß sich die Bescheinigung auf die gestellten Waren bezieht.

Artikel 15

Eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 können stets durch eine oder mehrere Bescheinigungen EUR. 1 ersetzt werden, sofern dies bei der Zollstelle erfolgt, bei der sich die Waren befinden.

Artikel 16

Das Formblatt EUR. 2, dessen Muster im Anhang VI wiedergegeben ist, ist unter der Verantwortlichkeit des Ausführers von diesem oder von seinem bevollmächtigten Vertreter auszufüllen. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren der Sprachen gedruckt, in denen das Abkommen verfaßt ist. Es ist in einer dieser Sprachen auszufüllen und muß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Wird es handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift geschehen. Sind die Waren der Sendung bereits im Ausfuhrstaat unter Zugrundelegung der Begriffsbestimmung für „Ursprungserzeugnisse" überprüft worden, kann der Ausführer im Feld „Bemerkungen" des Formblatts EUR. 2 auf diese Prüfung hinweisen.

Das Formblatt EUR. 2 hat das Format 210 × 148 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 Gramm zu verwenden. Die Ausfuhrstaaten können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie dazu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß auf jedem Formblatt auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Blatt muß außerdem das Kennzeichen der Druckerei sowie eine Seriennummer tragen, die auch eingedruckt sein kann.

Für jede Postsendung ist ein Formblatt EUR. 2 auszustellen.

Diese Bestimmungen befreien den Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.

Artikel 17

1. Waren, die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden oder die sich im persönlichen Gepäck der Reisenden befinden, werden ohne Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder ohne Ausfüllen eines Formblatts EUR. 2 als Ursprungswaren angesehen, sofern es sich um Einfuhren handelt, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen und angemeldet wird, daß sie den Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens entsprechen, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.

2. Als Einfuhren nicht kommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und die ausschließlich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind, und sofern auch weder die Beschaffenheit noch die Menge vermuten lassen, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt. Außerdem darf der Gesamtwert der Waren bei Kleinsendungen 60 Rechnungseinheiten und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren 200 Rechnungseinheiten nicht überschreiten.

Artikel 18

1. Werden Waren aus der Gemeinschaft oder aus Marokko zu einer Ausstellung in ein anderes Land als Algerien und Tunesien versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr nach Marokko oder in die Gemeinschaft verkauft, so ist das Abkommen bei der Einfuhr auf sie anzuwenden, sofern sie die Voraussetzungen dieses Protokolls für die Anerkennung als Ursprungswaren der Gemeinschaft oder Marokkos erfüllen und sofern den zuständigen Zollbehörden nachgewiesen wird, daß:

   a) ein Ausführer die Waren aus dem Gebiet der Gemeinschaft oder Marokkos in das Land der Ausstellung gesandt und dort ausgestellt hat;

   b) dieser Ausführer die Waren einem Empfänger in Marokko oder in der Gemeinschaft verkauft oder überlassen hat;

   c) die Waren während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand nach Marokko oder in die Gemeinschaft versandt worden sind, in dem sie zur Ausstellung gesandt wurden;

   d) die Waren von dem Zeitpunkt an, an dem sie zur Ausstellung gesandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.

2. Den Zollbehörden ist eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. In der Bescheinigung sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher schriftlicher Nachweis über die Beschaffenheit der Waren und die Umstände verlangt werden, unter denen sie ausgestellt worden sind.

3. Absatz 1 gilt für alle Ausstellungen, Messen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen kommerzieller, industrieller, landwirtschaftlicher oder handwerklicher Art, bei denen die Waren unter Zollüberwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Waren in Läden oder Geschäftslokalen.

Artikel 19

1. Wenn eine Warenverkehrsbescheinigung gemäß Artikel 7 Abs. 2 nach der tatsächlichen Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt wird, so muß der Ausführer auf dem in Artikel 7 Abs. 3 genannten Antrag

— den Versandort und -tag der Waren angeben, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung bezieht,

— bestätigen, daß bei der Ausfuhr der betreffenden Ware keine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ausgestellt worden ist; die Gründe hierfür sind anzugeben.

2. Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen müssen einen der folgenden Vermerke tragen: „NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT", „DELIVRE A POSTERIORI", „RILASCIATO A POSTERIORI", „AFGEGEVEN A POSTERIORI", „ISSUED RETROSPECTIVELY", „UDSTEDT EFTERFOLGENDE" *).

Artikel 20

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 kann der Ausführer von den Zollbehörden, die sie ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen, das anhand der in seinem Besitz befindlichen Ausfuhrdokumente ausgefertigt wird. Dieses Duplikat wird mit einem der folgenden Vermerke versehen: „DUPLIKAT", „DUPLICATA", „DUPLICATO", „DUPLICAAT", „DUPLICATE". *)

Artikel 21

1. Bei Anwendung von Artikel 1 Absätze 2, 3 und 4 berücksichtigt bei der Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 die zuständige Zollstelle des Staates, in dem eine solche Bescheinigung für Waren beantragt wird, bei deren Herstellung Waren mit Herkunft aus Algerien, Tunesien oder der Gemeinschaft verwendet wurden, eine Erklärung, deren Muster im Anhang VII wiedergegeben ist; diese Erklärung wird vom Ausführer des Herkunftsstaates entweder auf der Handelsrechnung für diese Waren oder in einer Anlage zu dieser Rechnung abgegeben.

2. Die betreffende Zollstelle kann zur Prüfung der Echtheit und Richtigkeit der Angaben der in Absatz 1 vorgesehenen Erklärung oder zwecks weiterer Auskünfte die Vorlage des nach Maßgabe von Artikel ..... ausgestellten Auskunftsblatts, dessen Muster im Anhang VIII wiedergegeben ist, verlangen.

Artikel 22

Die zuständige Zollstelle des Staates, aus dem diese Waren ausgeführt worden sind, stellt das Auskunftsblatt über die verwendeten Waren auf Antrag des Ausführers dieser Waren entweder in den in Artikel 2 Abs. 2 bezeichneten Fällen oder auf Veranlassung des Ausführers aus. Es wird in zweifacher Ausfertigung erstellt; eine Ausfertigung wird dem Antragsteller ausgehändigt, der sie entweder dem Ausführer der zuletzt hergestellten Waren oder der Zollstelle zuzuleiten hat, bei der die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 für diese Waren beantragt wird. Die zweite Ausfertigung wird von der ausstellenden Zollstelle mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt.

Artikel 23

Marokko und die Gemeinschaft treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß von einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 begleitete Waren, die während der Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Hoheitsgebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen, zu ihrer Erhaltung bestimmten Behandlungen unterzogen werden.

Artikel 24

Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Titels zu gewährleisten, leisten Marokko, Algerien, Tunesien und die Gemeinschaft einander durch ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1, der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren, der Erklärungen der Ausführer auf den Formblättern EUR. 2 und der Echtheit und Ordnungsmäßigkeit der in Artikel 20 genannten Auskunftsblätter.

Artikel 25

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der zwecks Erlangung der Vorzugsbehandlung für eine Ware ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt, um eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 zu erhalten, oder der ein Formblatt EUR. 2 mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt.

Artikel 26

1. Die nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 oder der Formblätter EUR. 2 erfolgt stichprobenweise; sie wird immer dann vorgenommen, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaates begründete Zweifel an der Echtheit des Dokuments oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Ware haben.

*) in Arabisch hinzuzufügen

2. Zur Anwendung von Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder das Formblatt EUR. 2 oder eine Fotokopie dieser Bescheinigung oder dieses Formblatts an die Zollbehörden des Ausfuhrstaats zurück und geben dabei gegebenenfalls die formalen oder sachlichen Gründe an, die eine Nachprüfung rechtfertigen. Wenn die Rechnung vorgelegt worden ist, fügen sie diese oder eine Kopie derselben dem Formblatt EUR. 2 bei; sie teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung oder im Formblatt schließen lassen.

   Wenden die Zollbehörden des Einfuhrstaates bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung Titel I des Abkommens nicht an, so können sie dem Einführer die Waren vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen freigeben.

3. Das Ergebnis der nachträglichen Prüfung ist den Zollbehörden des Einfuhrstaates innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten mitzuteilen. Anhand des Ergebnisses muß sich feststellen lassen, ob die beanstandete Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 bzw. das beanstandete Formblatt EUR. 2 für die tatsächlich ausgeführten Waren gilt und ob auf diese Waren wirklich die Vorzugsbehandlung Anwendung finden kann.

   Können die Zollbehörden des Einfuhrstaates und des Ausfuhrstaates diese Beanstandungen nicht klären oder treten dadurch Fragen der Auslegung dieses Protokolls auf, so werden diese Fälle dem in Artikel 29 vorgesehenen Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen vorgelegt.

   Die Regelung von Streitfällen zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrstaates unterliegt stets der Gesetzgebung des Einfuhrstaates.

Artikel 27

Die nachträgliche Prüfung der in Artikel 21 genannten Auskunftsblätter erfolgt in den in Artikel 26 vorgesehenen Fällen entsprechend den dort vorgesehenen Verfahren.

Artikel 28

Der Rat überprüft jährlich die Durchführung dieses Protokolls und seine wirtschaftlichen Auswirkungen, um die notwedigen Anpassungen vorzunehmen. Diese Prüfung kann auf Antrag der Gemeinschaft oder Marokkos in kürzeren Abständen erfolgen.

Artikel 29

1. Es wird ein „Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen" eingesetzt, der beauftragt ist, im Hinblick auf die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung dieses Protokolls die Zusammenarbeit der Verwaltungen sicherzustellen und alle sonstigen Aufgaben auf dem Gebiet des Zollwesens durchzuführen, die ihm übertragen werden könnten.

2. Der Ausschuß besteht einerseits aus Zollsachverständigen der Mitgliedstaaten und aus für Zollfragen zuständigen Beamten der Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und andererseits aus Zollsachverständigen Marokkos.

Artikel 30

1. Die Gemeinschaft und Marokko treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 sowie die Formblätter EUR. 2 gemäß Artikel 11 und 12 dieses Protokolls vom Tag des Inkrafttretens des Abkommens an vorgelegt werden können.

2. Warenverkehrsbescheinigungen A. MA. 1 sowie Formblätter A. MA. 2 können nach Maßgabe dieses Protokolls weiter verwendet werden, bis die Vorräte erschöpft sind, spätestens bis zum 30. Juni 1977.

3. Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 sowie Formblätter EUR. 2, die in den Mitgliedstaaten vor Inkrafttreten des Abkommens gedruckt worden sind und die mit den in den Anhängen V und VI dieses Protokolls wiedergegebenen Mustern nicht übereinstimmen, können nach Maßgabe des Protokolls weiter verwendet werden, bis die Vorräte erschöpft sind, spätestens bis zum 30. Juni 1977.

Artikel 31

Die Gemeinschaft und Marokko treffen jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 32

Die Anhänge sind Bestandteil dieses Protokolls.

Artikel 33

Auf Waren, die den Bestimmungen des Titels I entsprechen und die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens entweder auf dem Transport befinden oder in der Gemeinschaft oder in Marokko unter die Regelung für die vorübergehende Verwahrung, die Zollager- oder Freizonenregelung fallen, kann das Abkommen angewendet werden, wenn den Zollbehörden des Einfuhrstaates innerhalb von vier Monaten nach diesem Zeitpunkt eine nachträglich von den zuständigen Behörden des

Ausfuhrstaates unter den Voraussetzungen von Artikel 29 Abs. 2 ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung A. MA. 1 oder eine von den zuständigen Behörden des Ausfuhrstaates nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 sowie Unterlagen zum Nachweis der direkten Beförderung vorgelegt werden.

Artikel 34

Die in den Artikeln 19 und 20 genannten Vermerke werden im Feld „Bemerkungen" der Warenverkehrsbescheinigung eingetragen.

Anhang I

Erläuterungen

Anmerkung 1 – zu den Artikeln 1 und 2

Die Begriffe „die Gemeinschaft" oder „Marokko" umfassen auch die Hoheitsgewässer der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Marokkos.
Die auf hoher See befindlichen Schiffe, einschließlich der Fabrikschiffe, auf denen die durch Fischfang gewonnenen Erzeugnisse be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Gebietes des Staates, zu dem sie gehören, wenn sie die in Anmerkung 6 genannten Voraussetzungen erfüllen.

Anmerkung 2 – zu Artikel 1

Bei der Feststellung, ob eine Ware eine Ursprungsware der Gemeinschaft oder Marokkos, Algeriens oder Tunesiens ist, wird nicht geprüft, ob Energiestoffe, Einrichtungen, Maschinen und Werkzeuge, die zur Herstellung dieser Ware verwendet wurden, ihren Ursprung in dritten Ländern haben.

Anmerkung 3 – zu Artikel 1

Wird zur Feststellung der Ursprungseigenschaft einer in einem Mitgliedstaat oder in Marokko, Algerien oder Tunesien hergestellten Ware eine Prozentregel angewandt, entspricht der aufgrund der in Artikel 1 genannten Be- oder Verarbeitungen hinzugefügte Wert dem Preis der hergestellten Ware ab Werk abzüglich des Zollwerts der in die Gemeinschaft oder nach Marokko, Algerien oder Tunesien eingeführten Drittlandswaren.

Anmerkung 4 – zu Artikel 3 Absätze 1 und 2 und zu Artikel 4

Wenn die Ware in der Liste A aufgeführt ist, bildet die Prozentregel ein zusätzliches Kriterium neben dem Wechsel der Tarifnummer für die gegebenenfalls verwendete Nichtursprungsware.

Anmerkung 5 – zu Artikel 1

Die Umschließungen und die in ihnen enthaltenen Waren werden als ein Ganzes angesehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Umschließungen für die in ihnen verpackten Waren nicht üblich sind und unabhängig von ihrer Verwendung als Umschließung einen dauernden, selbständigen Gebrauchswert haben.

Anmerkung 6 – zu Artikel 2 f

Der Ausdruck „ihre Schiffe" ist nur anwendbar auf Schiffe,

- die in einem Mitgliedstaat oder in Marokko, Algerien oder Tunesien eingetragen oder dort angemeldet sind,
- die die Flagge eines Mitgliedstaates oder Marokkos, Algeriens oder Tunesiens führen,
- die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und Marokkos, Algeriens oder Tunesiens oder einer Gesellschaft sind, deren Hauptsitz in einem Mitgliedstaat oder in Marokko, Algerien oder Tunesien gelegen ist und bei der der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder des Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Räte Staatsangehörige der Mitgliedstaaten und Marokkos, Algeriens und Tunesiens sind und im Falle von Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung das Gesellschaftskapital außerdem mindestens zur Hälfte den Mitgliedstaaten oder Marokko, Algerien oder Tunesien, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen dieser Mitgliedstaaten oder Marokkos, Algeriens oder Tunesiens gehört,
- deren Besatzung einschließlich des Stabs zu mindestens 50 v. H. aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder Marokkos, Algeriens oder Tunesiens besteht.

Anmerkung 7 – zu Artikel 4

Als „Preis ab Werk" gilt der Preis, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen eine Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, einschließlich des Wertes aller verwendeten Waren.

Als „Zollwert" gilt der Wert, der in dem am 15. September 1950 in Brüssel unterzeichneten Abkommen über den Zollwert der Waren festgelegt ist.

Anmerkung 8 – zu Artikel 5

Zur Anwendung von Artikel 5 gelten als Verschiffungshäfen für Ursprungswaren aus Marokko in die Gemeinschaft u. a.:

Algier – Al-Hoceima – Agadir – Annaba – Arzew – Azilah – Bajaia – Beni-Saf – Biserta – Casablanca – Ceuta – Constantine – Dolly – El-Jadida – Essauira – Cabès – Ghazaouet – Ifni – Kenitra – Larache – Melilla – Mohammedia – Oran – Rabat – Safi – Sfax – Skikda – Sus – Tanger – Tarfaya – Ténès – Tunis.

Anmerkung 9 – zu Artikel 24

Die befragten Behörden erteilen alle Auskünfte über die Voraussetzungen, unter denen die Ware hergestellt worden ist, und geben dabei insbesondere die Voraussetzungen an, unter denen die Ursprungsregeln in den verschiedenen Mitgliedstaaten und in Marokko, Algerien und Tunesien beachtet worden sind.

Anhang II

Liste A

Liste der Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die zu einem Wechsel der Tarifnummer führen, den hergestellten Waren aber die Eigenschaft von Ursprungswaren nicht oder nur dann verleihen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	Salzen, Einlegen in Salzlake, Trocknen oder Räuchern von Fleisch und genießbarem Schlachtabfall der Tarifnummern 02.01 und 02.04	
03.02	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart	Trocknen, Salzen, Einlegen in Salzlake von Fischen; Räuchern von Fischen, auch bei gleichzeitigem Garkochen	
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert	Konservieren, Eindicken oder Zuckern von Milch oder Rahm der Tarifnummer 04.01	
04.03	Butter	Herstellen aus Milch oder Rahm	
04.04	Käse und Quark	Herstellen aus Waren der Tarifnummern 04.01, 04.02 und 04.03	
07.02	Gemüse und Küchenkräuter; gegart oder nicht, gefroren	Gefrieren von Gemüse und Küchenkräutern	
07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von Schwefel und anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet	Einlegen von Gemüse und Küchenkräutern der Tarifnummer 07.01 in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen	
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet	Trocknen oder Zerkleinern von Gemüse und Küchenkräutern der Tarifnummern 07.01 bis 07.03	
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren ohne Zusatz von Zucker	Einfrieren von Früchten	
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxyd oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxyd oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet	Einlegen von Früchten der Tarifnummern 08.01 bis 08.09 in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen	

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnummern 08.01 bis 08.05), getrocknet	Trocknen von Früchten	
11.01	Mehl von Getreide	Herstellen aus Getreide	
11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, geschliffen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen geschälter, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen	Herstellen aus Getreide	
11.03	Mehl von Hülsenfrüchten der Tarifnummer 07.05	Herstellen aus Hülsenfrüchten	
11.04	Mehl von Früchten des Kapitels 8	Herstellen aus Früchten des Kapitels 8	
11.05	Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln	Herstellen aus Kartoffeln	
11.06	Mehl und Grieß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salen oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 07.06	
11.07	Malz, auch geröstet	Herstellen aus Getreide	
11.08	Stärke; Inulin	Herstellen aus Getreide des Kapitels 10, aus Kartoffeln oder anderen Waren des Kapitels 7	
11.09	Kleber von Weizen, auch getrocknet	Herstellen aus Weizen oder Weizenmehl	
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgesogen	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 02.05	
15.02	Talg (von Rindern, Schafen oder Ziegen), roh, ausgeschmolzen, oder mit Lösungsmitteln ausgezogen, einschließlich Premier Jus	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 02.01 und 02.06	
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert	Herstellen aus Fischen oder Meeressäugetieren, die von Schiffen dritter Länder gefischt werden	
15.06	Andere tierische Fette und Öle (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)	Herstellen aus Waren des Kapitels 2	

Tarifnummer	Hergestellte Ware: Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
ex 15.07	Fette; pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert, ausgenommen Holzöl (Chinaöl, Tungöl, Abrasinöl, Myrtenwachs und Japanwachs und ausgenommen Öle zu anderen technischen oder industriellen Zwecken als zum Herstellen von Lebensmitteln	Gewinnung aus Waren der Kapitel 7 und 12	
16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut	Herstellen aus Waren des Kapitels 2	
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Waren des Kapitels 2	
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz	Herstellen aus Waren des Kapitels 3	
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Waren des Kapitels 3	
17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert	Herstellen aus Waren aller Art	
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt	Herstellen aus anderen Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware übersteigt	
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker	Herstellen aus anderen Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware übersteigt	
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
19.01	Malz-Extrakt	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 11.07	
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Griess, Stärke oder Malz-Extrakt auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	Herstellen aus Getreide und Getreidefolgeerzeugnissen, Fleisch und Milch oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
19.03	Teigwaren		Herstellen aus Hartweizen

Tarifnummer	Hergestellte Ware: Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)	Herstellen aus Kartoffelstärke	
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)	Herstellen aus verschiedenen Waren [1]) oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % der hergestellten Ware überschreitet	
19.06	Hostien, Oblatenkapseln für Arzneiwaren, Siegeloblaten und dergleichen	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	
19.07	Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao	Herstellen aus Waren des Kapitels 11	
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker	Haltbarmachen von Gemüse, frisch oder gefroren oder vorläufig haltbar gemacht oder mit Essig haltbar gemacht	
20.02	Gemüse und Küchenkräuter ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Haltbarmachen von Gemüse, frisch oder gefroren	
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
ex 20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt mit Zusatz von Zucker	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:		
	A. Schalenfrüchte		Herstellen ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol, unter Verwendung von Ursprungswaren der Tarifnummern 08.01, 08.05 und 12.01, deren Wert mindestens 60 v. H. des Wertes der hergestellten Ware entspricht

[1]) Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um Mais der Art „zea indurata" oder Hartweizen handelt.

Tarifnummer	Hergestellte Ware: Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
	B. andere	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
ex 20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker	Herstellen aus Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
ex 21.01	Geröstete Zichorienwurzeln und Auszüge hieraus	Herstellen aus Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet	
21.05	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	Herstellen aus Waren der Nummer 20.02	
22.02	Limonaden (einschließlich der von Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Getränkesäfte der Muster 20.07	Herstellen aus Fruchtsäften [2]) oder unter Verwendung von Waren des Kapitels 17, deren Wert 30 % des Wertes der hergestellten Ware überschreitet	
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert	Herstellen aus Waren der Tarifnummern 08.04, 20.07, 22.04, oder 22.05	
22.08	Aethylalkohol und Sprit mit einem Gehalt an Aethylalkohol von 80° oder mehr, unvergällt; Aethylalkohol und Sprit mit beliebigem Gehalt an Aethylalkohol, vergällt	Herstellen aus Waren der Tarifnummern 08.04, 20.07, 22.04, oder 22.05	
22.09	Sprit mit einem Gehalt an Aethylalkohol von weniger als 80°, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	Herstellen aus Waren der Tarifnummern 08.04, 20.07, 22.04 oder 22.05	
22.10	Speiseessig	Herstellen aus Waren der Tarifnummern 08.04, 20.07, 22.04 oder 22.05	
ex 23.03	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 Gewichtshundertteilen	Herstellen aus Mais oder Maismehl	

[2]) Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um Saft von Ananas, Limonen und Limetten und von Pampelmusen handelt.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
23.04	Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Öldrass	Herstellen aus verschiedenen Waren	
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art	Herstellen aus Getreide und Getreideerzeugnissen, Fleisch, Milch, Zucker und Melasse	
ex 24.02	Zigaretten, Zigarren und Zigarillos, Rauchtabak		Herstellung, bei der mindestens 70 v. H. der Menge der verwendeten Waren der Tarifnummer 24.01 Ursprungswaren sind
ex 28.38	Aluminiumsulfat		Herstellen unter Venwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
30.03	Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreitet
32.06	Farblacke	Jegliche Herstellung aus Waren der Tarifnummern 32.04 oder 32.05 [3])	
32.07	Andere Farbmittel; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden	Mischen von Oxiden oder Salzen des Kapitels 28 mit Füllstoffen wie z. B. Bariumsulfat, Kreide, Bariumkarbonat und Satinweiss [3])	
33.05	Destillierte aromatische Wässer und wässerige Lösungen ätherischer Öle, auch zu medizinischen Zwecken	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 33.01 [3])	
35.05	Dextrane und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke		Herstellen aus Mais oder Kartoffeln
37.01	Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme (ausgenommen Papier, Karten oder Gewebe), nicht belichtet	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 37.02 [3])	
37.02	Lichtempfindliche Filme in Rollen oder Streifen, auch gelocht, nicht belichtet	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 37.01 [3])	

[3]) Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
37.04	Lichtempfindliche photographische Platten und Filme, belichtet, nicht entwickelt (Negative oder Positive)	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 37.01 oder 37.02 [3])	
38.11	Desinfektionsmittel, Insecticide, Fungicide, Herbicide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen, in Zubereitungen, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z. B. Schwefelbäder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.13	Abbeizmittel für Metalle; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Löten oder Schweißen aus Metall und anderen Stoffen; Überzugsmassen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 38.14	Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivaditives und ähnliche zubereitete Additives für Mineralöle, ausgenommen zubereitete Additives für Schmierstoffe		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.15	Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.17	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

[3]) Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen:		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— Fuselöle und Dippelöl		
	— Naphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Naphthensäuren		
	— Sulfonaphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Sulfonaphthensäuren		
	— Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Aethanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Oel aus bituminösen Mineralien und ihre Salze		
ex 38.19 (Forts.)	— Alkylbenzol-Gemische und Alkylnaphthalin-Gemische		
	— Ionenaustauscher		
	— Katalysatoren		
	— Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren		
	— Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel und ähnliche feuerfeste Massen		
	— Gasreinigungsmasse		
	— graphitierte, metallpulverhaltige Kohlen oder andere Kohlen, in Form von Platten, Stangen oder anderen Zwischenerzeugnissen, ausgenommen solche aus künstlichem Graphit der Tarifnummern 38.01		
	— Sorbit, ausgenommen Sorbit der Tarifnummern 29.04		
ex 39.02	Polymerisationserzeugnisse		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Tarifnummer	Hergestellte Ware Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnummern 39.01 bis 39.06		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
40.05	Platten, Blätter und Streifen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, ausgenommen „smoked sheets" und „creps sheets" der Tarifnummern 40.01 und 40.02; Granalien aus vulkanisationsfertigen Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; sogenannte Masterbatches aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, dem vor oder nach der Kongulation Russ (auch mit Mineralöl) oder Mieselsäureanhydrid) auch mit Mineralöl) zugesetzt ist, in beliebigen Formen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
41.08	Lackleder und metallisiertes Leder		Lackieren oder Metallisieren von Leder der Tarifnummern 41.02 bis 41.07 (ausgenommen Leder von indischen Tieren, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar), wenn der Wert der verwendeten Leder 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
43.03	Waren aus Pelzfellen	Herstellen aus Pelzfellen in Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen (ex 43.02) [3]	
44.21	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz, vollständig		Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern
45.03	Waren aus Naturkork		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 45.01

[3] Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
48.06	Papier und Pappe, liniiert oder kariert, jedoch nicht anderweit bedruckt, in Rollen oder Bogen		Herstellen aus Papierhalbstoff
48.14	Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schichteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
48.15	Andere Papiere und Pappen zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten		Herstellen aus Papierhalbstoff
48.16	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier oder Pappe		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
49.09	Postkarten, Glückwunschkarten, Weihnachtskarten und dergleichen, mit Bildern, in beliebigem Druck hergestellt, auch mit Verzierungen aller Art	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 49.11	
49.10	Kalender aller Art, aus Papier oder Pappe, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 49.11	
50.04 [4])	Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren, die nicht zu der Tarifnummer 50.04 gehören
50.05 [4])	Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 50.03
50.06 [4])	Bourettenseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 50.03
50.07 [4])	Seidengarne, Schappeseidengarne und Bouretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 50.01, 50.02 oder 50.03
ex 50.08 [4])	Katgutnachahmungen aus Seide		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 50.01 oder aus Waren der Tarifnummer 50.03, weder gekrempelt noch gekämmt

[4]) Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarnes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
	Hergestellte Ware		
50.09 [5])	Gewebe aus Seide oder Schappeseide		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 50.02 oder 50.03
50.10 [5])	Gewebe aus Bouretteseide		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 50.02 oder 50.03
51.01 [4])	Synthetische und künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
51.02 [4])	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
51.03 [4])	Synthetische und künstliche Spinnfäden in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
51.04 [5])	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen) der Tarifnummer 51.01 oder 51.02		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
52.01 [4])	Metallfäden in Verbindung mit Garnen aus Spinnstoffen (Metallgarne), einschließlich mit Metallfäden umsponnene Garne aus Spinnstoffen; metallisierte Garne aus Spinnstoffen		Herstellen aus chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen, weder gekrempelt noch gekürzt
52.02 [5])	Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Tarifnummer 52.01 zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken		Herstellen aus chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen
53.06 [4])	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 53.01 oder 53.03

[4]) Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarnes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

[5]) Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

— 20 v. H. für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umsponnen, der Tarifnummern ex 51.01 und ex 58.07;

— 30 v. H. für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
53.07 [4]	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 53.01 oder 53.03
53.03 [4]	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus feinen Tierhaaren, nicht bearbeitet, der Tarifnummer 53.02
53.09 [4]	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus groben Tierhaaren, nicht bearbeitet, der Tarifnummer 53.02 oder aus Roßhaar, nicht bearbeitet, der Tarifnummer 05.03
53.10 [4]	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 05.03 und 53.01 bis 53.04
53.11 [5]	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 53.01 bis 53.05
53.12 [5]	Gewebe aus groben Tierhaaren		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 53.02 bis 53.05
53.13 [5]	Gewebe aus Roßhaar		Herstellen aus Roßhaar der Tarifnummer 05.03
54.03 [4]	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 54.01, weder gekrempelt noch gekürzt oder aus Waren der Tarifnummer 54.02
54.04 [4]	Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 54.01 oder 54.02
54.05 [5]	Gewebe aus Flachs oder Ramie		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 54.01 oder 54.02
55.05 [4]	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 55.01 oder 55.03

[4]) Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarnes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

[5]) Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

— 20 v. H. für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umsponnen, der Tarifnummern ex 51.01 und ex 58.07;

— 30 v. H. für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
55.06 [4])	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 55.01 oder 55.03
55.07 [5])	Drehergewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 55.01, 55.03 oder 55.04
55.08 [5])	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 55.01, 55.03 oder 55.04
55.09 [5])	Andere Gewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 55.01, 55.03 oder 55.04
56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.02	Spinnkabel		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.03	Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reisspinnstoffen) weder gekrempelt noch gekämmt		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.05 [4])	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse
56.06 [4])	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Waren oder Spinnmasse

[4]) Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarnes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

[5]) Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

— 20 v. H. für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umsponnen, der Tarifnummern ex 51.01 und ex 58.07;

— 30 v. H. für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
56.07 [5]	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 56.01 bis 56.03
57.05 [4]	Hanfgarne		Herstellen aus rohem Hanf
57.06 [4]	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03		Herstellen aus Rohjute, Jutewerg oder anderen rohen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03
57.07 [4]	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen		Herstellen aus rohen pflanzlichen Spinnstoffen der Tarifnummern 57.02 bis 57.04
57.08	Papiergarne		Herstellen aus Waren des Kapitels 47, chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen, weder gekrempelt noch gekämmt
57.09 [5]	Gewebe aus Hanf		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 57.01
57.10 [5]	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03		Herstellen aus Rohjute, Jutewerg oder anderen rohen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03
57.11 [5]	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 57.02, 57.04 oder aus Kokosgarnen der Tarifnummer 57.07
57.12	Gewebe aus Papiergarnen		Herstellen aus Papier, chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen

[4] Für Garne aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgarn eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Faden der einzelnen anderen bei der Herstellung des Mischgarnes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

[5] Für Gewebe aus zwei oder mehr Spinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die das Mischgewebe eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils ein Gewebe aus den einzelnen, bei der Herstellung des Mischgewebes verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

— 20 v. H. für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umsponnen, der Tarifnummern ex 51.01 und ex 58.07;

— 30 v. H. für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
58.01 [6])	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.04, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder 57.01 bis 57.04
58.02 [6])	Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch konfektioniert		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus Kakaogarnen der Tarifnummer 57.07
58.04 [6])	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnummern 55.08 und 58.05		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55,04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.05 [6])	Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnummer 58.06		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.06 [6])	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.07 [6])	Chenillegarne; Gimpen (andere als umsponnene Garne der Tarifnummer 58.01 und als umsponnene Garne aus Roßhaar); Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse

[6]) Für Waren aus zwei oder mehr Sinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die die Mischware eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung der Mischware verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

— 20 v. H. für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umsponnen, der Tarifnummern ex 51.01 und ex 58.07;

— 30 v. H. für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
58.08 [6])	Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.09 [6])	Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
58.10	Stickereien als Meterware oder als Motiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
59.01 [6])	Watte und Waren daraus; Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse
59.02 [6])	Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse
ex 59.02 [6])	Nadelfilze, auch getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Spinnfasern oder endlosen Spinnkabeln aus Polypropylen mit einer Feinheit der Einzelfaser von unter 8 den., deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreitet
59.03 [6])	Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse
59.04 [6])	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse oder Kokosgarnen der Tarifnummer 57.07
59.05 [6])	Netze aus Waren der Tarifnummer 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse oder Kokosgarnen der Tarifnummer 57.07

[6]) Für Waren aus zwei oder mehr Sinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die die Mischware eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung der Mischware verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

— 20 v. H. für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umsponnen, der Tarifnummern ex 51.01 und ex 58.07;

— 30 v. H. für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
59.06 [6])	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Waren oder Spinnmasse oder Kokosgarnen der Tarifnummer 57.07
59.07	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellten von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken; Pausleinwand; präparierte Falleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei		Herstellen aus Garnen
59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen		Herstellen aus Garnen
59.09	Wachstuch und andere geölte oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl versehene Gewebe		Herstellen aus Garnen
59.10 [6])	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten		Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern
59.11	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke		Herstellen aus Garnen
59.12	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen		Herstellen aus Garnen
59.13 [6])	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke		Herstellen aus einfachen Garnen
59.15 [6])	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehörteilen aus anderen Stoffen		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse

[6]) Für Waren aus zwei oder mehr Sinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die die Mischware eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung der Mischware verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

— 20 v. H. für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umsponnen, der Tarifnummern ex 51.01 und ex 58.07;

— 30 v. H. für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
59.16 [6])	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
59.17 [6])	Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 50.01 bis 50.03, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03, 57.01 bis 57.04 oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse
ex Kap. 60	Gewirke, ausgenommen Wirkwaren, die durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder angepaßten) Teile hergestellt werden		Herstellen aus Naturfasern, gekrempelt oder gekämmt, aus Waren der Tarifnummern 56.01 bis 56.03 aus chemischen Waren oder Spinnmasse
ex 60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen [7])
ex 60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen [7])
ex 60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen [7])

[6]) Für Waren aus zwei oder mehr Sinnstoffen gelten kumulativ die Bestimmungen dieser Liste betreffend die Tarifnummer, in die die Mischware eingereiht wird, und die Bestimmungen betreffend die Tarifnummern, in die jeweils eine Ware aus den einzelnen, bei der Herstellung der Mischware verwendeten Spinnstoffe eingereiht würde. Diese Regel gilt jedoch nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet. Dieser Prozentsatz erhöht sich auf:

— 20 v. H. für Polyuräthanfäden mit Zwischenstücken aus elastischen Polyäthersegmenten, auch umsponnen, der Tarifnummern ex 51.01 und ex 58.07;

— 30 v. H. für Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

[7]) Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenomme Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft einer Ursprungsware, wenn ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen [7]
ex 60.06	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke sowie Waren daraus (einschl. Knieschützer und Gummistrümpfe), durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt		Herstellen aus Garnen [7]
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben		Herstellen aus Garnen [7] [8]
ex 61.01	Feuerschutzbekleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus nicht beschichteten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet [7] [8]
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, nicht bestickt		Herstellen aus Garnen [7] [8]
ex 61.02	Feuerschutzbekleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminiertem Polyester		Herstellen aus nicht beschichteten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet [7] [8]
ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet [7]
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten		Herstellen aus Garnen [7] [8]
61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder		Herstellen aus Garnen [7] [8]
ex 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen [7] [8] [9]

[7] Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft einer Ursprungsware, wenn ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

[8] Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus bedruckten Geweben unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B hergestellt werden.

[9] Bei Waren aus zwei oder mehr Spinnstoffen gilt diese Regel nicht für einen oder mehrere gemischte Spinnstoffe, wenn sein oder ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet [7]
ex 61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen, aus Naturfasern oder synthetischen oder künstlichen Fasern oder ihren Abfällen oder aus chemischen Waren oder Spinnmasse [7] [8]
ex 61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet [7]
61.07	Krawatten		Herstellen aus Garnen [7] [8]
ex 61.08	Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen, nicht bestickt		Herstellen aus Garnen [7] [8]
ex 61.08	Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen, **bestickt**		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet [7]
61.09	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch		Herstellen aus Garnen [7] [8]
61.10	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt		Herstellen aus Garnen [7] [8]
ex 61.10	Feuerschutzbekleidung aus Gewebe, beschichtet mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester		Herstellen aus nicht beschichteten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet [7] [8]
61.11	Anderes fertiggestelltes Bekleidungszubehör, z. B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel		Herstellen aus Garnen [7] [8]

[7] Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenomme Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, **nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft** einer Ursprungsware, wenn ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

[8] Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus bedruckten Geweben unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B hergestellt werden.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
62.01	Decken		Herstellen aus rohen Garnen der Kapitel 50 bis 56 [7] [8]
ex 62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung, nicht bestickt		Herstellen aus rohen Einfachgarnen [7] [8]
ex 62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung, bestickt		Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken		Herstellen aus chemischen Waren, Spinnmasse oder Naturfasern, aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern oder ihren Abfällen [7] [8]
62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen		Herstellen aus rohen Einfachgarnen [7] [8]
62.05	Andere konfektionierte Waren aus Geweben, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnummer 64.01)	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	

[7] Die verwendeten Garnituren und Zubehör (ausgenomme Futter und Einlagestoffe), die die Tarifnummer wechseln, nehmen der hergestellten Ware nicht die Eigenschaft einer Ursprungsware, wenn ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verarbeiteten Spinnstoffe nicht überschreitet.

[8] Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus bedruckten Geweben unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B hergestellt werden.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
64.03	Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind	
64.04	Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z. B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht)	Herstellen aus Schuhteilen aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, in Form von Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle verbunden sind	
65.03	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Tarifnummer 65.01 hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet		Herstellen aus Spinnfasern
65.05	Hüte und andere Kopfbedeckungen (einschließlich Haarnetze), gewirkt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet		Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern
66.01	Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 70.07	Gegossenes oder gewalztes Flachglas und „Tafelglas" (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern, graviert); Isolierflachglas aus mehreren Schichten	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifnummern 70.04 bis 70.06	
70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifnummern 70.04 bis 70.06	
70.09	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückenspiegel	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifnummern 70.04 bis 70.06	

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
71.15	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet [10])
73.07	Vorblöcke (Blooms), Knürpel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug)	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 73.06	
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 73.07	
73.09	Breitflachstahl	Herstellen aus Waren der Tarifnummern 73.07 oder 73.08	
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 73.07	
73.11	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt	Herstellen aus Waren der Tarifnummern 73.07 bis 73.10, 73.12 oder 73.13	
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt	Herstellen aus Waren der Tarifnummern 73.07 bis 73.09 oder 73.13	
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt	Herstellen aus Waren der Tarifnummern 73.07 bis 73.09	
73.14	Draht aus Stahl, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik	Herstellen aus Waren der Tarifnummer 73.10	
73.16	Obermaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl; Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstähle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Vorlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material		Herstellen aus Waren der Tarifnummer 73.06

[10]) Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Tarifnummer	Hergestellte Ware: Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
73.18	Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnummer 73.19		Herstellen aus Waren der Tarifnummern 73.06, 73.07 oder der Tarifnummer 73.15 in den in den Tarifnummern 73.06 und 73.07 aufgeführten Formen
74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet [10])
74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet [10])
74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet [10])
74.06	Pulver und Flitter, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet [10])
74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet [10])
74.08	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet [10])
74.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Kupfer, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet [10])

[10]) Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
74.10	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet [10])
74.11	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet [10])
74.12	Streckblech aus Kupfer (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet [10])
74.13	Ketten jeder Größe, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet [10])
74.14	Stifte, Nägel, zugespitzte Krampen, Haken und Reißnägel, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl mit Kupferkopf		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet [10])
74.15	Bolzen und Muttern (auch mit Gewinde), Schrauben, Ringschrauben und Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile und ähnliche Waren der Schrauben- und Nietenindustrie, aus Kupfer; Unterlegscheiben (auch geschlitzte Unterlegscheiben und Federringscheiben) aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet [10])
74.16	Federn aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet [10])
74.17	Nichtelektrische Koch- und Heizgeräte, wie sie üblicherweise im Haushalt verwendet werden, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet [10])
74.18	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet [10])

[10]) Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Tarifnummer	Hergestellte Ware: Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
74.19	Andere Waren aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet [10])
75.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet [10])
75.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet [10])
75.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet [10])
75.05	Anoden zum Vernickeln, auch elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet [10])
75.06	Andere Waren aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet [10])
76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

[10]) Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
76.05	Pulver und Flitter, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.06	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.07	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.08	Konstruktionen sowie Teile von Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.10	Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Aluminium, einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.11	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.12	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
76.13	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.14	Streckblech aus Aluminium (durch Strecken eines eingeschnittenen Bleches oder Bandes gitterartig hergestellt)		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.15	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, sanitäre und hygienische Artikel, Teile davon, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
76.16	Andere Waren aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
77.02	Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln, Bänder, Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Pulver, Flitter, aus Magnesium; Drehspäne, nach Größe sortiert, aus Magnesium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
77.03	Andere Waren aus Magnesium		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
78.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Blei, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet [10])
78.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet [10])
78.04	Folien und dünne Bänder aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1,7 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet [10])

[10]) Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
78.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmig gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet [10])
78.06	Andere Waren aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes nicht überschreitet [10])
79.02	Stäbe, Profile und Draht aus Zink, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke, Pulver und Flitter, aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.05	Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster und andere geformte Waren zu Bauzwecken, aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
79.06	Andere Waren aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
80.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn, massiv		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
80.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

[10]) Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
80.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
80.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnlichen Waren), aus Zinn		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
82.05	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkszeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieheisen, Preßmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet [10])
82.06	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet [10])
ex Kap. 84	Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, ausgenommen Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung (Tarifnummer 84.15) und Nähmaschinen, einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen (Tarifnummer ex 84.41)		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet [10])

[10]) Diese Sonderbestimmungen gelten nicht, wenn die Waren aus Waren hergestellt werden, die unter Beachtung der Voraussetzungen von Liste B die Eigenschaft von Ursprungswaren erworben haben.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile [11]) Ursprungswaren sind
ex 84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen) einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern — dem Wert nach mindestens 50 v. H. der zur Montage des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Waren und Teile [11]) Ursprungswaren sind und — der Mechanismus für die Oberfadenzuführer, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zickzackstich Ursprungswaren sind
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere elektrotechnische Waren, ausgenommen solche der Tarifnummern 85.14 und 85.15		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker		Be- oder Verarbeitung oder Montage und Verwendung von Ware und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern

[11]) Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

a) für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, im Falle eines Verkaufs nachweisbar gezahlt worden ist;

b) für andere als in Buchstabe a genannte Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokoll betreffend die Bestimmung
— des Wertes der eingeführten Waren,
— des Wertes der Waren unbestimmbaren Ursprungs.

Tarifnummer	Hergestellte Ware: Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
			— dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile [11]) Ursprungswaren sind und — der Wert der Transistoren, die nicht Ursprungswaren sind, 3 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet [12])
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern — dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile [11]) Ursprungswaren sind und — der Wert der Transistoren, die nicht Ursprungswaren sind, 3 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet [12])
Kapitel 86	Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische mechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, ausgenommen Waren der Tarifnummer 87.09		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
87.09	Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für Krafträder oder Fahrräder aller Art		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten

[11]) Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:
a) für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, im Falle eines Verkaufs nachweisbar gezahlt worden ist;
b) für andere als in Buchstabe a genannte Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokoll betreffend die Bestimmung
— des Wertes der eingeführten Waren,
— des Wertes der Waren unbestimmbaren Ursprungs.

[12]) Dieser Prozentsatz kumuliert nicht mit dem Satz von 40 v. H.

Tarifnummer	Hergestellte Ware Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
			Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der Verwendeten Waren und Teile [11]) Ursprungswaren sind
ex Kapitel 90	Optische, photographische und kinematograpische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; ausgenommen Waren der Tarifnummern 80.05, 90.07, 90.08, 90.12 und 90.26		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
90.05	Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile [11]) Ursprungswaren sind
90.07	Photographische Apparate; Blitzlichtgeräte zu photographischen Zwecken		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile [11]) Ursprungswaren sind
90.08	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert; Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe)		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile [11]) Ursprungswaren sind

[11]) Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

a) für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, im Falle eines Verkaufs nachweisbar gezahlt worden ist;

b) für andere als in Buchstabe a genannte Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokoll betreffend die Bestimmung
— des Wertes der eingeführten Waren,
— des Wertes der Waren unbestimmbaren Ursprungs.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
90.12	Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile [11]) Ursprungswaren sind
90.26	Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler, für Verbrauch oder Produktion, einschließlich Prüf- oder Eichzähler		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile [11]) Ursprungswaren sind
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren, ausgenommen solche, der Tarifnummern 91.04 und 91.08		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
91.04	Andere Uhren		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile [11]) Ursprungswaren sind
91.08	Andere Uhrwerke, gangfertig		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestell-

[11]) Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

a) für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, im Falle eines Verkaufs nachweisbar gezahlt worden ist;

b) für andere als in Buchstabe a genannte Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokoll betreffend die Bestimmung
— des Wertes der eingeführten Waren,
— des Wertes der Waren unbestimmbaren Ursprungs.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
			ten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile [11]) Ursprungswaren sind
ex Kapitel 92	Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen; Teile und Zubehör für diese Instrumente und Geräte; ausgenommen Waren der Tarifnummer 92.11		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen		Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern — dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile [11]) Ursprungswaren sind und — der Wert der verwendeten Transistoren, die nicht Ursprungswaren sind, 3 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet [12])
Kapitel 93	Waffen und Munition		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
96.02	Bürstenwaren und Pinsel (Bürsten, Schrubber, Pinsel und dergleichen), einschließlich Bürsten, die Maschinenteile sind; Roller zum Anstreichen, Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

[11]) Bei der Bestimmung des Wertes der Waren und Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

a) für die Waren und Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, im Falle eines Verkaufs nachweisbar gezahlt worden ist;

b) für andere als in Buchstabe a genannte Waren und Teile Artikel 4 dieses Protokoll betreffend die Bestimmung
— des Wertes der eingeführten Waren,
— des Wertes der Waren unbestimmbaren Ursprungs.

[12]) Dieser Prozentsatz kumuliert nicht mit dem Satz von 40 v. H.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
98.01	Knöpfe, Druckknöpfe und dergleichen (einschließlich Knopf-Rohlinge, Knopfformen und Knopfteile)		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
98.08	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln		Herstellen unter Verwendung von Waren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

Anhang III

Liste B

Liste der Be- und Verarbeitungsvorgänge, die keine Wechsel der Tarifnummer zur Folge haben, den hergestellten Waren aber die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
		Durch Einbau von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind, in Kessel, Maschinen, Apparate, Geräte usw. der Kapitel 84 bis 92, in Kessel und Heizkörper der Tarifnummer 73.37 sowie in Waren der Nummern 97.07 und 98.03 verlieren diese Waren nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren, sofern der Wert der Waren und Teile 5 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
13.02	Stocklack, Körnerlack, Schellack und dergleichen, auch gebleicht; natürliche Gummen, Gummiharze und Balsame	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Waren, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 15.10	Technische Fettalkohole	Herstellen aus technischen Fettsäuren
ex 21.03	Senf	Herstellen aus Senfmehl
ex 22.09	Whisky mit einem Alkoholgehalt von weniger als 50°	Herstellen aus ausschließlich durch Destillieren von Getreide gewonnenem Alkohol, wobei wertmäßig höchstens 15 v. H. der hergestellten Ware aus Waren besteht, die nicht Ursprungswaren sind
ex 25.09	Farberden, gebrannt oder gepulvert	Brechen und Brennen oder Mahlen von Farberden
ex 25.15	Marmor, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Sägen zu Platten oder Teilen, Polieren, oberflächliches Schleifen und Reinigen von Marmor, roh, roh behauen, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 25.16	Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Sägen von Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und anderen Werksteinen, roh, roh behauen, durch Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 25.18	Dolomit, gebrannt; Dolomitstampfmasse	Brennen von Rohdolomit
ex Kapitel 28 bis 37	Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien, ausgenommen durch Glühen behandelte natürliche Kalziumaluminiumphosphate, zerkleinert und gemahlen (ex 31.03), und ätherische Öle, nicht von Zitrusfrüchten, terpenfrei gemacht (ex 33.01)	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Waren, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 20 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 31.03	Durch Glühen behandelte natürliche Kalziumaluminiumphosphate, zerkleinert und gemahlen	Zerkleinern und Mahlen von durch Glühen behandelte natürliche Kalziumaluminiumphosphate

Tarifnummer	Hergestellte Ware Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
ex 33.01	Ätherische Öle, nicht von Zitrusfrüchten, terpenfrei gemacht	Entfernen des Terpens bei ätherischen Ölen mit Ausnahme ätherischer Öle von Zitrusfrüchten
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie, ausgenommen raffiniertes Tallöl (ex 38.05) und gereinigtes Sulfatterpentinöl (ex 38.07)	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Waren, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 20 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 38.05	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl
ex 38.07	Sulfatterpentinöl, gereinigt	Reinigen durch Destillieren und Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl
ex Kapitel 39	Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester und Waren daraus, ausgenommen Filme aus Ionomeren (ex 39.02)	Be- oder Verarbeitungsvorgänge unter Verwendung von Waren, die nicht Ursprungswaren sind und deren Wert 20 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 39.02	Filme aus Ionomeren	Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffes, der ein Mischpolymer aus Äthylen und Mothacrylsäure, teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Sodium, ist
ex 40.01	Sohlenkrepp in Platten aus Kautschuk	Walzen von „crepe sheets" aus Naturkautschuk
ex 40.07	Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit Spinnstofferzeugnissen überzogen	Herstellen aus nichtüberzogenen Fäden und Kordeln aus Kautschuk
ex 41.01	Enthaarte Felle von Schafen und Lämmern	Enthaaren von Schaf- und Lammfell
ex 41.02	Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern
ex 41.03	Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Schaf- und Lammleder
ex 41.04	Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.05, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Ziegen- und Zickelleder
ex 41.05	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Tarifnummern 41.06 bis 41.08, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Leder anderer Tiere
ex 43.02	Pelzfelle, zusammengesetzt	Bleichen, Färben, Zurichten, Zuschneiden und Zusammensetzen von gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen
ex 50.03	Abfälle von Seide, Schappeseide, Bourretteseide und Kämmlinge, gekrempelt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide, Schappeseide, Bouretteseide und Kämmlingen

Tarifnummer	Hergestellte Ware: Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
ex 50.09 ex 50.10 ex 51.04 ex 53.11 ex 53.12 ex 53.13 ex 54.05 ex 55.07 ex 55.08 ex 55.09 ex 56.07	Bedruckte Gewebe	Bedrucken und gleichzeitige Bearbeitung (Bleichen, Zurichten, Trocknen, Dampfbehandlung, Noppen, Kunststopfen, Imprägnieren, Sanforisieren, Merzerisieren) von Geweben, deren Wert 47,5 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 59.14	Glühstrümpfe	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken
ex 68.03	Waren aus Natur- oder Preßschiefer	Herstellen von Waren aus bearbeitetem Schiefer
	Asbestwaren; Waren aus Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat	Herstellen von Waren aus bearbeitetem Asbest und aus Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat
ex 68.15	Glimmerwaren, einschließlich Glimmer auf Papier oder Geweben	Herstellen von Waren aus bearbeitetem Glimmer
ex 70.10	Flaschen und Flakons, geschliffen	Schleifen von Flaschen und Flakons, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, ausgenommen Waren der Tarifnummer 70.19	Schleifen von Glaswaren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, oder vollständig manuelles Verzieren (ausgenommen Siebdrucke) von mundgeblasenen Glaswaren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 70.20	Waren aus Glasfasern	Herstellen aus rohen Glasfasern
ex 71.02	Edelsteine und Schmucksteine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Verwendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind	Herstellen aus Edelsteinen oder Schmucksteinen, roh
ex 71.03	Synthetische oder rekonstituierte Steine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Verwendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind	Herstellen aus synthetischen oder rekonstituierten Steinen, roh
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, als Halbzeug, auch vergoldet oder platiniert	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet, auch vergoldet oder platiniert	Legierungen oder elektrolytisches Trennen von Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet
ex 71.06	Silberplattierungen als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Silberplattierungen, unbearbeitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, als Halbzeug, auch platiniert	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Gold und Goldlegierungen, auch platiniert, unbearbeitet
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet, auch platiniert	Legieren und elektrolytisches Trennen von Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet
ex 71.08	Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unbearbeitet
ex 71.09	Platin und Platinbeimetalle, als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Platin und Platinbeimetallen, unbearbeitet
ex 71.09	Platin und Platinmetalle und ihre Legierungen, unbearbeitet	Legieren und elektrolytisches Trennen von Platin und Platinbeimetallen und ihren Legierungen, unbearbeitet
ex 71.10	Platin- oder Platinbeimetallplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern oder Zerkleinern von Platin- oder Plantinmetallplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet
ex 73.15	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl	
	— in den in den Tarifnrn. 73.07 bis 73.13 angeführten Formen	Herstellen aus Waren in den in der Tarifnr. 73.06 angeführten Formen
	— in den in der Tarifnr. 73.14 angeführten Formen	Herstellen aus Waren in den Tarifnrn. 73.06 und 73.07 angeführten Formen
ex 74.01	Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderes)	Konvertern von Kupfer aus
ex 74.01	Raffiniertes Kupfer	Thermische oder elektrolytische Raffination von Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderen), von Bearbeitungsabfällen und von Schrott aus Kupfer)
ex 74.01	Kupferlegierungen	Schmelzen und thermische Behandlung von raffiniertem Kupfer, Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Kupfer
ex 75.01	Rohnickel (ausgenommen Anoden der Tarifnr. 75.05)	Raffinieren von Nickelmatte, Nickelspeise und anderen Zwischenerzeugnissen der Nikkelherstellung durch Elektrolyse, durch Schmelzen oder auf chemischem Wege
ex 75.01	Rohnickel, ausgenommen Nickellegierungen	Raffinieren von Bearbeitungsabfällen und Schrott durch Elektrolyse, durch Schmelzen oder auf chemischem Wege
ex 76.01	Rohaluminium	Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nicht legiertem Aluminium, Bearbeitungsabfällen und Schrott
ex 77.04	Beryllium (Clucinium), verarbeitet	Walzen, Ziehen, Drahtziehen und Zerkleinern von Rohberyllium, dessen Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 78.01	Raffiniertes Blei	Herstellen durch thermisches Raffinieren von Werkblei

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 81.01	Wolfram, verarbeitet	Herstellen aus Rohwolfram, dessen Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 81.02	Molybdän, verarbeitet	Herstellen aus Rohmolybdän, dessen Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 81.03	Tantal, verarbeitet	Herstellen aus Rohtantal, dessen Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 81.04	Andere unedle Metalle, verarbeitet	Herstellen aus anderen unedlen Rohmetallen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 83.06	Ziergegenstände zur Innenausstattung, aus unedlen Metallen, ausgenommen Statuetten	Be- oder Verarbeitung unter Verwendung von Waren, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 30 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen, ausgenommen Turbostrahltriebwerke und Gasturbinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile [1]) Ursprungswaren sind
84.16	Kalander und Walzwerke, ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen; Walzen für diese Maschinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 25 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 84.17	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 25 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
84.31	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zellulosebrei oder Papierhalbstoff oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 25 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet
84.33	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 25 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet

[1]) Bei der Bestimmung des Wertes der Teile ist folgendes zugrunde zu legen:

a) für die Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist im Falle eines Verkaufs;

b) für andere Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
— des Wertes der eingeführten Waren
— des Wertes der Waren des unbestimmbaren Ursprungs

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen), einschließlich Möbel zum Einbau von Nähmaschinen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern — dem Werte nach mindestens 50 v. H. der zur Montage des Kopfes (ohne Mater) verwendeten Waren und Teile [1]) Ursprungswaren sind und — der Mechanismus für die Oberfadenführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zickzack-Stich Ursprungswaren sind
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile [2]) Ursprungswaren sind
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, die keine Ursprungswaren sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet, sofern dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Waren und Teile [2]) Ursprungswaren sind
87.06	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Tarifnrn. 87.01 bis 87.03	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Waren und Teilen, deren Wert 15 v. H. den Werten der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 94.01	Sitzmöbel, auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können (ausgenommen Möbel der Tarifnr. 94.02), aus unedlen Metallen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Baumwollgeweben ohne Füllstoff mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 300 g in gebrauchsfertigen Formen, deren Wert 25 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht übersteigt [3])
ex 94.03	Andere Möbel aus unedlen Metallen	Be- oder Verarbeitung oder Montage unter Verwendung von Baumwollgeweben ohne Füllstoff mit einem Quadratmetergewicht von höchstens 300 g in gebrauchsfertigen Formen, deren Wert 25 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht übersteigt [3])

[1]) Bei der Bestimmung des Wertes der Teile ist folgendes zugrunde zu legen:
a) für die Teile, die Ursprungswaren sind, der erste Preis, der für diese Waren im Gebiet des Staates, in dem die Be- oder Verarbeitung oder Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist im Falle eines Verkaufs;
b) für andere Teile Artikel 4 dieses Protokolls betreffend die Bestimmung
— des Wertes der eingeführten Waren
— des Wertes der Waren des unbestimmbaren Ursprungs

[2]) Die Anwendung dieser Regel darf nicht zur Folge haben, daß der Wert der Transistoren, die nicht Ursprungswaren **sind, den in der Liste A für diese Tarifnummer vorgesehenen Prozentsatz von 3 v. H. überschreitet.**

[3]) **Diese Regel gilt nicht, wenn die allgemeine Regel über den Wechsel der Tarifnummer für die anderen Teile, die** nicht Ursprungswaren sind und in die Zusammensetzung der Ware eingehen, angewendet wird.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von Ursprungswaren verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 95.01	Waren aus Schildpatt	Herstellen aus bearbeitetem Schildpatt
ex 95.02	Waren aus Perlmutter	Herstellen aus bearbeitetem Permutter
ex 95.03	Waren aus Elfenbein	Herstellen aus bearbeitetem Elfenbein
ex 95.04	Waren aus Bein	Herstellen aus bearbeitetem Bein
ex 95.05	Waren aus Horn, Geweihen, Korallen, auch wiedergewonnenen, und anderen tierischen Schnitzstoffen	Herstellen aus Horn, Geweihen, Korallen, auch wiedergewonnenen, und anderen tierischen Schnitzstoffen, bearbeitet
ex 95.06	Waren als pflanzlichen Schnitzstoffen (z. B. Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen)	Herstellen aus planzlichen Schnitzstoffen (z. B. Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen), bearbeitet
ex 95.07	Waren aus Meerschaum, Bernstein, auch wiedergewonnenen, Jett und jettähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen	Herstellen aus Meerschaum, Bernstein, auch wiedergewonnenen, Jett und jettähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen, bearbeitet
ex 98.11	Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen

Anhang IV

LISTE C

Liste der Waren, auf die dieses Protokoll keine Anwendung findet

Nummer des Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 27.07	Ähnliche aromatische Öle im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27, bei deren Destillation mehr als 65 Raumhundertteile bis 250° C übergehen (einschließlich Benzin-Benzolgemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
27.09 bis 27.16	Mineralöle und ihre Destillationserzeugnisse; bituminöse Stoffe; Wachs aus Mineralien
ex 29.01	Kohlenwasserstoffe: — azyklische — alizyklische, ausgenommen Cyclotherpene ausgenommen Azulene — Benzol, Toluol, Xylole zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
ex 34.03	Zubereitete Schmiermittel, ausgenommen solche mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend
ex 34.04	Wachse aus Paraffin, aus Erdölwachsen oder aus bituminösen Mineralien, aus paraffinischen Rückständen
ex 34.14	Zubereitete Additive für Schmierstoffe

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)

EUR. 1 Nr. **A** 000.000

Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten

2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen

und

(Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)

3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)

4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten

5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet

6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)

7. Bemerkungen

8. Laufende Nr., Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke[1]; Warenbezeichnung	**9.** Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³, usw.)	**10.** Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)

1) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet" anzugeben.

11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE

Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt

Ausfuhrpapier: [2]

Art/Muster ____ Nr. ____

vom ____

Zollbehörde ____ Stempel

Ausstellender/s Staat/Gebiet: ____

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/ EXPORTEURS

Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

2) Nur auszufüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:

Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.

.....
(Ort und Datum)

Stempel

.....
(Unterschrift)

14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG

Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung [1])

☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind.

☐ nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).

.....
(Ort und Datum)

Stempel

.....
(Unterschrift)

[1]) Zutreffendes Feld ankreuzen.

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungn hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsgebrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)

EUR. 1 Nr. **A** 000.000

Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten

2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen

.....

und

.....

(Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)

3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat)
(Ausfüllung freigestellt)

4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	**5.** Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet

6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)

7. Bemerkungen

8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke [1]), Warenbezeichnung	**9.** Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³, usw.)	**10.** Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)

[1]) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet" anzugeben.

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, daß diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....

.....

.....

.....

LEGT folgende Nachweise VOR [1]):

.....

.....

.....

.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

[1]) Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.

FORMBLATT EUR. 2 Nr. A 000000

① Formblatt für den Begünstigten Warenverkehr [1])

und

② Ausführer
(Name, vollständige Anschrift, Staat)

③ Erklärung des Ausführers

Ich, der Unterzeichner, Ausführer der nachstehend bezeichneten Waren, erkläre, daß diese die für die Ausstellung dieses Formblatts geforderten Voraussetzungen erfüllen, und daß sie die Eigenschaft von Ursprungswaren gemäß den Bedingungen für den in Feld 1 genannten begünstigten Warenverkehr erworben haben

④ Empfänger
(Name, vollständige Anschrift, Staat)

⑤ Ort und Datum

⑥ Unterschrift des Ausführers

⑦ Bemerkungen [2])

⑧ Ursprungsland [3])

⑨ Bestimungsstaat [4])

⑩ Rohgewicht (kg)

⑪ Zeichen, Nummern der Sendung und Warenbezeichnung

⑫ Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats [4]), der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt

[1]) Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete.

[2]) Hinweise auf Prüfungen durch die zuständige Behörde oder Dienststelle, soweit sie schon stattgefunden haben.

[3]) Als Ursprungsstaat gilt der Staat, die Staatengruppe oder das Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten.

[4]) Als Staat gilt auch eine Staatengruppe oder ein Gebiet.

⑬ Ersuchen um Nachprüfung	⑭ Ergebnis der Nachprüfung
Es wird um Überprüfung der auf der Vorderseite dieses Formblatts abgegebenen Erklärung des Ausführers ersucht *)	Die Nachprüfung hat ergeben, daß [1]) ☐ die auf diesem Formblatt eingetragenen Angaben richtig sind. ☐ das Formblatt nicht den Erfordernissen für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).
....., den	....., den .....
Stempel	Stempel
..... (Unterschrift)	..... (Unterschrift)
	[1]) Zutreffendes ankreuzen

*) Die nachträgliche Prüfung des Formblatts erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaates begründete Zweifel an der Echtheit des Formblattes und an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

Hinweise zur Ausstellung des Formblatts EUR. 2

1. Ein Formblatt EUR. 2 darf nur für Waren ausgestellt werden, die im Ausfuhrstaat den Bestimmungen für den in Feld 1 genannten Warenverkehr entsprechen. Diese Bestimmungen sind vor dem Ausfüllen des Formblatts sorgfältig zu lesen.
2. Im Postverkehr heftet der Ausführer bei Paketsendungen das Formblatt an die Paketkarte an; bei Briefsendungen legt er das Formblatt in die Sendung. Außerdem trägt er entweder auf dem grünen Etikett C 1 oder auf der Zollinhaltserklärung C 2 / CP 3 den Hinweis „EUR. 2" sowie die Seriennummer des Formblatts ein.
3. Diese Bestimmungen befreien den Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.
4. Die Verwendung dieses Formblatts begründet für den Ausführer die Verpflichtung, den zuständigen Behörden alle Nachweise zu erbringen, die sie für erforderlich halten, und jede Kotrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen der in Feld 11 des Formblatts genannten Waren durch die zuständigen Behörden zu dulden.

Anhang VII

Modell der Erklärung

Der Unterzeichner erklärt, daß die in dieser Rechnung aufgeführten Waren hergestellt worden sind in

.....

und (je nach Fall):

a) (*) den Regeln über die Bestimmung des Begriffs „vollständig hergestellte Waren" entsprechen

oder

b) (*) aus folgenden Erzeugnissen hergestellt worden sind:

Beschreibung	Ursprungsstaat [1])	Wert [2])
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

und den folgenden Bearbeitungen unterworfen worden sind:

..... (Angabe der Bearbeitung)

in

.....

....., den .....

Unterschrift

[1]) Zutreffendes eintragen. Dabei ist anzugeben:
— wenn die Waren ihren Ursprung in einem Staat haben, der in dem betreffenden Abkommen genannt ist: dieser Staat
— wenn die Waren ihren Ursprung in einem anderen Staat haben: Drittland

[2]) Zutreffendes eintragen

Anhang VIII

1 Versender [1])

2 Empfänger [1])

Auskunftsblatt

für den Erhalt einer

Warenbescheinigung

im Rahmen der Vorschriften für den Warenverkehr zwischen der

Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

und ..... [2])

(in Druckbuchstaben)

3 Verarbeiter [1])

4 Staat, in dem die Be- und Verarbeitung erfolgte

6 Einfuhrzollbehörde [2])

5 Für amtliche Zwecke

7 Einfuhrpapiere [2])

Muster ....., Nr. .....

Serie .....

vom

Waren zum Zeitpunkt des Versands nach dem Bestimmungsmitgliedstaat

8 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke	9 Nummer des BZT und Warenbezeichnung	10 Menge [3]) / 11 Wert [4])

Verwendete eingeführte Waren

12 Nummer des BZT und Warenbezeichnung	13 Ursprungsstaat [5])	14 Menge [3])	15 Wert [2]) [6])

16 Art der Be- oder Verarbeitung

17 Bemerkungen

18 Sichtvermerk der Zollbehörde

Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt:

Dokument: .....

Art/Muster: ..... Nr. .....

Zollbehörde: .....

Den

Stempel der Zollbehörde

.....

(Unterschrift)

19 Erklärung des Versenders

Ich, der Unterzeichner, ...

erkläre, daß die auf diesem Blatt erteilten Auskünfte richtig sind

....., den

.....

(Unterschrift)

Ersuchen um Nachprüfung

Der unterzeichnete Zollbeamte ersucht um Überprüfung des Auskunftsblattes auf seine Echtheit und Richtigkeit

....., den .....

Stempel der Zollbehörde

.....
(Unterschrift des Zollbeamten)

Ergebnis der Nachprüfung

Die Nachprüfung hat ergeben, daß dieses Auskunftsblatt

a) von der in ihm angegebenen Zollbehörde ausgestellt wurde und die in ihm enthaltenen Angaben richtig sind *)

b) nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen*))

....., den .....

Stempel der Zollbehörde

.....
(Unterschrift des Zollbeamten)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

HINWEISE ZUR VORDERSEITE

1) Name oder Firmenbezeichnung und vollständige Adresse.

2) Freiwillige Angabe.

3) kg, hl, m^3 oder andere Maße.

4) Umschließungen gelten als zu den in ihnen verpackten Waren gehörig. Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung auf Umschließungen, wenn sie für die in ihnen verpackten Waren nicht üblich sind und sie unabhängig von ihrer Verwendung als Umschließung einen dauernden selbständigen Gebrauchswert haben.

5) Zutreffendes eintragen. Dabei ist anzugeben:
   — wenn die Waren ihren Ursprung in einem Staat haben, der in dem betreffenden Abkommen genannt ist: dieser Staat
   — wenn die Waren ihren Ursprung in einem anderen Staat haben: Drittland

6) Der Wert ist entsprechend den Vorschriften des Abkommens anzugeben, auf den Bezug genommen wird.

Anhang IX

Gemeinsame Erklärung

Zur Anwendung von Artikel 28 dieses Protokolls erklärt sich die Gemeinschaft bereit, sobald das Abkommen unterzeichnet ist, eine Prüfung der Anträge von Marokko einzuleiten, die Abweichungen von den Ursprungsregeln vorsehen.

Entwurf eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Tunesien

SEINE MAJESTÄT DER KÖNIG DER BELGIER

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN VON DÄNEMARK

DER PRÄSIDENT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

DER PRÄSIDENT DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK

DER PRÄSIDENT IRLANDS

DER PRÄSIDENT DER ITALIENISCHEN REPUBLIK

SEINE KÖNIGLICHE HOHEIT DER GROSSHERZOG VON LUXEMBURG

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DER NIEDERLANDE

IHRE MAJESTÄT DIE KÖNIGIN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND

und

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

einerseits,

DER PRÄSIDENT DER TUNESISCHEN REPUBLIK

anderseits —

Präambel

— In dem Wunsch, ihren gemeinsamen Willen zur Aufrechterhaltung und Verstärkung ihrer freundschaftlichen Beziehungen unter Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zum Ausdruck zu bringen,

— Entschlossen, eine umfassende Zusammenarbeit einzuführen, die zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Tunesiens beitragen und dadurch die Beziehungen zwischen der EWG und Tunesien vertiefen wird,

— Entschlossen, unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes ihrer Länder die Zusammenarbeit zwischen Tunesien und der EWG in Wirtschaft und Handel zu fördern und dafür eine sichere Grundlage im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen zu gewährleisten,

— In dem festen Willen, ein neues Modell für die Beziehungen zwischen entwickelten Staaten und Entwicklungsländern zu schaffen, das mit den Bestrebungen der internationalen Gemeinschaft nach einer gerechteren und ausgewogeneren Wirtschaftsordnung vereinbar ist,

— In der Feststellung, daß das am 28. März 1969 in Tunis unterzeichnete Assoziierungsabkommen in Artikel 14 den Abschluß eines neuen Abkommens auf erweiterter Grundlage vorsieht,

— Haben beschlossen, dieses Abkommen zu schließen, und haben hierfür als Bevollmächtigte ernannt:

Artikel 1

Ziel dieses Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Tunesien ist es, eine globale Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zu fördern, um zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Tunesiens beizutragen und die Verstärkung ihrer Beziehungen zu erleichtern. Zu diesem Zweck werden Bestimmungen und Maßnahmen für den Bereich der wirtschaftlichen, technischen und finanziellen Zusammenarbeit, für den Handel wie auch für den sozialen Bereich festgelegt und durchgeführt.

TITEL I

Wirtschaftliche, technische und finanzielle Zusammenarbeit

Artikel 2

Die Gemeinschaft und Tunesien errichten eine Zusammenarbeit mit dem Ziel, durch Maßnahmen in Ergänzung der eigenen Bemühungen Tunesiens zur Entwicklung dieses Landes beizutragen und die bestehenden Wirtschaftsbeziehungen auf möglichst breiter Grundlage und zum beiderseitigen Wohl der Vertragsparteien auszubauen.

Artikel 3

Bei der Durchführung der in Artikel 2 genannten Zusammenarbeit werden insbesondere berücksichtigt:

— die Ziele und Prioritäten der Entwicklungspläne und -programme Tunesiens,

— die Zweckmäßigkeit, integrierte Aktionen durch einen abgestimmten Einsatz verschiedener Maßnahmen zu verwirklichen,

— die Zweckmäßigkeit, die regionale Zusammenarbeit zwischen Tunesien und anderen Staaten zu fördern.

Artikel 4

1. Zweck der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Tunesien ist es, insbesondere folgende Ziele zu fördern:

   — eine Beteiligung der Gemeinschaft an den Bemühungen Tunesiens um den Ausbau der Produktion und der Wirtschaftsinfrastruktur im Hinblick auf die Diversifizierung der Struktur seiner Wirtschaft. Diese Beteiligung soll

sich insbesondere in den Rahmen der Industrialisierung Tunesiens und der Modernisierung der Landwirtschaft dieses Landes einfügen;

— die Vermarktung und Förderung des Absatzes der von Tunesien ausgeführten Waren;

— eine industrielle Zusammenarbeit mit dem Ziel, die gewerbliche Erzeugung Tunesiens auszubauen, insbesondere durch Maßnahmen, die geeignet sind:

- eine Beteiligung der Gemeinschaft an der Durchführung der Programme zur industriellen Entwicklung Tunesiens zu begünstigen,
- die Organisation von Kontakten und Zusammenkünften zwischen Verantwortlichen für die Industriepolitik, Investoren und Unternehmen Tunesiens und der Gemeinschaft zu fördern, um damit im industriellen Bereich die Anknüpfung neuer Beziehungen im Einklang mit den Zielen des Abkommens zu unterstützen,
- den Erwerb von Patenten und sonstigem gewerblichen Eigentum zu günstigen Bedingungen, durch eine Finanzierung gemäß Protokoll Nr. 1 bzw. durch geeignete andere Vereinbarungen mit Unternehmen und Einrichtungen innerhalb der Gemeinschaft zu erleichtern,
- die Beseitigung aller nichttariflichen bzw. nicht durch Kontingente bedingten Hemmnisse, die den Zugang zu den jeweiligen Märkten behindern könnten, zu ermöglichen;

— eine Zusammenarbeit im Bereich der Wissenschaft, der Technologie und des Umweltschutzes;

— im Energiebereich die Beteiligung der Unternehmen der Gemeinschaft an den Forschungs-, Produktions- und Verarbeitungsprogrammen zur Erschließung der Energiequellen Tunesiens und an allen auf die Valorisierung dieser Energiequellen an Ort und Stelle ausgerichteten Tätigkeiten sowie die einwandfreie Durchführung der langfristigen Lieferverträge für Erdöl, Erdgas und Erdölerzeugnisse zwischen den jeweiligen Unternehmen.

— eine Zusammenarbeit auf dem Fischereisektor;

— die Förderung privater Investitionen im beiderseitigen Interesse der Vertragsparteien;

— eine gegenseitige Unterrichtung über die Wirtschafts- und Finanzlage und deren Entwicklung, soweit dies für ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Abkommens erforderlich ist.

2. Die Vertragsparteien können andere Bereiche für eine Zusammenarbeit festlegen.

Artikel 5

1. Zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens legt der Rat in regelmäßigen Abständen die allgemeine Ausrichtung der Zusammenarbeit fest.

2. Der Rat hat die Aufgabe, nach geeigneten Mitteln und Wegen für die Durchführung der Zusammenarbeit in den in Artikel 4 festgelegten Bereichen zu suchen. Zu diesem Zwecke kann er Beschlüsse fassen.

Artikel 6

Die Gemeinschaft beteiligt sich an der Finanzierung von Maßnahmen, die geeignet sind, die Entwicklung Tunesiens unter den im Protokoll Nr. 1 über die finanzielle und technische Zusammenarbeit angegebenen Bedingungen zu fördern.

Artikel 7

Die Vertragsparteien werden die reibungslose Erfüllung der Kooperations- und Investitionsverträge, die den beiderseitigen Interessen entsprechen und in den Rahmen des Abkommens fallen, erleichtern.

TITEL II

Handelspolitische Zusammenarbeit

Artikel 8

Ziel dieses Abkommens im Bereich des Handels ist es, den Handel zwischen den Vertragsparteien zu fördern, wobei ihrem jeweiligen Entwicklungsstand und der notwendigen Gewährleistung eines besseren Gleichgewichts in ihrem Warenaustausch Rechnung zu tragen ist, um das Wachstum des tunesischen Handels zu beschleunigen und die Bedingungen für den Zugang seiner Waren zum Markt der Gemeinschaft zu verbessern.

A. Gewerbliche Erzeugnisse

Artikel 9

1. Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der Artikel 11, 12 und 14 unterliegen die nicht auf der Liste des Anhangs II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführten Waren mit Ursprung in Tunesien bei der Einfuhr in die Gemeinschaft weder mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung noch Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung.

2. Die neuen Mitgliedstaaten wenden Absatz 1 an, wobei sie in keinem Fall gegenüber Tunesien eine günstigere Regelung anwenden dürfen als gegenüber der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung.

Artikel 10

1. Bei Zöllen, die sich aus einem Schutzanteil und einem Finanzanteil zusammensetzen, gelten die Bestimmungen des Artikels 9 für den Schutzanteil.

2. Irland und das Vereinigte Königreich ersetzen gemäß Artikel 38 der auf der Konferenz zwischen den Europäischen Gemeinschaften und dem Königreich Dänemark, Irland, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland festgelegten und erlassenen „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge" den Finanzanteil der in Absatz 1 genannten Zölle durch eine inländische Abgabe.

Artikel 11

Die in Artikel 1 des Protokolls Nr. 7 der „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge" vorgesehenen Maßnahmen, die sich auf die Einfuhr von Kraftfahrzeugen und die Kraftfahrzeug-Montageindustrie in Irland beziehen, finden auf Tunesien Anwendung.

Artikel 12

1. Für die Einfuhr der nachstehend aufgeführten Waren gelten Jahresplafonds, bei deren Überschreitung die gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Zollsätze nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 wiedereingeführt werden können; die für das Jahr des Inkrafttretens des Abkommens festgesetzten Plafonds sind jeweils neben den Waren angegeben.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Plafonds
27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	A. Leichtöle:	
	III. zu anderer Verwendung	
	B. Mittelschwere Öle:	
	III. zu anderer Verwendung	
	C. Schweröle:	
	I. Gasöl: c) zu anderer Verwendung	175 000 Tonnen
	II. Heizöl: c) zu anderer Verwendung	
	III. Schmieröle und andere: c) zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Vorschrift 7 zu Kapitel 27 (a) c) zu anderer Verwendung	
27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:	
	A. Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr:	
	I. zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	
	B. andere:	
	I. handelsübliches Butan und handelsübliches Propan: c) zu anderer Verwendung	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Plafonds
27.12	Vaselin	
	A. roh:	
	III. zu anderer Verwendung	
	B. andere	
27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt:	
	B. andere:	
	I. roh:	
	c) zu anderer Verwendung	
	II. andere	
27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien:	
	C. andere:	
	II. andere	
45.02	Würfel, Platten, Blätter und Streifen, aus Naturkork, einschließlich Würfel oder Quader zum Herstellen von Stopfen	50 Tonnen
45.03	Waren aus Naturkork	50 Tonnen
45.04	Preßkork (mit oder ohne Bindemittel hergestellt) und Waren aus Preßkork	800 Tonnen

2. Ab dem zweiten Jahr nach Inkrafttreten des Abkommens werden die in Absatz 1 genannten Plafonds für die Tarifnummern 45.02, 45.03 und 45.04 um jährlich 4 v. H. und für die übrigen Tarifnummern um jährlich 5 v. H. angehoben.

3. Sobald der Plafond für die Einfuhr einer in Absatz 1 genannten Ware erreicht ist, können bei der Einfuhr der betreffenden Ware die gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Zollsätze bis zum Ende des Kalenderjahres wiedereingeführt werden.

   Sobald die Einfuhren einer Ware, für die Plafonds gelten, 75 v. H. der festgesetzten Menge erreichen, teilt die Gemeinschaft dies dem Rat mit.

4. Bei Korkwaren der Tarifnummern 45.02, 45.03 und 45.04 prüfen die Vertragsparteien nach dem 1. Juli 1977 im Rat die Möglichkeit, die für die Erhöhung der Plafonds anzuwendenden Sätze anzuheben.

5. Die in diesem Artikel vorgesehenen Plafonds werden spätestens am 31. Dezember 1979 aufgehoben.

Artikel 13

1. Die Gemeinschaft behält sich vor, die Regelung für die raffinierten Erdölerzeugnisse der Tarifnummern 27.10, 27.11 A und B I, 27.12, 27.13 B und 27.14 zu ändern:

   — bei Annahme einer gemeinsamen Begriffsbestimmung für den Ursprung von Erdölerzeugnissen;

   — bei Entscheidungen im Rahmen einer gemeinsamen Handelspolitik;

   — oder bei Einführung einer gemeinsamen Energiepolitik.

2. In diesem Fall sorgt die Gemeinschaft dafür, daß für die Einfuhr dieser Erzeugnisse Vorteile eingeräumt werden, die den in diesem Abkommen vorgesehenen Vorteilen gleichwertig sind.

Auf Antrag der anderen Vertragspartei finden bei Anwendung der Bestimmungen dieses Absatzes im Rat Konsultationen statt.

3. Vorbehaltlich des Absatzes 1 werden die nichttariflichen Regelungen für die Einfuhr von Erdölerzeugnissen von diesem Abkommen nicht berührt.

Artikel 14

Bei Waren, die durch Verarbeitung von in Anhang A aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellt sind, gelten die in Artikel 9 dieses Abkommens genannten Senkungen für den festen Teilbetrag der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft auf diese Waren erhobenen Abgaben.

B. Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Artikel 15

1. Für die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Tunesien werden die Zollsätze bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um den jeweils angegebenen Prozentsatz gesenkt.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Senkungssatz
01.01	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:	
	A. Pferde:	
	II. zum Schlachten [a])	80 v. H.
	III. andere	80 v. H.
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	A. Fleisch:	
	ex IV. anderes	
	— ausgenommen Fleisch von Hausschafen	100 v. H.
02.04	Anderes Fleisch und anderer genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren	100 v. H.
Kapitel 3	Fische, Krebstiere und Weichtiere	100 v. H.
06.02	Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Edelreiser:	
	ex D. andere:	
	— Rosen, ausgenommen Rosenstecklinge	60 v. H.
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:	
	A. Kartoffeln:	
	II. Frühkartoffeln:	
	ex a) vom 1. Januar bis 15. Mai:	
	— vom 1. Januar bis 31. Mai:	40 v. H.
	F. Hülsengemüse, auch ausgelöst:	
	I. Erbsen:	
	ex a) vom 1. September bis 31. Mai:	
	— vom 1. Oktober bis 30. April	60 v. H.
	II. Bohnen (Phaseolus-Arten):	
	ex a) vom 1. Oktober bis 30. Juni:	
	— vom 1. November bis 30. April	60 v. H.
	G. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und andere ähnliche genießbare Wurzeln:	
	ex II. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben:	
	— Karotten und Speisemöhren, vom 1. Januar bis 31. März	40 v. H.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Senkungssatz
07.01 (Fortsetzung)	ex H. Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch:	
	— Speisezwiebeln, vom 15. Februar bis 15. Mai	60 v. H.
	ex L. Artischocken:	
	— vom 1. Oktober bis 31. Dezember	30 v. H.
	M. Tomaten	
	ex I. vom 1. November bis 14. Mai:	
	— vom 15. November bis 30. April	60 v. H.
	S. Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	40 v. H.
	ex T. andere:	
	— Auberginen, vom 1. Dezember bis 30. April	60 v. H.
	— Courgetten, vom 1. Dezember bis Ende Februar	60 v. H.
07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet:	
	A. Oliven:	
	I. zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt [a]	60 v. H.
	B. Kapern	90 v. H.
07.05	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:	
	A. zur Aussaat:	
	ex I. Erbsen, einschließlich Kichererbsen und Bohnen (Phaseolus-Arten):	
	— Erbsen	60 v. H.
	ex III. andere:	
	— Puffbohnen und Ackerbohnen	60 v. H.
	B. andere	100 v. H.
08.01	Datteln, Bananen, Ananas, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Avocatofrüchte, Guaven, Kokosnüsse, Paranüsse, Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen:	
	ex A. Datteln:	
	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 35 kg oder weniger	100 v. H.
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:	
	ex A. Orangen:	
	— frisch	80 v. H.
	ex B. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:	80 v. H.
	ex C. Zitronen:	
	— frisch	80 v. H.
	D. Pampelmusen und Grapefruits	80 v. H.
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet:	
	A. frisch:	
	I. Tafeltrauben:	
	ex a) vom 1. November bis 14. Juli:	
	— vom 15. November bis 30. April	60 v. H.

[a] Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Senkungssatz
08.07	Steinobst, frisch:	
	D. Pflaumen:	
	ex II. vom 1. Oktober bis 30. Juni:	
	— vom 1. November bis 15. Juni	60 v. H.
08.08	Beeren, frisch:	
	A. Erdbeeren:	
	ex II. vom 1. August bis 30. April:	60 v. H.
	ex D. Himbeeren, schwarze und rote Johannisbeeren:	
	— Himbeeren, vom 15. Mai bis 15. Juni	50 v. H.
ex 08.09	Andere Früchte, frisch:	
	— Melonen, vom 1. November bis 31. Mai	50 v. H.
	— Wassermelonen, vom 1. April bis 15. Juni	50 v. H.
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:	
	ex B. Orangen:	
	— fein zerkleinert	80 v. H.
	ex E. andere:	
	— Zitrusfrüchte, fein zerkleinert	80 v. H.
09.04	Pfeffer der Gattung „Piper"; Früchte der Gattungen „Capiscum" und „Pimenta";	
	A. weder gemahlen noch sonst zerkleinert:	
	II. Früchte der Gattungen „Capiscum" und „Pimenta"	100 v. H.
	B. gemahlen oder sonst zerkleinert	100 v. H.
09.09	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel- und Wacholderfrüchte	100 v. H.
09.10	Thymian, Lorbeerblätter und Safran; andere Gewürze	100 v. H.
12.03	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat:	
	E. andere [a])	60 v. H.
12.07	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, ganz, in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert	100 v. H.
12.08	Johannisbrot, frisch oder getrocknet, auch als Pulver oder sonst zerkleinert; Fruchtkerne und andere Waren pflanzlichen Ursprungs der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	100 v. H.
13.03	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektin, Pektinate und Paktate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe aus pflanzlichen Stoffen:	
	ex B. Pektin, Pektinate und Pektate:	
	— Pektin und Pektinate	25 v. H.

[a]) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Senkungssatz
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:	
	A. Kaviar und Kaviarersatz	100 v. H.
	B. Salmoniden	100 v. H.
	C. Heringe	100 v. H.
	E. Thunfische	60 v. H.
	F. Boniten, Makrelen und Sardellen	100 v. H.
	G. andere	100 v. H.
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht	100 v. H.
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker:	
	ex B. andere:	
	— ohne Zucker, ausgenommen Cornichons	100 v. H.
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:	
	A. Pilze:	
	— Champignons	50 v. H.
	— andere	60 v. H.
	B. Trüffeln	70 v. H.
	ex C. Tomaten:	
	— geschälte Tomaten	30 v. H.
	D. Spargel	20 v. H.
	F. Kapern und Oliven	100 v. H.
	G. Erbsen und grüne Bohnen (Phaseolus-Arten)	20 v. H.
	H. andere, einschließlich Gemische:	
	— Karotten und Speisemöhren sowie Gemische	20 v. H.
	— andere	50 v. H.
20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker:	
	A. Maronenpaste und Maronenmus:	
	II. andere	50 v. H.
	B. Konfitüren und Marmeladen von Zitrusfrüchten:	
	III. andere	50 v. H.
	C. andere:	
	III. nicht bezeichnet	50 v. H.
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:	
	B. andere:	
	II. ohne Zusatz von Alkohol:	
	a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:	
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	80 v. H.
	ex 3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:	
	— fein zerkleinert	80 v. H.
	ex 7. Pfirsiche und Aprikosen:	
	— Aprikosen	20 v. H.
	ex 8. andere Früchte:	
	— Orangen und Zitronen, fein zerkleinert	80 v. H.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Senkungssatz
ex 20.06 (Fortsetzung)	b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:	
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	80 v. H.
	ex 3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:	
	— fein zerkleinert	80 v. H.
	ex 8. andere Früchte:	
	— Orangen und Zitronen, fein zerkleinert	80 v. H.
	c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:	
	1. von 4,5 kg oder mehr:	
	ex aa) Aprikosen:	
	— Aprikosenhälften	50 v. H.
	ex bb) Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen) und Pflaumen:	
	— Hälften von Pfirsichen (einschließlich Brugnolen und Nektarinen)	50 v. H.
	ex dd) andere Früchte:	
	— Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	80 v. H.
	— Zitruspulpe	40 v. H.
	— Zitrusfrüchte fein zerkleinert	80 v. H.
	2. von weniger als 4,5 kg:	
	ex bb) andere Früchte und Gemische von Früchten:	
	— Hälften von Aprikosen und Pfirsichen (einschließlich Brugnolen und Nektarinen)	50 v. H.
	— Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	80 v. H.
	— Zitrusfrüchte, fein zerkleinert	80 v. H.
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker:	
	A. mit einer Dichte bei 15° C von mehr als 1,33:	
	III. andere:	
	ex a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht:	
	— aus Orangen	70 v. H.
	— aus Pampelmusen und Grapefruits	70 v. H.
	— aus anderen Zitrusfrüchten	60 v. H.
	ex b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	— aus Orangen	70 v. H.
	— aus Pampelmusen und Grapefruits	70 v. H.
	— aus anderen Zitrusfrüchten	60 v. H.
	B. mit einer Dichte bei 15° C von 1,33 oder weniger:	
	II. andere:	
	a) mit einem Wert von mehr als 30 RE für 100 kg Eigengewicht	
	1. aus Orangen	70 v. H.
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits	70 v. H.
	ex 3. aus Zitronen und anderen Zitrusfrüchten:	
	— aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Zitronensaft)	60 v. H.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Senkungssatz
ex 20.07 (Fortsetzung)	b) mit einem Wert von 30 RE oder weniger für 100 kg Eigengewicht:	
	1. aus Orangen	70 v. H.
	2. aus Pampelmusen und Grapefruits	70 v. H.
23.01	Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar; Grieben	100 v. H.

2. Unmittelbar mit Inkrafttreten einer Gemeinschaftsregelung für den Kartoffelsektor beträgt die in Absatz 1 für die Erzeugnisse der Tarifstelle ex 07.01 A II a) vorgesehenen Zollsenkung 50 v. H. und gilt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 15. April.

3. Bei frischen Zitronen der Tarifnummer 08.02 ex C des Gemeinsamen Zolltarifs ist Absatz 1 anwendbar, sofern die Preise der aus Tunesien eingeführten Zitronen auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft nach Verzollung und nach Abzug der Einfuhrabgaben außer Zöllen oder mindestens ebenso hoch sind wie der Referenzpreis zuzüglich der Inzidenz der gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Zölle auf diesen Referenzpreis und eines Pauschalbetrags von 1,20 Rechnungseinheiten je 100 kg.

4. Bei den in Absatz 3 genannten Einfuhrabgaben außer Zöllen handelt es sich um diejenigen, die bei der Berechnung der Einfuhrpreise im Sinne der Verordnung EWG Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse maßgeblich sind.

   Für den Abzug der in Absatz 3 genannten Einfuhrabgaben außer Zöllen behält sich die Gemeinschaft jedoch die Möglichkeit vor, den abzuziehenden Betrag so zu berechnen, daß etwaige Nachteile, die sich aus der Inzidenz dieser Abgaben auf die Einfuhrpreise je nach Ursprung ergeben könnten, vermieden werden.

   Die Artikel 23 bis 28 der Verordnung Nr. 1035/72/EWG sind weiterhin anwendbar.

Artikel 16

1. Sofern Tunesien bei der Ausfuhr von anderem Olivenöl als raffiniertem Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs eine besondere Abgabe erhebt und diese besondere Abgabe auf den Einfuhrpreis aufgeschlagen wird, trifft die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen, damit:

   a) auf dieses Olivenöl, das vollständig in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, bei der Einfuhr in die Gemeinschaft der nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette berechnete und bei der Einfuhr anwendbare Abschöpfungsbetrag, verringert um 0,5 Rechnungseinheiten je 100 kg, angewandt wird;

   b) der Abschöpfungsbetrag, der sich aus der Berechnung gemäß Buchstabe a) ergibt, um einen Betrag verringert wird, der der gezahlten besonderen Abgabe entspricht, jedoch 10 Rechnungseinheiten je 100 kg nicht überschreiten darf.

2. Wendet Tunesien die in Absatz 1 genannte Abgabe nicht an, so trifft die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen, damit für anderes Olivenöl als raffiniertes Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr in die Gemeinschaft der nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette berechnete und bei der Einfuhr anwendbare Abschöpfungsbetrag, verringert um 0,5 Rechnungseinheiten je 100 kg, angewandt wird.

3. Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Anwendung des Absatzes 1 sicherzustellen, und stellt im Falle von Schwierigkeiten auf Antrag der anderen Vertragspartei die für das ordnungsgemäße Funktionieren der Regelung erforderlichen Angaben zur Verfügung.

4. Über das Funktionieren der in diesem Artikel vorgesehenen Regelung finden auf Antrag einer der Vertragsparteien im Assoziationsrat Konsultationen statt.

Artikel 17

Für raffiniertes Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A I des Gemeinsamen Zolltarifs, das vollständig in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird bei der Einfuhr in die Gemeinschaft unbeschadet der Erhebung des nach Artikel 14 der Verordnung Nr. 136/66/EWG fenstgelegten beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung der feste Teilbetrag dieser Abschöpfung nicht erhoben.

Artikel 18

1. Ab 1. Juli 1976 können Sardinen, zubereitet oder haltbar gemacht, der Tarifstelle 16.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden, sofern die entsprechend den folgenden Absätzen festgesetzten Mindestpreise eingehalten werden.

2. Für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni 1978 gelten die in Anhang B angegebenen Preise als die in Absatz 1 genannten Mindestpreise. Die für den Zeitraum ab 1. Juli 1978 vorgesehenen Preise entsprechen mindestens den in Anhang B angegebenen Preisen, die durch Briefwechsel zwischen den Vertragsparteien dem neuesten Stand angepaßt werden, um der Kostenentwicklung bei den betreffenden Waren Rechnung zu tragen.

3. Ab 1. Juli 1979 werden die in Absatz 1 genannten Mindestpreise im Wege eines jährlichen Briefwechsels zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

4. Die Zollfreiheit gemäß Absatz 1 gilt erst ab dem Zeitpunkt und für die Zeiträume, die in dem Briefwechsel über die Einzelheiten der technischen Durchführung dieses Artikels festgelegt werden.

Artikel 19

1. Für die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Tunesien werden die Zollsätze bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um folgende Prozentsätze gesenkt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Senkungssatz
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:	
	ex C. Tomaten:	
	— Tomatenmark	30 v. H.
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:	
	B. andere:	
	II. ohne Zusatz von Alkohol:	
	a) mit Zusatz von Zucker in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:	
	ex 9. Gemische von Früchten:	
	— Fruchtsalate	55 v. H.
	b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:	
	ex 9. Gemische von Früchten	
	— Fruchtsalate	55 v. H.

2. Die in Absatz 1 genannte Zollsenkung gilt erst ab dem Zeitpunkt und für die Zeiträume, die in dem jährlichen Briefwechsel zwischen den Vertragsparteien zur Festlegung ihrer Bedingungen und Einzelheiten festgesetzt wurden.

Artikel 20

1. Für Weine aus frischen Weintrauben der Tarifnummer ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien werden die Zollsätze bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 80 v. H. gesenkt, sofern die bei der Einfuhr dieser Weine in die Gemeinschaft angewendeten Preise zuzüglich der tatsächlich erhobenen Zölle jeweils mindestens ebenso hoch sind wie die in der Gemeinschaft für diese Weine geltenden Referenzpreise.

2. Die in Absatz 1 genannten Weine, die in Anwendung der tunesischen Rechtsvorschriften eine Ursprungsbezeichnung tragen und in einem Briefwechsel zwischen den Vertragsparteien aufzuführen sind, können, wenn sie in Flaschen gestellt werden, im Rahmen eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents in Höhe von 50 000 Hektolitern zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden.

   Die Weine können nur dann in den Genuß der im vorstehenden Absatz vorgesehenen Regelung kommen, wenn sie in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger gestellt werden.

Zur Anwendung dieses Absatzes gewährleistet Tunesien die Nämlichkeitskontrolle der vorgenannten Weine entsprechend seinen eigenen Rechtsvorschriften, vor allem in bezug auf die Analysekriterien. Zu diesem Zweck wird jedem dieser Weine eine Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung beigefügt, die von der zuständigen tunesischen Behörde entsprechend dem diesem Abkommen als Anhang C beigefügten Muster erteilt wird.

3. Die in Absatz 2 vorgesehene Zollsenkung erfolgt, nachdem auf Grund einer Überprüfung der Gleichwertigkeit der tunesichen Rechtsvorschriften für Weine, für die eine Ursprungsbezeichnung gewährt wird, mit den diesbezüglichen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften der in Absatz 2 vorgesehene Briefwechsel abgeschlossen worden ist und ab dem in diesem Briefwechsel festgesetzten Zeitpunkt.

Artikel 21

1. Für die nachstehend angegebenen Erzeugnisse mit Ursprung in Tunesien werden die Zollsätze bei der Einfuhr in die Gemeinschaft im Rahmen eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents von 4300 Tonnen um 30 v. H. gesenkt.

20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:
	B. andere:
	II. ohne Zusatz von Alkohol:
	c) ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts:
	1. von 4,5 kg oder mehr:
	ex aa) Aprikosen:
	— Aprikosenpulpe

2. Falls Absatz 1 nicht für ein ganzes Kalenderjahr zur Anwendung kommt, wird das Zollkontingent „pro rata temporis" eröffnet.

Artikel 22

1. Die Gemeinschaft trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit auf andere Kleie und Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide als von Mais oder Reis der Tarifstelle 23.02 A II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien bei der Einfuhr in die Gemeinschaft der nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 1052/98/EWG betreffend die Einfuhr- und Ausfuhrregelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide und Reis berechnete und bei der Einfuhr anwendbare Abschöpfungsbetrag, verringert um einen Pauschalbetrag in Höhe von 60 v. H. des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung, angewandt und der feste Teilbetrag nicht erhoben wird.

2. Absatz 1 ist anwendbar, sofern Tunesien bei der Ausfuhr der in diesem Absatz genannten Erzeugnisse eine besondere Abgabe in Höhe des Betrages erhebt, um den die Abschöpfung verringert wird, und der auf den Preis bei der Einfuhr in die Gemeinschaft aufgeschlagen wird.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden durch einen Briefwechsel zwischen der Gemeinschaft und Tunesien festgelegt.

4. Über das Funktionieren der in diesem Artikel vorgesehenen Regelung finden auf Antrag einer der Vertragsparteien im Rat Konsulationen statt.

Artikel 23

1. Die in den Artikeln 15, 18, 19, 20 und 21 vorgesehenen Senkungssätze finden auf die gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Zollsätze Anwendung.

2. Die Zollsätze, die sich aus den von Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich vorgenommenen Senkungen ergeben, dürfen jedoch in keinem Falle niedriger sein als die von diesen Ländern gegenüber der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung angewandten Zollsätze.

3. Falls die Anwendung von Absatz 1 zu Tarifbewegungen führen könnte, die vorübergehend von der Richtung der Angleichung an den endgültigen Zollsatz abweichen, so können Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich jedoch abweichend von Absatz 1 ihre Zollsätze so lange beibehalten, bis diese bei einer späteren Angleichung erreicht sind, oder gegebenenfalls den aus einer späteren Angleichung resultierenden Zollsatz anwenden, sobald bei einer Tarifbewegung diese Höhe erreicht oder überschritten wird.

4. Die gemäß Artikel 15, 18, 19, 20 und 21 berechneten Zollsätze werden unter Auf- bzw. Abrundung auf die erste Dezimalstelle angewandt.

   Vorbehaltlich der von der Gemeinschaft festzulegenden Einzelheiten für die Anwendung von Artikel 39 Abs. 5 der „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge" für die spezifischen Zölle oder den spezifischen Teil der gemischten Zölle der Zolltarife Irlands und des Vereinigten Königreichs werden die gesenkten Zollsätze jedoch unter Auf- bzw. Abrundung auf die vierte Dezimalstelle angewandt.

5. Der bewegliche Teilbetrag der in Artikel 22 genannten Abschöpfung wird in den neuen Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der gegenüber Drittländern tatsächlich angewandten Sätze berechnet.

Artikel 24

1. Bei Einführung einer spezifischen Regelung im Zuge der Durchführung ihrer Agrarpolitik oder Änderung der bestehenden Regelung oder bei Änderung oder Erweiterung der Bestimmungen über die Durchführung ihrer Agrarpolitik kann die Gemeinschaft bei den entsprechenden Erzeugnissen die in diesem Abkommen vorgesehene Regelung ändern.

   In diesen Fällen trägt die Gemeinschaft den Interessen Tunesiens in angemessener Weise Rechnung.

2. Ändert die Gemeinschaft in Anwendung von Absatz 1 die in diesem Abkommen vorgesehene Regelung für unter Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fallende Erzeugnisse, so gewährt sie für die Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in Tunesien einen Vorteil, der dem in diesem Abkommen vorgesehenen Vorteil vergleichbar ist.

3. Über die Änderung der in dem Abkommen vorgesehenen Regelung finden auf Antrag der anderen Vertragspartei im Assoziationsrat Konsultationen statt.

C. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 25

1. Für die in diesem Abkommen genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Tunesien darf bei der Einfuhr in die Gemeinschaft keine günstigere Behandlung gewährt werden als diejenige, die sich die Mitgliedstaaten untereinander einräumen.

2. Bei der Anwendung von Absatz 1 bleiben die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung, die sich aus der Anwendung der Artikel 32, 36 und 59 der „Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge" ergeben, außer Betracht.

Artikel 26

1. Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für den kleinen Grenzverkehr räumt Tunesien der Gemeinschaft im Bereich des Handels eine Behandlung ein, die nicht ungünstiger ist als die Meistbegünstigungsregelung.

2. Die Bestimmungen von Absatz 1 finden keine Anwendung im Falle einer Beibehaltung oder Gründung von Zollunionen oder Freihandelszonen.

3. Außerdem kann Tunesien von Absatz 1 abweichen, falls Maßnahmen im Hinblick auf die wirtschaftliche Integration der Maghreb-Länder oder zugunsten der Entwicklungsländer getroffen werden. Diese Maßnahmen werden der Gemeinschaft mitgeteilt.

Artikel 27

1. Die Vertragsparteien teilen einander binnen drei Monaten nach Unterzeichnung dieses Abkommens die von ihnen im Handelsbereich angewandten Maßnahmen mit.

2. Tunesien kann in seine Handelsregelung gegenüber der Gemeinschaft neue Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung oder neue mengenmäßige Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung einführen und die Zölle und Abgaben oder mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung, die auf Waren mit Ursprung in oder mit Bestimmung nach der Gemeinschaft angewendet werden, erhöhen bzw. verschärfen, wenn diese Maßnahmen im Interesse seiner Industrialisierung und Entwicklung erforderlich sind. Diese Maßnahmen werden der Gemeinschaft mitgeteilt.

   Zur Anwendung dieser Maßnahmen finden auf Antrag der anderen Vertragspartei im Rat Konsultationen statt.

Artikel 28

Soweit Tunesien entsprechend seinen eigenen Rechtsvorschriften bei einem bestimmten Erzeugnis mengenmäßige Beschränkungen in Form von Kontingenten anwendet, behandelt sie die Gemeinschaft als eine Einheit.

Artikel 29

Bei den in Artikel 54 des Abkommens vorgesehenen Prüfungen bemühen sich die Vertragsparteien darum, Fortschritte bei der Beseitigung der Handelshemmnisse unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Erfordernisse der Entwicklung Tunesiens zu ermöglichen.

Artikel 30

Der Begriff „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" zur Anwendung dieses Titels und die entsprechenden Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen sind im Protokoll Nr. 2 festgelegt.

Artikel 31

Wird das Zolltarifschema der Vertragsparteien bei unter das Abkommen fallenden Waren geändert, so kann der Rat unter Wahrung des Grundsatzes der Erhaltung der sich aus diesem Abkommen ergebenden Vorteile das Zolltarifschema für diese Waren den betreffenden Änderungen anpassen.

Artikel 32

Die Vertragsparteien enthalten sich aller internen Maßnahmen oder Praktiken steuerlicher Art, die unmittelbar oder mittelbar eine unterschiedliche Behandlung der Waren einer Vertragspartei und gleichartiger Ursprungserzeugnisse der anderen Vertragspartei bewirken.

Für Waren, die in das Gebiet einer der Vertragsparteien ausgeführt werden, darf keine Erstattung inländischer Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diese Waren unmittelbar oder mittelbar erhobenen Abgaben.

Artikel 33

Zahlungen im Zusammenhang mit unter Einhaltung der Außenhandels- und Devisenregelung durchgeführten Handelsgeschäften sowie die Überweisung dieser Beträge in den Mitgliedstaat der Gemeinschaft, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, oder nach Tunesien unterliegen keinen Beschränkungen.

Artikel 34

Das Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind: Ebensowenig steht es Regelungen betreffend Gold und Silber entgegen. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 35

1. Stellt eine der Vertragsparteien in ihren Beziehungen zu der anderen Vertragspartei Dumpingpraktiken fest, so kann sie nach den in Artikel 37 festgelegten Einzelheiten und Verfahren im Einklang mit dem Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens geeignete Maßnahmen gegen diese Praktiken treffen.

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei gegen Prämien und Subventionen gerichteten Maßnahmen die Bestimmungen des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens einzuhalten.

Artikel 36

Bei ernsten Störungen in einem Bereich der Wirtschaft oder bei Schwierigkeiten, die zu einer schwerwiegenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage einer Region führen könnten, kann die betreffende Vertragspartei nach den in Artikel 37 festgelegten Einzelheiten und Verfahren die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen.

Artikel 37

1. Wendet eine Vertragspartei bei der Einfuhr von Waren, die die in Artikel 36 genannten Schwierigkeiten hervorrufen kann, ein Verwaltungsverfahren an, um rasch Informationen über die Entwicklung der Handelsströme zu erhalten, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei mit.

2. In den in Artikel 35 und 36 genannten Fällen stellt die betreffende Vertragspartei, bevor sie die dort vorgesehenen Maßnahmen ergreift, oder in den Fällen gemäß Absatz 3 Buchstabe b so schnell wie möglich dem Rat alle zweckdienlichen Angaben zur Verfügung, damit die Lage gründlich geprüft und daraufhin eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung gefunden werden kann.

   Mit Vorrang sind Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten stören. Diese Maßnahmen müssen sich in ihrer Tragweite auf das zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt Notwendige beschränken.

   Die Schutzmaßnahmen werden dem Rat unverzüglich bekanntgegeben und sind in regelmäßigen Abständen Gegenstand von Konsultationen im Rat, insbesondere im Hinblick auf ihre Aufhebung, sobald die Umstände es gestatten.

3. Für die Durchführung des Absatzes 2 gilt folgendes:

   a) Bei Anwendung der Artikel 35 und 36 findet eine Konsultation im Rat statt, bevor die betreffende Vertragspartei die geeigneten Maßnahmen trifft.

   b) Schließen außergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, eine vorherige Prüfung aus, so kann die betreffende Vertragspartei in den in den Artikeln 35 und 36 genannten Fällen die zur Abhilfe unbedingt notwendigen vorsorglichen Maßnahmen unverzüglich treffen.

Artikel 38

Bei ernsten oder ernstlich drohenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder in Tunesien kann die betreffende Vertragspartei die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen. Mit Vorrang sind Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren des Abkommens so wenig wie möglich stören. Sie werden der anderen Vertragspartei unverzüglich bekanntgegeben und sind in regelmäßigen Abständen Gegenstand von Konsultationen im Rat, insbesondere im Hinblick auf ihre Aufhebung, sobald die Umstände es gestatten.

TITEL III

Zusammenarbeit im Bereich der Arbeitskräfte

Artikel 39

Jeder Mitgliedstaat gewährt den Arbeitnehmern tunesischer Staatsangehörigkeit, die in seinem Ho-

heitsgebiet beschäftigt sind, eine Behandlung, die hinsichtlich der Arbeits- und Entlohnungsbedingungen keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber seinen eigenen Staatsangehörigen bewirkt.

Tunesien gewährt die gleiche Behandlung den in seinem Hoheitsgebiet beschäftigten Arbeitnehmern, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind.

Artikel 40

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen der vorstehenden Absätze wird den Arbeitnehmern tunesischer Staatsangehörigkeit und den mit ihnen zusammenlebenden Familienangehörigen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit eine Behandlung gewährt, die keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Benachteiligung gegenüber den eigenen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten bewirkt, in denen sie beschäftigt sind.

2. Für diese Arbeitnehmer werden die in den einzelnen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs-, Beschäftigungs- bzw. Aufenthaltszeiten bei den Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsrenten sowie der Krankheitsfürsorge für sie und ihre innerhalb der Gemeinschaft wohnenden Familienangehörigen zusammengerechnet.

3. Diese Arbeitnehmer erhalten die Familienzulagen für ihre innerhalb der Gemeinschaft wohnenden Familienangehörigen.

4. Diese Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, Alters- und Hinterbliebenenrenten und Renten bei Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder Erwerbsunfähigkeit, wenn diese durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde, zu den gemäß den Rechtsvorschriften des Schuldnermitgliedstaats bzw. der Schuldnermitgliedstaaten geltenden Sätzen frei nach Tunesien zu transferieren.

5. Tunesien gewährt den in seinem Hoheitsgebiet beschäftigten Arbeitnehmern, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind, und deren Familienangehörigen eine Behandlung, die der in den Absätzen 1, 3 und 4 dieses Artikels vorgesehenen entspricht.

Artikel 41

1. Vor Ablauf des ersten Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens erläßt der Rat die Bestimmungen zur Gewährleistung der Anwendung der in Artikel 40 niedergelegten Grundsätze.

2. Der Rat legt die Einzelheiten für eine Zusammenarbeit der Verwaltungen fest, die die erforderlichen Verwaltungs- und Kontrollgarantien für die Anwendung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Bestimmungen bietet.

Artikel 42

Die vom Rat gemäß Artikel 41 erlassenen Bestimmungen lassen die Rechte und Pflichten, die sich aus den bilateralen Abkommen zwischen Tunesien und den Mitgliedstaaten ergeben, unberührt, soweit diese eine günstigere Behandlung der tunesischen Staatsangehörigen oder der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten vorsehen.

TITEL IV

Allgemeine und Schlußbestimmungen

Artikel 43

1. Es wird ein Ministerrat, nachstehend „Rat" genannt, eingesetzt, der zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens und in den darin vorgesehenen Fällen befugt ist, Beschlüsse zu fassen. Die gefaßten Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese müssen die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen treffen.

2. Der Rat kann ferner Entschließungen fassen, Empfehlungen aussprechen oder Stellungnahmen abgeben, die er für die Verwirklichung der gemeinsamen Ziele und das einwandfreie Funktionieren des Abkommens als zweckmäßig erachtet.

3. Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 44

1. Der Rat besteht aus den Mitgliedern des Rates der Europäischen Gemeinschaften und Mitgliedern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und Mitgliedern der Regierung Tunesiens andererseits.

2. Die Mitglieder des Rates können sich nach Maßgabe der Geschäftsordnung vertreten lassen.

3. Der Rat äußert sich im gegenseitigen Einvernehmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und Tunesiens andererseits.

Artikel 45

1. Der Vorsitz im Rat wird abwechselnd von einem Mitglied des Rates der Europäischen Gemeinschaft und einem Mitglied der Regierung Tunesiens wahrgenommen.

2. Der Rat tritt einmal jährlich auf Veranlassung seines Präsidenten zusammen.

   Er tritt ferner auf Antrag einer Vertragspartei nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammen, sooft dies auf Grund besonderer Umstände erforderlich ist.

Artikel 46

1. Der Rat wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch einen Ausschuß unterstützt, der aus einem Vertreter jedes Mitgliedstaates und einem Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und Vertretern Tunesiens andererseits besteht.

3. Der Rat legt in seiner Geschäftsordnung Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise dieser Ausschüsse fest.

Artikel 47

Der Rat trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um die erforderliche Zusammenarbeit und Fühlungnahme zwischen dem Europäischen Parlament und der Tunesischen Republik zu erleichtern.

Artikel 48

Jede Vertragspartei liefert auf Antrag der anderen Vertragspartei alle zweckdienlichen Auskünfte über die von ihr geschlosenen Abkommen, soweit sie Zolltarif- oder Handelsbestimmungen umfassen, sowie über die Änderungen ihres Zolltarifs oder ihrer Außenhandelsregelung.

Sollten diese Änderungen oder diese Abkommen sich unmittelbar und besonders auf das Funktionieren des Abkommens auswirken, so finden auf Antrag der anderen Partei angemessene Konsultationen im Rat statt, um den Interessen der Vertragsparteien Rechnung zu tragen.

Artikel 49

1. Schließt die Gemeinschaft ein Assoziierungsabkommen, das sich unmittelbar und besonders auf das Funktionieren des Abkommens auswirkt, so finden im Rat angemessene Konsultationen statt, um der Gemeinschaft die Möglichkeit zu geben, den in diesem Abkommen festgelegten Interessen der Vertragsparteien Rechnung zu tragen.

2. Im Falle des Beitritts eines Drittlandes zur Gemeinschaft finden im Rat angemessene Konsultationen statt, um den in diesem Abkommen festgelegten Interessen der Vertragsparteien Rechnung tragen zu können.

Artikel 50

1. Die Vertragsparteien treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen. Sie tragen für die Durchführung der in diesem Abkommen niedergelegten Ziele Sorge.

2. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, daß die andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus dem Abkommen nicht erfüllt hat, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Sie übermittelt dem Rat zuvor sämtliche Angaben, die für eine gründliche Prüfung der Lage im Hinblick auf eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung erforderlich sind.

   Mit Vorrang sind die Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren des Abkommens am wenigsten beeinträchtigen. Diese Maßnahmen werden dem Rat unverzüglich mitgeteilt und können auf Antrag der anderen Vertragspartei Gegenstand von Konsultationen im Rat sein.

Artikel 51

1. Streitfälle, die sich bei der Auslegung des Abkommens zwischen den Vertragsparteien ergeben, können dem Rat unterbreitet werden.

2. Gelingt es dem Rat nicht, den Streitfall auf einer seiner nächsten Tagung beizulegen, so kann jede Partei der anderen Partei die Bestellung eines Schiedsrichters mitteilen; die andere Partei ist verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten einen zweiten Schiedsrichter zu bestellen. Für die Durchführung dieses Verfahrens gelten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten im Streitfall als eine Partei.

   Der Rat bestellt einen dritten Schiedsrichter.

   Die Schiedssprüche ergehen mit Stimmenmehrheit.

   Jede am Streit beteiligte Partei ist verpflichtet, die zur Durchführung des Schiedsspruchs erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 52

Dieses Abkommen hindert eine Vertragspartei in keiner Weise daran, Maßnahmen zu treffen,

a) die sie für erforderlich erachtet, um eine ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widersprechende Preisgabe von Auskünften zu verhindern;
b) die den Handel mit Waffen, Munition, Kriegsmaterial oder die zu Verteidigungszwecken unerläßliche Forschung, Entwicklung oder Produktion betreffen, sofern diese Maßnahmen die Wettbewerbsbedingungen der nicht eigens für militärische Zwecke bestimmten Waren nicht beeinträchtigen;
c) die sie in Kriegszeiten oder im Falle schwerwiegender internationaler Spannungen als für ihre eigene Sicherheit wesentlich erachtet.

Artikel 53

In den unter dieses Abkommen fallenden Bereichen — darf die Regelung, die Tunesien gegenüber der

Gemeinschaft anwendet, nicht zu einer unterschiedlichen Behandlung der Mitgliedstaaten, ihren Staatsangehörigen oder ihren Gesellschaften führen;

— darf die Regelung, die die Gemeinschaft gegenüber Tunesien anwendet, nicht zu einer unterschiedlichen Behandlung tunesischer Staatsangehöriger oder Gesellschaften führen.

Artikel 54

Die Vertragsparteien prüfen entsprechend dem Verfahren für die Aushandlung des Abkommens erstmalig ab Anfang des Jahres 1978 und später ab Anfang des Jahres 1983 die Ergebnisse des Abkommens sowie die etwaigen Verbesserungen, die von beiden Seiten ab 1. Januar 1979 und ab 1. Januar 1984 auf Grund der bis dahin mit dem Funktionieren des Abkommens gewonnenen Erfahrungen sowie auf Grund der Ziele des Abkommens vorgenommen werden können.

Artikel 55

Die diesem Abkommen beigefügten Protokolle 1 und 2 und Anhänge A, B und C sind Bestandteile desselben. Die Erklärungen und Briefwechsel sind in der Schlußakte enthalten, die Bestandteil des Abkommens ist.

Artikel 56

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Das Abkommen tritt sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Notifizierung außer Kraft.

Artikel 57

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach Maßgabe dieses Vertrags anwendbar ist, und für das Hoheitsgebiet der Tunesischen Republik.

Artikel 58

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und arabischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 59

Dieses Abkommen bedarf der Zustimmung durch die Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der in Absatz 1 genannten Verfahren notifiziert haben.

Anhang A betreffend Olivenöl, anderes als raffiniertes der Tarifstelle 15.07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs

1. Angesichts

   — der Bedeutung, die der Olivenölsektor in der Wirtschaft Tunesiens einnimmt;

   — der Programme und Anstrengungen, die Tunesien zur Sanierung und Verbesserung der Bedingungen des tunesischen Ölmarktes unternommen hat;

   — der herkömmlichen Handelsströme für Olivenöl zwischen Tunesien und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

   kann der Betrag, der vom Abschöpfungsbetrag gemäß Artikel 16 Abs. 3 Buchstabe b des Abkommens für anderes als raffiniertes Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs abzuziehen ist, unter den gleichen Bedingungen und nach den gleichen Modalitäten, die für die Anwendung von Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe b des Abkommens vorgesehen sind, um einen Zusatzbetrag erhöht werden.

2. Der etwaige in Absatz 1 vorgesehene Zusatzbetrag wird für jedes Anwendungsjahr durch Briefwechsel zwischen den Vertragsparteien nach den jeweiligen Marktbedingungen für Olivenöl festgesetzt.

3. Für die Zeit bis zum 31. Oktober 1977 wird der Zusatzbetrag auf 10 Rechnungseinheiten festgesetzt, um den außergewöhnlichen Umständen Rechnung zu tragen, die derzeit auf dem Olivenölmarkt herrschen.

Anhang B.1

(1. Juli 1976 bis 30. Juni 1977)

Format			Gewicht (abgetropft)		Gewicht (halb-brutto)	Inhalt	Koeffi-zienten	Mindestpreise einschließlich Zölle RE je Kiste mit 100 Dosen			
								Gemeinschaft ohne Vereinigtes Königreich und Dänemark		Vereinigtes Königreich und Dänemark	
Handelsbezeichnung		Gesamthöhe (mm)	Unzen	g	g	cm³		in Olivenöl	in anderer Zubereitung	in Olivenöl	in anderer Zubereitung
Boden rechteckig											
1/10	Klub	20	2	56	95	53	0,60	11,10	10,20	10,68	9,79
1/8	Klub	25	2 3/4	80	120	75	0,70	12,95	11,90	12,43	11,42
1/4	Kleinformat	18	2 5/8	74	130	73	0,77	14,25	13,09	13,68	12,57
1/8	Klub	30	3 1/4	90	140	93	0,80	14,80	13,60	14,21	13,08
1/4	Spezialformat	25	3 1/5	90	140	90	0,85	15,73	14,45	15,10	13,87
1/8	niedrig flach	24	3 3/8	95	145	96	0,90	16,65	15,30	15,98	14,69
1/4	Klub	30	4 3/8	125	190	125					
1/6	P 25				176	125	1,00	18,50	17,00	17,76	16,32
1/4	übliches Format	22	3 3/4	105	180	106					
1/6	(Klub 30)				188	130					
1/4	übliches Format	24	4 3/8	125	195	125	1,10	20,35	18,70	19,54	17,95
1/4	übliches Format	30	5 1/4	150	240	169					
1/4	Klub	40	6 1/4	175	250	178	1,30	24,05	22,10	23,09	21,22
1/4	P 30				250	187					
1/4	amerikanisches Format	30	7	200	300	207	1,60	29,60	27,20	28,42	26,11
1/4	übliches Format	40	9 1/4	260	326	250					
1/3	P				337	250	1,80	33,30	30,60	31,97	29,38
1/4	Klub lang	40	8 3/4	248	320	241					
1/2	niedrig	30	9 1/4	260	370	245	2,20	40,70	37,40	39,07	35,90
1/4	üblich lang	40	11 1/2	325	423	313	2,50	46,25	42,50	44,40	40,80
1/4	üblich	48	11	310	390	297	2,60	48,10	44,20	45,18	42,43
1/2	hoch	40	11 1/2	325	460	330					
							2,70	49,95	45,90	47,95	44,06
1/2	P				476	375					
1/1					902	750	4,65	86,03	79,05	82,58	75,89
4/4		80	27 1/2	780	950	771					
Boden oval											
1/2	oval	40	15	425	555	452	3,40	52,90	57,80	60,38	55,49

Anhang B.2

(1. Juli 1977 bis 30. Juni 1978)

Format		Gewicht (abgetropft)		Gewicht (halb brutto)	Inhalt	Koeffizienten	Mindestpreise einschließlich Zölle RE je Kiste mit 100 Dosen	
							Gemeinschaft	
Handelsbezeichnung	Gesamthöhe (mm)	Unzen	g	g	cm³		in Olivenöl	in anderer Zubereitung
Boden rechteckig								
1/10 Klub	20	2	56	95	53	0,60	11,70	10,80
1/8 Klub	25	2 3/4	80	120	75	0,70	13,65	12,60
1/4 Kleinformat	18	2 5/8	74	130	73	0,77	15,02	13,86
1/8 Klub	30	3 1/4	90	140	93	0,80	15,60	14,40
1/4 Spezialformat	25	3 1/6	90	140	90	0,85	16,58	15,30
1/8 niedrig flach	24	3 3/8	95	145	96	0,90	17,55	16,20
1/4 Klub	30	4 3/8	125	190	125			
1/6 P 25				176	125	1,00		
1/4 übliches Format	22	3 3/4	105	180	106		19,50	18,00
1/6 (Klub 30)				188	130			
1/4 übliches Format	24	4 3/8	125	195	125	1,10	21,45	19,80
1/4 übliches Format	30	5 1/4	150	240	169			
1/4 Klub	40	6 1/4	175	250	178	1,30	25,35	23,40
1/4 P 30				250	187			
1/4 amerikanisches Format	30	7	200	300	207	1,60	31,20	28,80
1/4 übliches Format	40	9 1/4	260	326	250			
1/3 P				337	250	1,80	35,10	32,40
1/4 Klub lang	40	8 3/4	248	320	241			
1/2 niedrig	30	9 1/4	250	370	245	2,20	42,90	39,60
1/4 üblich lang	40	11 1/2	325	423	313	2,50	48,75	45,00
1/4 üblich	48	11	310	390	297	2,60	50,70	46,80
1/2 hoch	40	11 1/2	325	460	330			
1/2 P				476	375	2,70	52,65	48,60
1/1				902	750			
4/4	80	27 1/2	780	950	771	4,65	90,68	83,70
Boden oval								
1/2 oval	40	15	425	555	452	3,40	66,30	61,20

Anhang B.3

(1. Juli 1978 bis 30. Juni 1979)

Format		Gewicht (abgetropft)		Gewicht (halb brutto)	Inhalt	Koeffizienten	Mindestpreise einschließlich Zölle RE je Kiste mit 100 Dosen	
							Gemeinschaft	
Handelsbezeichnung	Gesamthöhe (mm)	Unzen	g	g	cm³		in Olivenöl	in anderer Zubereitung
Grund rechteckig								
1/10 Klub	20	2	55	95	53	0,60	12,30	11,40
1/8 Klub	25	2 3/4	80	120	75	0,70	14,35	13,30
1/4 Kleinformat	18	2 5/8	74	130	73	0,77	15,79	14,63
1/8 Klub	30	3 1/4	90	140	93	0,80	16,40	15,20
1/4 Spezialformat	25	3 1/6	90	140	90	0,85	17,43	16,15
1/8 niedrig flach	24	3 3/8	95	145	96	0,90	18,45	17,10
1/4 Klub	30	4 3/8	125	190	125	1,00		
1/6 P 25				176	125			
1/4 übliches Format	22	3 3/4	105	180	106		20,50	19,00
1/5 (Klub 30)				188	130			
1/4 übliches Format	24	4 3/8	125	195	125	1,10	22,55	20,90
1/4 übliches Format	30	5 1/4	150	240	169			
1/4 Klub	40	6 1/4	175	250	178	1,30	26,75	24,70
1/4 P 30				250	187			
1/4 amerikanisches Format	30	7	200	300	207	1,60	32,80	30,40
1/4 übliches Format	40	9 1/4	260	326	250			
1/3 P				337	250	1,60	36,90	34,20
1/4 Klub lang	40	8 3/4	148	320	241			
1/2 niedrig	30	9 1/4	260	370	245	2,20	45,10	41,80
1/4 üblich lang	40	11 1/2	325	423	313	2,50	51,25	47,50
1/4 üblich	48	11	310	390	297	2,60	53,30	49,40
1/2 hoch	40	11 1/2	325	460	330	2,70		
1/2 P				476	375		55,35	51,30
1/1				902	750	4,65		
4/4	80	27 1/2	780	950	771		95,33	88,35
Grund oval								
1/2 oval	40	15	425	555	452	3,40	69,70	64,80

Anhang C

Bilag – Anhang – Annex – Annexe – Allegato – Bijlage

1. – Ekportør – Ausführer – Exporter – Exportateur – Exportatore – Exporteur:

2. – Nummer – Nummer – Number – Numéro – Numero – Nummer 00000

3. Nom de l'organisme garantissant la dénomination d'origino.
Ursprungsbezeichnung garantierende Stelle.

4. – Modtager – Empfänger – Consignee – Destinataire – Destinatario – Geadresseerde:

5. CERTIFIKAT FOR OPRINDELSESBETEGNELSE
BESCHEINIGUNG DER URSPRUNGSBEZEICHNUNG
CERTIFICATE OF DESIGNATION OF ORIGIN
CERTIFICAT D'APPELLATION D'ORIGINE
CERTIFICATO DI DENOMINAZIONE DI ORIGINE
CERTIFICAAT VAN DENAMING VAN OORSPRONG

6. – Transportmiddel – Beförderungsmittel – – Means ot transport – **Moyen de transport** – Mezzo di trasporto – Vervoermiddel:

7. Nom de la dénomination d'origine
Ursprungsbezeichnung

8. – Losningssted – Entladungsort – Place of unloading – Lieu de déchargement – Luogo di sbarco – Plaats van lossing:

9. Mærker og numre, kollienes antal og art
Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke
Marks and numbers, number and kind of packages
Marques et numéros, nombre et nature des colis
Marca e numero, quantità e natura dei colli
Merken en nummers, aantal en soort der colli

10.
Bruttovægt
Rohgewicht
Gross weight
Poids brut
Peso lordo
Brutogewicht

11.
Liter
Liter
Litres
Litres
Litri
Liter

12. – Liter (i bogstaver) – Liter (in Buchstaben) – Litres (in words) – Litres (en lettres) – Litri (in lettere) – Liter (voluit):

13. – Påtegning fra udstedende organ – Bescheinigung der erteilenden Stelle – Certificate of the issuing authority – Visa de l'organisme émetteur – Visto dell'organismo emittente – Visum van de instantie van afgifte:

14. – Toldstedets attest – Sichtvermerk der Zollstelle – Customs stamp – Visa de la douane – Visto della dogana – Visum van de douane

Voir traduction au n° 15 –
Siehe Übersetzung Feld 15

noch Anhang C

15. Det bekræftes, at vinen, der er nævnt i dette certifikat, er fremstillet i ».....« området og ifølge spansk lovgivning er berettiget til oprindelsesbetegnelsen: ».....«.
Alkohol tilsat denne vin er alkohol fremstillet at vin.

Wir bestätigen, daß der in dieser Bescheinigung bezeichnete Wein im Bezirk „....." gewonnen wurde und ihm nach spanischem Gesetz die Ursprungsbezeichnung „....." zuerkannt wird.
Der diesem Wein zugefügte Alkohol ist aus Wein gewonnener Alkohol.

We hereby certify that the wine described in this certificate is wine produced within the wine district of '.....' and is considered by Spanish legislation as entitled to the designation of origin '.....'.
The alcohol added to this wine is alcohol of vinous origin.

Nous certifions que le vin décrit dans ce certificat a été produit dans la zone de «.....» et est reconnu, suivant la loi espagnole, comme ayant droit à la dénomination d'origine «.....».
L'alcool ajouté à ce vin est de l'alcool d'origine vinique.

Si certifica che il vino descritto nel presente certificato è un vino prodotto nella zona di «.....» ed è riconosciuto, secondo la legge spagnola, come avente diritto alla denominazione di origine «.....».
L'alcole aggiunto a questo vino è alcole di origine vinica.

Wij verklaren dat de in dit certificaat omschreven wijn is vervaardigd in het wijndistrict van „....." en dat volgens de Spaanse wetgeving de benaming van oorsprong „....." erkend wordt.
De aan deze wijn toegevoegde alcohol is alcohol, uit wijn gewonnen.

16. [1])

[1]) Rubrik forbeholdt eksportlandets andro angivolser.
[1]) Diese Nummer ist weiteren Angaben des Ausfuhrlandes vorbehalten.
[1]) Space reserved for additional details given in the exporting country.
[1]) Case réservée pour d'autres indications du pays exportateur.
[1]) Spazio risorvato per altro indicazioni del paese esportatore.
[1]) Ruimto bestemd voor andere gegevens van het land van uitvoer.

Protokoll Nr. 1 über die finanzielle und technische Zusammenarbeit

Artikel 1

Im Rahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit beteiligt sich die Gemeinschaft an der Finanzierung geeigneter Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Tunesiens.

Artikel 2

1. Für die in Artikel 1 genannten Zwecke kann in der Zeit bis zum .....[1]) ein Gesamtbetrag von 95 Mio RE zur Verfügung gestellt werden, der sich wie folgt zusammensetzt:

   a) 41 Mio RE in Form von Darlehen der Europäischen Investitionsbank, nachstehend „Bank" genannt; diese Darlehen werden nach Maßgabe ihrer Satzung aus ihren eigenen Mitteln gewährt;

   b) 39 Mio RE in Form von Darlehen zu Sonderbedingungen;

   c) 15 Mio RE in Form nichtrückzahlbarer Zuschüsse.

   Aus den unter b) aufgeführten Beträgen können Beiträge zur Bildung von haftendem Kapital vorgesehen werden.

2. Für die unter a) genannten Darlehen werden in der Regel Zinsvergütungen in Höhe von 2 v. H. aus den unter c) aufgeführten Mitteln gewährt.

Artikel 3

1. Der in Artikel 2 festgesetzte Betrag dient zur Finanzierung oder zur Beteiligung an der Finanzierung

   — von Investitionsvorhaben im Bereich der Produktion und der wirtschaftlichen Infrastruktur, vor allem zur Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur Tunesiens und insbesondere zur Förderung seiner Industrialisierung und der Modernisierung der Landwirtschaft;

   — der technischen Zusammenarbeit, die der Vorbereitung oder Ergänzung der von Tunesien ausgearbeiteten Investitionsvorhaben dient;

   — Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit im Bereich der Ausbildung.

2. Die Hilfen der Gemeinschaft dienen zur Deckung der Ausgaben, die für die Durchführung von genehmigten Vorhaben und Maßnahmen notwendig sind. Sie dürfen nicht zur Deckung laufender Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten verwendet werden.

Artikel 4

1. Für die Investitionsvorhaben kommt eine Finanzierung entweder durch Darlehen der Bank mit Zinsvergütung nach Maßgabe von Artikel 2 oder durch Darlehen zu Sonderbedingungen oder aber durch beide Arten von Darlehen in Betracht.

2. Die Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit werden im allgemeinen durch nichtrückzahlbare Zuschüsse finanziert.

Artikel 5

1. Die für jedes Jahr für die verschiedenen Formen der Hilfe zu bindenden Beträge sind so gleichmäßig wie möglich über die gesamte Geltungsdauer dieses Protokolls zu verteilen. Während des ersten Anwendungszeitraums können die Mittelbindungen jedoch in annehmbaren Grenzen einen proportional höheren Betrag erreichen.

2. Ein etwaiger Restbetrag von am Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens noch nicht gebundenen Mitteln wird ebenfalls in voller Höhe nach den in diesem Protokoll niedergelegten Modalitäten verwendet.

Artikel 6

1. Die Laufzeit der aus eigenen Mitteln der Bank gewährten Darlehen wird nach den wirtschaftlichen und finanziellen Merkmalen der Vorhaben, für die diese Darlehen bestimmt sind, festgelegt. Vorbehaltlich der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Zinsvergütung wird der von der Bank zur Zeit der Unterzeichnung des betreffenden Darlehensvertrags berechnete Zinsatz angewandt.

2. Die Darlehen zu Sonderbedingungen werden für eine Dauer von 40 Jahren gewährt und sind 10 Jahre tilgungsfrei. Der Zinssatz beträgt 1 v. H.

3. Die Darlehen können über den tunesischen Staat oder über geeignete tunesische Einrichtungen gewährt werden, welche die Mittel zu Bedingungen an die Empfänger weiterzuleiten haben, die im Einvernehmen mit der Gemeinschaft aufgrund der wirtschaftlichen und finanziellen Merkmale des Vorhabens festgelegt worden sind.

Artikel 7

Im Einvernehmen mit Tunesien kann die Hilfe der Gemeinschaft zur Durchführung bestimmter Vor-

[1]) Fünfeinhalb Jahre nach Unterzeichnung des Abkommens

haben in Form einer Mitfinanzierung geleistet werden, an der sich insbesondere Kredit- und Entwicklungstellen und -institute Tunesiens, der Mitgliedstaaten oder dritter Staaten oder internationale Finanzorgane beteiligen können.

Artikel 8

Im Rahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit können begünstigt werden:

a) allgemein:
   — der tunesische Staat;

b) im Einvernehmen mit dem tunesischen Staat für von ihm genehmigte Vorhaben oder Aktionen:
   — öffentliche Entwicklungseinrichtungen Tunesiens;
   — private Einrichtungen, die in Tunesien für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung arbeiten;
   — Unternehmen, die ihre Tätigkeit nach Methoden der gewerblichen und kaufmännischen Geschäftsführung ausüben und als Gesellschaften nach tunesischem Recht gegründet worden sind;
   — Verbände von Erzeugern, die Staatsangehörige Tunesiens sind, oder in Ermangelung derartiger Verbände ausnahmsweise die Erzeuger selbst;
   — Stipendiaten und Praktikanten, die von Tunesien im Rahmen der in Artikel 3 genannten Ausbildungsmaßnahmen entsandt worden worden sind.

Artikel 9

1. Mit Inkrafttreten dieses Abkommens bestimmen die Gemeinschaft und Tunesien in gegenseitigem Einvernehmen die spezifischen Ziele der finanziellen und technischen Zusammenarbeit nach den im Entwicklungsplan Tunesiens festgesetzten Prioritäten.

   Diese Ziele können im gegenseitigen Einvernehmen überprüft werden, um Änderungen in der Wirtschaftslage Tunesiens oder in den im Entwicklungsplan festgelegten Zielsetzungen und Prioritäten Rechnung zu tragen.

2. In dem nach Maßgabe des obigen Absatzes 1 festgelegten Bereich bezieht sich die finanzielle und technische Zusammenarbeit auf Vorhaben und Maßnahmen, die von Tunesien oder von anderen von diesem Land zugelassenen Empfängern ausgearbeitet wurden.

Artikel 10

1. Zu jedem aufgrund dieses Protokolls gestellten Antrag auf finanzielle Hilfe werden der Gemeinschaft von den in Artikel 8 a) oder – mit Zustimmung Tunesiens – von den in Artikel 8 b) genannten Begünstigten die Unterlagen eingereicht.

2. Die Gemeinschaft prüft die Finanzierungsanträge in Zusammenarbeit mit dem tunesischen Staat und mit den Begünstigten in Übereinstimmung mit den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Zielen und teilt ihnen mit, ob diesen Anträgen stattgegeben wird.

Artikel 11

Die Verantwortung für Verwaltung und Unterhaltung der Anlagen, für die nach Maßgabe dieses Protokolls eine Finanzierung gewährt wird, liegt bei Tunesien oder den anderen in Artikel 8 dieses Protokolls genannten Begünstigten.

Die Gemeinschaft vergewissert sich, daß diese finanziellen Hilfen für die beschlossenen Zwecke und wirtschaftlich optimal verwendet werden.

Artikel 12

1. Bei Maßnahmen, die von der Gemeinschaft finanziert werden, steht die Teilnahme an Ausschreibungen, Aufträgen und Verträgen allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und Tunesiens zu gleichen Bedingungen offen.

2. Um die Beteiligung tunesischer Unternehmen an der Ausführung von Bauaufträgen zu begünstigen, kann auf Vorschlag der zuständigen Gemeinschaftsinstitution ein beschleunigtes Ausschreibungsverfahren mit verkürzten Fristen für die Hinterlegung der Angebote durchgeführt werden, wenn es sich um Aufträge handelt, die aufgrund ihres Umfangs in erster Linie für die tunesischen Unternehmen von Interesse sind. Dieses beschleunigte Verfahren kann für Ausschreibungen mit einem Schätzwert bis zu weniger als 1 Mio Rechnungseinheiten durchgeführt werden.

3. In Ausnahmefällen kann im gemeinsamen Einvernehmen die Beteiligung anderer Länder an den von der Gemeinschaft finanzierten Aufträgen beschlossen werden.

   Unter den gleichen Bedingungen kann auch die Beteiligung von Drittländern beschlossen werden, wenn sich die Gemeinschaft mit anderen Geldgebern an der Finanzierung von Vorhaben beteiligt.

Artikel 13

Im Rahmen seiner geltenden Rechtsvorschriften wendet Tunesien auf die Aufträge und Verträge, die zur Ausführung von durch die Gemeinschaft finanzierten Vorhaben oder Maßnahmen bzw. beschlossen werden, eine mindest ebenso günstige Steuer- und Zollregelung wie gegenüber den anderen internationalen Organisationen an.

Artikel 14

Wird ein Darlehen einem anderen Begünstigten als dem tunesischen Staat gewährt, so kann die Gemeinschaft seine Gewährung von einer Bürgschaft des tunesischen Staates oder anderen ausreichend erachteten Garantien abhängig machen.

Artikel 15

Während der gesamten Laufzeit der aufgrund dieses Protokolls gewährten Darlehen stellt Tunesien den Darlehensnehmern die für die Zins-, Gebühren- und Tilgungszahlungen erforderlichen Devisen zur Verfügung.

Artikel 16

Die Ergebnisse der finanziellen und technischen Zusammenarbeit werden jährlich vom Rat geprüft. Dieser bestimmt gegebenenfalls die allgemeinen Leitlinien dieser Zusammenarbeit.

Artikel 17

Vor Ablauf des fünften Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens prüfen die Vertragsparteien die Bestimmungen, die für einen weiteren Zeitraum auf dem Gebiet der finanziellen und technischen Zusammenarbeit vorgesehen werden können.

Protokoll Nr. 2 über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . . " oder „Ursprungserzeugnisse" sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

TITEL I

Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren"

Artikel 1

1. Zur Anwendung des Abkommens gelten unbeschadet der Absätze 2 und 3, wenn sie gemäß Artikel 5 befördert worden sind:

   a) als Ursprungswaren Tunesiens:
      — Waren, die vollständig in Tunesien erzeugt worden sind,
      — Waren, die in Tunesien unter Verwendung anderer als vollständig in Tunesien hergestellter Waren hergestellt worden sind, wenn diese Waren im Sinne von Artikel 3 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind;

   b) als Ursprungswaren der Gemeinschaft:
      — Waren, die vollständig in der Gemeinschaft erzeugt worden sind,
      — Waren, die in der Gemeinschaft unter Verwendung anderer als vollständig in der Gemeinschaft hergestellter Waren hergestellt worden sind, wenn diese Waren im Sinne von Artikel 3 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

2. Zur Anwendung von Absatz 1 a), erster Unterabsatz, gelten Waren, die vollständig in Algerien oder Marokko oder in der Gemeinschaft hergestellt worden sind und in Tunesien be- oder verarbeitet werden, als vollständig in Tunesien hergestellt.

   Zur Anwendung von Absatz 1 a), zweiter Unterabsatz, gelten in Algerien oder Marokko oder in der Gemeinschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitungen als in Tunesien vorgenommen, wenn die hergestellten Waren ihre letzte Be- oder Verarbeitung in Tunesien erfahren haben.

   Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten unter der Voraussetzung, daß die betreffenden Waren gemäß Artikel 5 befördert worden sind.

3. Zur Anwendung von Absatz 1 b), erster Unterabsatz, gelten Waren, die vollständig in Tunesien hergestellt worden sind und in der Gemeinschaft be- oder verarbeitet werden, als vollständig in der Gemeinschaft hergestellt.

   Zur Anwendung von Absatz 1 b), zweiter Unterabsatz, gelten die in Tunesien vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen als in der Gemeinschaft vorgenommen, wenn die hergestellten Waren ihre letzte Be- oder Verarbeitung in der Gemeinschaft erfahren.

   Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten unter der Voraussetzung, daß die betreffenden Waren gemäß Artikel 5 befördert worden sind.

4. Abweichend von Absatz 1 gelten Ursprungswaren, die gemäß den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze und unter Einhaltung aller darin genannter Voraussetzungen in zwei oder mehreren der in diesen Bestimmungen genannten Ländern oder in der Gemeinschaft hergestellt worden sind, als Ursprungswaren des Landes oder der Gemeinschaft, in dem bzw. in der die letzte Be- oder Verarbeitung erfolgt ist. Dabei gelten die in Artikel 3 Absatz 3 genannten Vorgänge nicht als Be- oder Verarbeitungen.

5. Die in Liste C des Anhangs IV aufgeführten Waren sind vorübergehend von der Anwendung dieses Protokolls ausgeschlossen.

6. Absatz 2 gilt in bezug auf Algerien und Marokko nur insoweit, als die Regeln für den Handel zwischen Tunesien, Algerien und Marokko im Rahmen dieser Bestimmungen mit den Bestimmungen dieses Protokolls übereinstimmen, sowie unter der Voraussetzung, daß die Verwaltungen Tunesiens, Algeriens und Marokkos in dem zur Überwachung dieser Bestimmungen erforderlichen Maß zusammenarbeiten.

Artikel 2

Im Sinne von Artikel 1 Absätze 1, 2 und 3 gelten als in Tunesien, Algerien und Marokko oder als in der Gemeinschaft „vollständig erzeugt",

a) mineralische Erzeugnisse, die dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnen worden sind;

b) pflanzliche Erzeugnisse, die dort geerntet worden sind;

c) lebende Tiere, die dort geboren worden oder ausgeschlüpft sind und dort aufgezogen wurden;

d) Erzeugnisse, die von dort gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;

e) Jagdbeute und Fischfänge, die dort erzielt worden sind;

f) Waren ihrer Seefischerei und andere aus der See von ihren Schiffen gewonnene Waren;

g) Waren, die an Bord ihrer Fabrikschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe f genannten Waren hergestellt worden sind;

h) Altwaren, die dort gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;

i) Abfälle, die bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallen;

j) Waren, die dort ausschließlich aus den unter den Buchstaben a bis i genannten Waren hergestellt worden sind.

Artikel 3

1. Zur Anwendung von Artikel 1 gelten als ausreichende Be- oder Verarbeitungen:

   a) die Be- oder Verarbeitungen, die zur Folge haben, daß die hergestellten Waren unter eine andere Nummer einzureihen sind als sie für die verwendeten Waren gilt; ausgenommen sind jedoch die in der Liste A im Anhang II aufgeführten Be- oder Verarbeitungen, auf die die Sonderbestimmungen für diese Liste Anwendung finden;

   b) die in der Liste B im Anhang III aufgeführte Be- oder Verarbeitung.

   Als Abschnitte, Kapitel und Nummern gelten die Abschnitte, Kapitel und Nummern des Brüsseler Zolltarifschemas zur Einreihung der Waren in die Zolltarife.

2. Wenn bei einer bestimmten hergestellten Ware eine Prozentregel in der Liste A und in der Liste B den Wert der zu ihrer Herstellung verwendbaren Waren einschränkt, so darf der Gesamtwert dieser Waren ohne Rücksicht darauf, ob sie gemäß den in den beiden Listen festgelegten Grenzen und Bedingungen infolge der Be- oder Verarbeitung oder der Montage unter eine andere Tarifnummer fallen, gegenüber dem Wert der hergestellten Ware nicht den Wert übersteigen, der den Prozentsätzen in beiden Listen, falls sie gleich hoch sind, oder dem höheren der beiden Prozentsätze, falls sie verschieden hoch sind, entspricht.

3. Zur Anwendung von Absatz 1 gelten ohne Rücksicht darauf, ob ein Wechsel der Tarifnummer stattgefunden hat, folgende Be- oder Verarbeitungen stets als nicht ausreichend, die Eigenschaft von Ursprungswaren zu verleihen:

   a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit Schwefel oder mit einem Zusatz von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen);

   b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Waren zu Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden;

   c) i) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;

      ii) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsmäßigen Aufmachung;

   d) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen;

   e) einfaches Mischen von Waren, auch verschiedener Arten, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht den in diesem Protokoll festgelegten Voraussetzungen entsprechen, um als Ursprungswaren Tunesiens, Algeriens, Marokkos oder der Gemeinschaft zu gelten;

   f) einfaches Zusammenfügen von Teilen von Artikeln zu einem vollständigen Artikel;

   g) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis f genannten Behandlungen;

   h) Schlachten von Tieren.

Artikel 4

Ist in den in Artikel 3 erwähnten Listen A und B bestimmt, daß die in Tunesien oder in der Gemeinschaft hergestellten Waren nur dann als Ursprungswaren gelten, wenn der Wert der zu ihrer Herstellung verwendeten Waren einen bestimmten Prozentsatz des Werts der hergestellten Waren nicht überschreitet, sind für die Berechnung dieses Prozentsatzes folgende Werte zugrunde zu legen:

— einerseits

für Waren, deren Einfuhr nachgewiesen wird: der Zollwert zum Zeitpunkt der Einfuhr;

für Waren unbestimmbaren Ursprungs: der erste nachweisbar für diese Waren im Gebiet der Vertragspartei, in dem die Herstellung erfolgt, gezahlte Preis;

— andererseits

der Preis ab Werk der hergestellten Waren, abzüglich der bei der Ausfuhr erstatteten oder zu erstattenden inländischen Abgaben.

Artikel 5

1. Zur Anwendung von Artikel 1 Absätze 1, 2 und 3 gelten als unmittelbar aus Tunesien in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft nach Tunesien befördert die Ursprungswaren, bei deren

Beförderung Gebiete anderer Staaten als die Tunesiens, Algeriens, Marokkos oder der Gemeinschaft nicht berührt werden. Waren mit Ursprung in Tunesien, Algerien, Marokko oder der Gemeinschaft, die eine einzige Sendung bilden, können jedoch auch über andere Gebiete als die dieser Länder oder der Gemeinschaft, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, befördert werden, sofern die Durchfuhr durch diese Gebiete aus geographischen Gründen gerechtfertigt ist und die Waren im Durchfuhr- oder Einlagerungsland unter zollamtlicher Überwachung geblieben, dort nicht in den Handel oder freien Verkehr gelangt und dort gegebenenfalls nur ent- und verladen worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustandes gerichtete Behandlung erfahren haben.

2. Der Nachweis, daß die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist erbracht, wenn den zuständigen Zollbehörden der Gemeinschaft vorgelegt werden:

   a) ein einziges, in dem begünstigten Ausfuhrland ausgestelltes durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung durch das Durchfuhrland erfolgt ist,

      oder

   b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
      - genaue Warenbeschreibung,
      - Zeitpunkt des Ent- und Wiederverladens der Waren, gegebenenfalls unter Angabe der benutzten Schiffe,
      - die Bescheinigung über die Bedingungen, unter denen sich die Waren im Durchfuhrland aufgehalten haben;

   c) sind diese Papiere nicht vorhanden, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.

TITEL II

Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Artikel 6

1. Der Nachweis, daß Waren die Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Protokolls besitzen, wird durch eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 erbracht, deren Muster im Anhang V dieses Protokolls wiedergegeben ist.

   Der Nachweis, daß Waren, die mit der Post versandt werden (einschließlich Postpakete), die Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Protokolls besitzen, wird, soweit es sich um Sendungen handelt, die ausschließlich Ursprungswaren enthalten, deren Wert je Sendung 1000 Rechnungseinheiten nicht überschreitet, kann durch ein Formblatt EUR.2 erbracht werden, dessen Muster im Anhang VI dieses Protokolls wiedergegeben ist.

   Eine Rechnungseinheit (RE) entspricht dem Wert von 0,88867088 g Feingold. Bei einer Änderung der Rechnungseinheit setzen sich die Vertragsparteien im Rat in Verbindung, um den Goldwert der Rechnungseinheit neu festzulegen.

2. Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 3 wird ein zerlegter oder nicht montierter Artikel der Kapitel 84 und 85 des Brüsseler Zolltarifschemas auf Antrag des Zollanmelders als eine Ware betrachtet, wenn er unter den von den zuständigen Behörden festgelegten Voraussetzungen in Teilsendungen eingeführt und wenn bei der Ausfuhr der ersten Teilsendung eine Warenverkehrsbescheinigung für den vollständigen Artikel vorgelegt wird.

3. Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil oder Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel 7

1. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird bei der Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, von den Zollbehörden des Ausfuhrstaates ausgestellt. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

2. Ausnahmsweise kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 auch nach Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden, wenn sie infolge eines Irrtums, unverschuldeten Versehens oder besondere Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist. In diesem Fall sind auf der Bescheinigung die Umstände, unter denen sie ausgestellt worden ist, besonders zu vermerken.

3. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird nur auf schriftlichen Antrag des Ausführers ausgestellt. Dieser Antrag wird auf dem Formblatt nach dem Muster in Anhang V dieses Protokolls gestellt und gemäß diesem Protokoll ausgefüllt.

4. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 darf nur ausgestellt werden, wenn sie als Urkunde zur Anwendung des Abkommens dienen soll.

5. Die Anträge auf Warenverkehrsbescheinigungen sind von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

Artikel 8

1. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden des Ausfuhrstaates ausgestellt, wenn die Waren als Ursprungswaren im Sinne dieses Protokolls angesehen werden können.

2. Die Zollbehörden können zur Prüfung, ob die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, alle Beweismittel verlangen oder alle Kontrollmaßnahmen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen.

3. Die Zollbehörden des Ausfuhrstaates achten darauf, daß die in Artikel 9 erwähnten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Sie überprüfen insbesondere, ob die Angaben im Feld „Warenbezeichnung" so eingetragen sind, daß jede Möglichkeit eines mißbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck ist die Warenbezeichnung ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil durchzustreichen.

4. In dem von der Zollbehörde auszufüllenden Teil der Warenverkehrsbescheinigung ist der Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung anzugeben.

Artikel 9

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist auf dem Formblatt auszustellen, dessen Muster in Anhang V dieses Protokolls wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren Sprachen gedruckt, in denen das Abkommen verfaßt ist. Es ist in einer dieser Sprachen abzufassen und muß den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates entsprechen. Wird es handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber oder in Druckschrift erfolgen.

Die Bescheinigung hat das Format 210 mm × 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dies ist mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.

Die Ausfuhrstaaten können sich den Druck der Warenverkehrsbescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß in jeder Warenverkehrsbescheinigung auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch aufgedruckt sein kann.

Artikel 10

1. Die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ist unter der Verantwortlichkeit des Ausführers von diesem oder von seinem bevollmächtigten Vertreter zu beantragen.

2. Der Ausführer oder sein Vertreter fügen dem Antrag alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis dafür bei, daß für die Ausfuhrwaren eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ausgestellt werden kann.

Artikel 11

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 muß innerhalb einer Frist von fünf Monaten, nachdem sie durch die Zollbehörde des Ausfuhrstaates ausgestellt worden ist, der Zollstelle des Einfuhrstaates vorgelegt werden, bei der die Waren gestellt werden.

Artikel 12

Im Einfuhrstaat ist die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 den Zollbehörden nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung verlangen. Sie können außerdem verlangen, daß die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, daß die Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens erfüllen.

Artikel 13

1. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, die den Zollbehörden des Einfuhrstaates nach Ablauf der in Artikel 11 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Anwendung der Vorzugsbehandlung angenommen werden, wenn die Fristüberschreitung auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist.

2. In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrstaates die Bescheinigungen annehmen, wenn ihnen die Waren vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

Artikel 14

Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und den Angaben in den Unterlagen, die den Zollbehörden zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Waren vorgelegt werden, wird die Bescheinigung nicht allein dadurch nichtig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, daß sich die Bescheinigung auf die gestellten Waren bezieht.

Artikel 15

Eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 können stets durch eine oder mehrere

Bescheinigungen EUR.1 ersetzt werden, sofern dies bei der Zollstelle erfolgt, bei der sich die Waren befinden.

Artikel 16

Das Formblatt EUR.2, dessen Muster im Anhang VI wiedergegeben ist, ist unter der Verantwortlichkeit des Ausführers von diesem oder von seinem bevollmächtigten Vertreter auszufüllen. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren der Sprachen gedruckt, in denen das Abkommen verfaßt ist. Es ist in einer dieser Sprachen auszufüllen und muß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates entsprechen. Wird es handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift geschehen. Sind die Waren der Sendung bereits im Ausfuhrstaat unter Zugrundelegung der Begriffsbestimmung für „Ursprungserzeugnisse" überprüft worden, kann der Ausführer im Feld „Bemerkungen" des Formblatts EUR.2 auf diese Prüfung hinweisen.

Das Formblatt EUR.2 hat das Format 210 × 148 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 Gramm zu verwenden.

Die Ausfuhrstaaten können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie dazu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß auf jedem Formblatt auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Blatt muß außerdem das Kennzeichen der Druckerei sowie eine Seriennummer tragen, die auch eingedruckt sein kann.

Für jede Postsendung ist ein Formblatt EUR.2 auszustellen.

Diese Bestimmungen befreien den Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.

Artikel 17

1. Waren, die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden oder die sich im persönlichen Gepäck der Reisenden befinden, werden ohne Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder ohne Ausfüllen eines Formblatts EUR.2 als Ursprungswaren angesehen, sofern es sich um Einfuhren handelt, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen und angemeldet wird, daß sie den Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens entsprechen, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.

2. Als Einfuhren nicht kommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen, und die ausschließlich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind, und sofern auch weder die Beschaffenheit noch die Menge vermuten lassen, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt. Außerdem darf der Gesamtwert der Waren bei Kleinsendungen 60 Rechnungseinheiten und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren 200 Rechnungseinheiten nicht überschreiten.

Artikel 18

1. Werden Waren aus der Gemeinschaft oder aus Tunesien zu einer Ausstellung in ein anderes Land als Algerien und Marokko versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr nach Tunesien oder in die Gemeinschaft verkauft, so ist das Abkommen bei der Einfuhr auf sie anzuwenden, sofern sie die Voraussetzungen dieses Protokolls für die Anerkennung als Ursprungswaren der Gemeinschaft oder Tunesiens erfüllen und sofern den zuständigen Zollbehörden nachgewiesen wird, daß:

   a) ein Ausführer die Waren aus dem Gebiet der Gemeinschaft oder Tunesiens in das Land der Ausstellung gesandt und dort ausgestellt hat;

   b) dieser Ausführer die Waren einem Empfänger in Tunesien oder in der Gemeinschaft verkauft oder überlassen hat;

   c) die Waren während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand nach Tunesien oder in die Gemeinschaft versandt worden sind, in dem sie zur Ausstellung gesandt wurden;

   d) die Waren von dem Zeitpunkt an, an dem sie zur Ausstellung gesandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.

2. Den Zollbehörden ist eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. In der Bescheinigung sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher schriftlicher Nachweis über die Beschaffenheit der Waren und die Umstände verlangt werden, unter denen sie ausgestellt worden sind.

3. Absatz 1 gilt für alle Ausstellungen, Messen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen kommerzieller, industrieller, landwirtschaftlicher oder handwerklicher Art, bei denen die Waren unter Zollüberwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Waren in Läden oder Geschäftslokalen.

Artikel 19

1. Wenn eine Warenverkehrsbescheinigung gemäß Artikel 7 Abs. 2 nach der tatsächlichen Ausfuhr

der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt wird, so muß der Ausführer auf dem in Artikel 7 Abs. 3 genannten Antrag

— den Versandort und -tag der Waren angeben, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung bezieht,

— bestätigen, daß bei der Ausfuhr der betreffenden Ware keine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt worden ist; die Gründe hierfür sind anzugeben.

2. Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

   Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen müssen einen der folgenden Vermerke tragen: „Nachträglich ausgestellt", „Delivre a posteriori", „Rilasciato a posteriori", „Afgegeven a posteriori", „Issued retrospectively", „Udstedt efterfølgende". *)

Artikel 20

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 kann der Ausführer von den Zollbehörden, die sie ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen, das anhand der in seinem Besitz befindlichen Ausfuhrdokumente ausgefertigt wird. Dieses Duplikat wird mit einem der folgenden Vermerke versehen: „Duplikat", „Duplicata", „Duplicato", „Duplicaat", „Duplicate". *)

Artikel 21

1. Bei Anwendung von Artikel 1 Abs. 2, 3 und 4 berücksichtigt bei der Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 die zuständige Zollstelle des Staates, in dem eine solche Bescheinigung für Waren beantragt wird, bei deren Herstellung Waren mit Herkunft aus Algerien, Marokko oder der Gemeinschaft verwendet wurden, eine Erklärung, deren Muster im Anhang VII wiedergegeben ist; diese Erklärung wird vom Ausführer des Herkunftsstaates entweder auf der Handelsrechnung für diese Waren oder in einer Anlage zu dieser Rechnung abgegeben.
2. Die betreffende Zollstelle kann zur Prüfung der Echtheit und Richtigkeit der Angaben der in Absatz 1 vorgesehenen Erklärung oder zwecks weiterer Auskünfte vom Ausführer die Vorlage des nach Maßgabe von Artikel 22 ausgestellten Auskunftsblatts, dessen Muster im Anhang VIII wiedergegeben ist, verlangen.

Artikel 22

Die zuständige Zollstelle des Staates, aus dem diese Waren ausgeführt worden sind, stellt das Auskunftsblatt über die verwendeten Waren auf Antrag des Ausführers dieser Waren entweder in den in Artikel 21 Abs. 2 bezeichneten Fällen oder auf Veranlassung des Ausführers aus. Es wird in zweifacher Ausfertigung erstellt; eine Ausfertigung wird dem Antragsteller ausgehändigt, der sie entweder dem Ausführer der zuletzt hergestellten Waren oder der Zollstelle zuzuleiten hat, bei der die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 für diese Waren beantragt wird. Die zweite Ausfertigung wird von der ausstellenden Zollstelle mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt.

Artikel 23

Tunesien und die Gemeinschaft treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß von einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 begleitete Waren, die während der Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Hoheitsgebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen, zu ihrer Erhaltung bestimmten Behandlungen unterzogen werden.

Artikel 24

Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Titels zu gewährleisten, leisten Tunesien, Algerien, Marokko und die Gemeinschaft einander durch ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren der Erklärungen der Ausführer auf den Formblättern EUR.2 und der Echtheit und Ordnungsmäßigkeit der in Artikel 20 genannten Auskunftsblätter.

Artikel 25

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der zwecks Erlangung der Vorzugsbehandlung für eine Ware ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt, um eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 zu erhalten, oder der ein Formblatt EUR.2 mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt.

Artikel 26

1. Die nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder der Formblätter EUR.2 erfolgt stichprobenweise; sie wird immer dann vorgenommen, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaates begründete Zweifel an der Echtheit des Dokuments oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Ware haben.
2. Zur Anwendung von Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrstaates die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder das Formblatt EUR.2 oder eine Fotokopie dieser Bescheinigung oder

*) in Arabisch hinzuzufügen

dieses Formblatts an die Zollbehörden des Ausfuhrstaates zurück und geben dabei gegebenenfalls die formalen oder sachlichen Gründe an, die eine Nachprüfung rechtfertigen. Wenn die Rechnung vorgelegt worden ist, fügen sie diese oder eine Kopie derselben dem Formblatt EUR.2 bei; sie teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung oder im Formblatt schließen lassen.

Wenden die Zollbehörden des Einfuhrstaates bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung Titel I des Abkommens nicht an, so können sie dem Einführer die Waren vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen freigegeben.

3. Das Ergebnis der nachträglichen Prüfung ist den Zollbehörden des Einfuhrstaates innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten mitzuteilen. Anhand des Ergebnisses muß sich feststellen lassen, ob die beanstandete Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bzw. das beanstandete Formblatt EUR.2 für die tatsächlich ausgeführten Waren gilt und ob auf diese Waren wirklich die Vorzugsbehandlung Anwendung finden kann.

   Können die Zollbehörden des Einfuhrstaates und des Ausfuhrstaates diese Beanstandungen nicht klären oder treten dadurch Fragen der Auslegung dieses Protokolls auf, so werden diese Fälle dem in Artikel 29 vorgesehenen Ausschuß für Zusammenarbeit im Zollwesen vorgelegt.

   Die Regelung von Streitfällen zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrstaates unterliegt stets der Gesetzgebung des Einfuhrstaates.

Artikel 27

Die nachträgliche Prüfung der in Artikel 21 genannten Auskunftsblätter erfolgt in den in Artikel 26 vorgesehenen Fällen entsprechend den dort vorgesehenen Verfahren.

Artikel 28

Der Rat überprüft jährlich die Durchführung dieses Protokolls und seine wirtschaftlichen Auswirkungen, um die notwendigen Anpassungen vorzunehmen. Diese Prüfung kann auf Antrag der Gemeinschaft oder Tunesiens in kürzeren Abständen erfolgen.

Artikel 29

1. Es wird ein „Ausschuß" für Zusammenarbeit im Zollwesen" eingesetzt, der beauftragt ist, im Hinblick auf die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung dieses Protokolls die Zusammenarbeit der Verwaltungen sicherzustellen und alle sonstigen Aufgaben auf dem Gebiet des Zollwesens durchzuführen, die ihm übertragen werden könnten.
2. Der Ausschuß besteht einerseits aus Zollsachverständigen der Mitgliedstaaten und aus für Zollfragen zuständigen Beamten der Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und andererseits aus Zollsachverständigen Tunesiens.

Artikel 30

1. Die Gemeinschaft und Tunesien treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 sowie die Formblätter EUR.2 gemäß Artikel 11 und 12 dieses Protokolls vom Tag des Inkrafttretens des Abkommens an vorgelegt werden können.
2. Warenverkehrsbescheinigungen A.TN.1 sowie Formblätter A.TN.2 können nach Maßgabe dieses Protokolls weiter verwendet werden, bis die Vorräte erschöpft sind, spätestens bis zum 30. Juni 1977.
3. Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 sowie Formblätter EUR.2, die in den Mitgliedstaaten vor Inkrafttreten des Abkommens gedruckt worden sind und die mit den in den Anhängen V und VI dieses Protokolls wiedergegebenen Mustern nicht übereinstimmen, können nach Maßgabe des Protokolls weiter verwendet werden, bis die Vorräte erschöpft sind, spätestens bis zum 30. Juni 1977.

Artikel 31

Die Gemeinschaft und Tunesien treffen jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 32

Die Anhänge sind Bestandteil dieses Protokolls.

Artikel 33

Auf Waren, die den Bestimmungen des Titels I entsprechen und die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens entweder auf dem Transport befinden oder in der Gemeinschaft oder in Tunesien unter die Regelung für die vorübergehende Verwahrung, die Zollager- oder Freizonenregelung fallen, kann das Abkommen angewendet werden, wenn den Zollbehörden des Einfuhrstaates innerhalb von vier Monaten nach diesem Zeitpunkt eine nachträglich von den zuständigen Behörden des Ausfuhrstaates unter den Voraussetzungen von Artikel 29 Abs. 2 ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung A.TN.1 oder eine von den zuständigen Behörden des Ausfuhrstaates nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 sowie Unterlagen zum Nachweis der direkten Beförderung vorgelegt werden.

Artikel 34

Die in den Artikeln 19 und 20 genannten Vermerke werden im Feld „Bemerkungen" der Warenverkehrsbescheinigung eingetragen.

Anhang I

Erläuterungen

Anmerkung 1 – zu den Artikeln 1 und 2

Die Begriffe „die Gemeinschaft" oder „Tunesien" umfassen auch die Hoheitsgewässer der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Tunesiens.

Die auf hoher See befindlichen Schiffe, einschließlich der Fabrikschiffe, auf denen die durch Fischfang gewonnenen Erzeugnisse be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Gebietes des Staates, zu dem sie gehören, wenn sie die in Anmerkung 6 genannten Voraussetzungen erfüllen.

Anmerkung 2 – zu Artikel 1

Bei der Feststellung, ob eine Ware eine Ursprungsware der Gemeinschaft oder Tunesiens, Algeriens oder Marokkos ist, wird nicht geprüft, ob Energiestoffe, Einrichtungen, Maschinen und Werkzeuge, die zur Herstellung dieser Ware verwendet wurden, ihren Ursprung in dritten Ländern haben.

Anmerkung 3 – zu Artikel 1

Wird zur Feststellung der Ursprungseigenschaft einer in einem Mitgliedstaat oder in Tunesien, Algerien oder Marokko hergestellten Ware eine Prozentregel angewandt, entspricht der aufgrund der in Artikel 1 genannten Be- oder Verarbeitungen hinzugefügte Wert dem Preis der hergestellten Ware ab Werk abzüglich des Zollwerts der in die Gemeinschaft oder nach Tunesien, Algerien oder Marokko eingeführten Drittlandswaren.

Anmerkung 4 – zu Artikel 3, Absätze 1 und 2, und zu Artikel 4

Wenn die Ware in der Liste A aufgeführt ist, bildet die Prozentregel ein zusätzliches Kriterium neben dem Wechsel der Tarifnummer für die gegebenenfalls verwendete Nichtursprungsware.

Anmerkung 5 – zu Artikel 1

Die Umschließungen und die in ihnen enthaltenen Waren werden als ein Ganzes angesehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Umschließungen für die in ihnen verpackten Waren nicht üblich sind und unabhängig von ihrer Verwendung als Umschließung einen dauernden, selbständigen Gebrauchswert haben.

Anmerkung 6 – zu Artikel 2 f)

Der Ausdruck „ihre Schiffe" ist nur anwendbar auf Schiffe,

— die in einem Mitgliedstaat oder in Tunesien, Algerien oder Marokko eingetragen oder dort angemeldet sind,

— die die Flagge eines Mitgliedstaates oder Tunesiens, Algeriens oder Marokkos führen,

— die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und Tunesiens, Algeriens oder Marokkos oder einer Gesellschaft sind, deren Hauptsitz in einem Mitgliedstaat oder in Tunesien, Algerien oder Marokko gelegen ist und bei der der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder des Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Räte Staatsangehörige der Mitgliedstaaten und Tunesiens, Algeriens und Marokkos sind und im Falle von Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung das Gesellschaftskapital außerdem mindestens zur Hälfte den Mitgliedstaaten oder Tunesien, Algerien oder Marokko, öffentlichrechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen dieser Mitgliedstaaten oder Tunesiens, Algeriens oder Marokkos gehört,

— deren Besatzung einschließlich des Stabs zu mindestens 50 v. H. aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder Tunesiens, Algeriens oder Marokkos besteht.

Anmerkung 7 – zu Artikel 4

Als „Preis ab Werk" gilt der Preis, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen eine Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, einschließlich des Wertes aller verwendeten Waren. Als „Zollwert" gilt der Wert, der in dem am 15. September 1950 in Brüssel unterzeichneten Abkommen über den Zollwert der Waren festgelegt ist.

Anmerkung 8 – zu Artikel 5

Zur Anwendung von Artikel 5 gelten als Verschiffungshäfen für Ursprungswaren aus Tunesien in die Gemeinschaft u. a.:

Algier – Al-Hoceima – Agadir – Annaba – Arzew – Azilah – Bajaia – Beni-Saf – Biserta – Casablanca – Ceuta – Constantine – Delly – El-Jadida – Essauira – Gabès – Ghazaouet – Ifni – Kenitra – Larache – Melilla – Mohammedia – Oran – Rabat – Safi – Sfax – Skikda – Sus – Tanger – Tarfaya – Ténès – Tunis.

Anmerkung 9 – zu Artikel 24

Die befragten Behörden erteilen alle Auskünfte über die Voraussetzungen, unter denen die Ware hergestellt worden ist, und geben dabei insbesondere die Voraussetzungen an, unter denen die Ursprungsregeln in den verschiedenen Mitgliedstaaten und in Tunesien, Algerien und Marokko beachtet worden sind.

Anhang II, III, IV, V, VI, VII und VIII

siehe Text des Abkommens mit Marokko.

Anhang IX

Gemeinsame Erklärung

Zur Anwendung von Artikel 28 dieses Protokolls erklärt sich die Gemeinschaft bereit, sobald das Abkommen unterzeichnet ist, eine Prüfung der Anträge von Tunesien einzuleiten, die Abweichungen von den Ursprungsregeln vorsehen.

Erklärungen und Briefwechsel

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 12 Abs. 1 des Abkommens

Die Vertragsparteien kommen überein, daß die in Artikel 12 Abs. 1 des Abkommens genannten Plafonds „pro rata temporis" angewandt werden, falls der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens nicht mit dem Beginn des Kalenderjahres zusammenfällt.

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 15 des Abkommens

Die Vertragsparteien kommen überein, daß die in Artikel 15 des Abkommens aufgeführten und auch in Anhang III der Verordnung Nr. 1035/72/EWG genannten Erzeugnisse, unbeschadet der Durchführung von Artikel 22 Abs. 2 Unterabsatz 1 dieser Verordnung, während der Zeit, in der Zollsenkungen anwendbar sind, ohne mengenmäßige Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung in die Gemeinschaft eingeführt werden können.

Die Vertragsparteien kommen ferner überein, daß bei Bezugnahme auf die Artikel 23 bis 28 der Verordnung Nr. 1035/72/EWG im Abkommen die Gemeinschaft darunter die zum Zeitpunkt der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse gegenüber Drittländern anwendbare Regelung versteht.

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 15 des Abkommens betreffend die Erzeugnisse der Tarifstelle 08.02 ex A, ex B, ex C und D

Die Vertragsparteien kommen überein, daß, falls im Zuge der Anwendung des Abkommens und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Handelsströme zwischen der EWG und den Ländern des Mittelmeerraums die sich aus Artikel 15 ergebenden Vorteile für Erzeugnisse der Tarifstelle 08.02 ex A, ex B und ex C und D des Gemeinsamen Zolltarifs der Gemeinschaften durch anomale Wettbewerbsbedingungen gefährdet sind oder gefährdet werden könnten, der Assoziationsrat die Lage prüft, um die Ursachen der Probleme zu ermitteln und geeignete Lösungen zu erarbeiten.

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zu Anhang A betreffend anderes als raffiniertes Olivenöl der Tarifstelle 15.07 A II des Gemeinsamen Zolltarifs

Die Vertragsparteien kommen überein, daß der etwaige Zusatzbetrag für das Wirtschaftsjahr 1977/1978 für die Zeit bis zum 31. Oktober 1977 auf seiner bisherigen Höhe beibehalten werden könnte, wenn die außergewöhnliche Lage, die die Festsetzung des Zusatzbetrags auf 10 RE je 100 kg rechtfertigte, in dieser Zeit noch anhalten würde.

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien betreffend den Olivenölsektor

Die Vertragsparteien kommen überein, eng zusammenzuarbeiten, um etwaige Schwierigkeiten im Olivenölsektor festzustellen und angemessene Lösungen zu erarbeiten.

Zu diesem Zweck halten sie regelmäßig Konsultationen ab, um die Entwicklung auf dem Olmarkt zu beobachten.

Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse

1. Die Vertragsparteien erklären sich bereit, unter gegenseitiger Berücksichtigung ihrer Agrarpolitik eine harmonische Entwicklung des Handels mit den nicht unter das Abkommen fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu fördern.

   Im viehseuchenrechtlichen, gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Bereich wenden die Vertragsparteien ihre einschlägigen Regelungen in nichtdiskriminierender Weise an und enthalten sich der Einführung neuer Maßnahmen, die sich nachteilig auf den Handel auswirken.

2. Sie prüfen im Assoziationsrat die gegebenenfalls in ihrem Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen auftretenden Schwierigkeiten und bemühen sich um geeignete Lösungen.

In das Abkommen aufzunehmende gemeinsame Erklärung zu den Konsultationen nach Artikeln 13, 24, 27, 48, und 49 des Abkommens

„Zur Durchführung der in Artikeln 13, 22, 25, 48 und 49 des Abkommens vorgesehenen Konsultationen werden die Gemeinschaft und Tunesien im Rahmen der Geschäftsordnung des Assoziationsrates geeignete Verfahren festlegen, um angemessene Konsultationen zu gewährleisten."

Gemeinsame Erklärung zur Vorlage des Abkommens im GATT durch die Gemeinschaft

Die Vertragsparteien konsultieren sich anläßlich der Vorlage und Prüfung der Handelsbestimmungen des Abkommens im Rahmen des GATT.

Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur regionalen Anwendung einiger Bestimmungen des Abkommens

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft erklärt, daß die Anwendung der Maßnahmen, die sie aufgrund von Artikeln 35 und 36 des Abkommens nach dem Verfahren und den Modalitäten des Artikels 37 sowie auf der Grundlage von Artikel 38 treffen können, nach Maßgabe gemeinschaftsinterner Regeln auf eine ihrer Regionen beschränkt werden kann.

Erklärung über die Auslegung des im Abkommen verwendeten Begriffs „Vertragsparteien"

Die Vertragsparteien kommen überein, das Abkommen so auszulegen, daß der darin verwendete Begriff „Vertragsparteien" zum einen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten oder nur die Mitgliedstaaten beziehungsweise nur die Gemeinschaft und zum anderen die Tunesische Republik bezeichnet. Der jeweilige Sinn dieses Begriffs ist den betreffenden Bestimmungen des Abkommens sowie den entsprechenden Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu entnehmen.

Erklärung der Gemeinschaft betreffend die in Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 genannte Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit, die verwendet wird, um die in Artikel 2 des Finanzprotokolls angegebenen Beträge auszudrücken, wird durch die Summe der folgenden Beträge in Währungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft definiert:

Deutsche Mark	0,828
Pfund Sterling	0,0885
Französischer Franken	1,15
Italienische Lira	109
Holländischer Gulden	0,286
Belgischer Franken	3,66
Luxemburgischer Franken	0,14
Dänische Krone	0,217
Irisches Pfund	0,00759

Der Wert der Rechnungseinheit, ausgedrückt in irgendeiner Währung, entspricht der Summe der Gegenwerte in dieser Währung der in Artikel 1 aufgeführten Beträge. Er wird von der Kommission auf der Grundlage der täglich auf den Devisenmärkten ermittelten Kurse bestimmt.

Die täglichen Kurse für die Umrechnung in die verschiedenen nationalen Währungen sind täglich verfügbar. Sie werden regelmäßig im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Briefwechsel betreffend die Zusammenarbeit im Bereich der Wissenschaft, der Technologie und des Umweltschutzes

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Mitgliedstaaten der EWG mitzuteilen, daß diese bereit sind, dem von der tunesischen Delegation im Verlauf der Verhandlungen über den Abschluß eines Abkommens zwischen der EWG und Tunesien geäußerten Wunsch nachzukommen, von Fall zu Fall die Möglichkeit zu prüfen, Tunesien an den Ergebnissen der von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beziehungsweise den von ihnen zusammen mit anderen Drittländern durchgeführten Programmen im Bereich der Wissenschaft, der Technologie und des Umweltschutzes zu beteiligen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens bestätigten.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Der Vorsitzende der Delegation
der Gemeinschaft

Herr Vorsitzender!

Mit Ihrem heutigen Schreiben haben Sie mir folgende Erklärung übermittelt:

„....."

Ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Der Vorsitzende der
tunesischen Delegation

Briefwechsel über Artikel 15 und 49 des Abkommens

Herr Vorsitzender!

Wegen der Bedeutung des Zitrusfrüchtesektors für die tunesische Wirtschaft ist Tunesien der Ansicht, daß im Falle einer Erweiterung der EWG auf andere Mittelmeerländer zur Wahrung der sich aus der Anwendung von Artikel 15 des Abkommens ergebenden Vorteile gemäß Artikel 49 des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Tunesischen Republik die in Artikel 15 vorgesehene Regelung überprüft werden muß.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Empfang dieses Schreibens bestätigten.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Der Vorsitzende der tunesischen Delegation

Herr Vorsitzender!

Mit Ihrem heutigen Schreiben haben Sie mir folgende Erklärung übermittelt:

„....."

Ich darf Ihnen den Empfang Ihres Schreibens bestätigen und Ihnen versichern, daß im Falle des Beitritts eines dritten Staates zur Gemeinschaft im Rahmen des Assoziationsrates gemäß Artikel 49 Absatz 2 dieses Abkommens entsprechende Konsultationen stattfinden werden.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Der Vorsitzende der Delegation der Gemeinschaft

Briefwechsel betreffend die in der Gemeinschaft beschäftigten tunesischen Arbeitnehmer

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mitzuteilen, daß diese bereit sind, in den zu diesem Zweck anzuberaumenden Gesprächen die Frage der in der Gemeinschaft beschäftigten tunesischen Arbeitnehmer zu erörtern.

Im Rahmen dieser Gespräche sollen unter Berücksichtigung der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften die Möglichkeiten für weitere Fortschritte in der Gleichstellung der Arbeitnehmer der Gemeinschaft und der Arbeitnehmer aus Drittländern sowie ihrer Familienangehörigen in bezug auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen geprüft werden.

Diese Gespräche, aus denen die im Abkommen behandelten Bereiche ausgeklammert werden sollen, würden insbesondere die sozio-kulturellen Probleme betreffen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Der Vorsitzende der Delegation der Gemeinschaft

Herr Vorsitzender!

Mit Ihrem heutigen Schreiben haben Sie mir folgende Erklärung mitgeteilt:

„.....“

Ich darf Ihnen den Empfang Ihres Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Der Vorsitzende der tunesischen Delegation

Briefwechsel über die Durchführung des Abkommens im Bereich der wirtschaftlichen, technischen und finanziellen Zusammenarbeit vor Inkrafttreten des Abkommens

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Gemeinschaft nach der Unterzeichnung des Abkommens und der dazugehörigen internen Gemeinschaftsdokumente bereit ist, in Zusammenarbeit mit Ihrer Regierung unverzüglich

— die Vorbereitungsarbeiten für die Durchführung der Zusammenarbeit aufzunehmen, so daß konkrete Aktionen unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Abkommens einsetzen können;

— im Rahmen der Bestimmungen über die finanzielle und technische Zusammenarbeit die von Tunesien oder anderen Begünstigten mit Zustimmung Tunesiens vorgelegten Vorhaben zu prüfen, die selbstverständlich erst nach dem Inkrafttreten des Abkommens endgültig gebilligt werden können.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Der Vorsitzende der Delegation der
Europäischen Gemeinschaft

Herr Vorsitzender!

Mit Ihrem heutigen Schreiben haben Sie mir folgende Mitteilung gemacht:

„.....“

Ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Der Vorsitzende der Delegation
der Tunesischen Republik

Briefwechsel über Waren aus bestimmten Ursprungs- und Herkunftsländern, für die bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat eine Sonderregelung gilt

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, Ihnen folgende Erklärung der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Kenntnis zu bringen:

1. „Für Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Tunesien, die in Titel II des Abkommens zwischen Tunesien und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (handelspolitische Zusammenarbeit) nicht genannt sind, gilt auch weiterhin das Protokoll über die Waren aus bestimmten Ursprungs- und Herkunftsländern, für die bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat eine Sonderregelung gilt, im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft."

2. Für die in Titel II genannten Erzeugnisse wird die Anwendung des im vorstehenden Absatz 1 genannten Protokolls für die Dauer des Abkommens ausgesetzt und tritt erneut in Kraft, sobald das Abkommen nicht mehr gilt.

3. Für bestimmte Erzeugnisse wird jedoch von der im vorstehenden Absatz 2 genannten Aussetzung bis zu der in Artikel x für 1978 vorgesehenen Prüfung abgewichen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Der Vorsitzende der Delegation der
Europäischen Gemeinschaft

Briefwechsel über Artikel 34 und 53 des Abkommens

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, Ihnen folgende Erklärung meiner Regierung betreffend die Artikel 34 und 53 des Abkommens zur Kenntnis zu bringen:

„Die Tunesische Republik erklärt, daß sie bei Anwendung der Artikel 34 und 53 des Abkommens nicht dazu verpflichtet ist, die geltenden Gesetze und Bestimmungen zu ändern, soweit diese für den Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen erforderlich bleiben. Sie trägt Sorge dafür, daß diese Gesetze und Bestimmungen derart angewendet werden, daß ihre Übereinstimmung mit Artikel 50 Absatz 1 des Abkommens gewährleistet ist."

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Der Vorsitzende der Delegation der
Tunesischen Republik

Herr Vorsitzender!

Mit Ihrem heutigen Schreiben haben Sie mir eine Erklärung Ihrer Regierung zu Artikel 33 und 52 des Abkommens mitgeteilt.

Ich beehre mich, Ihnen folgende Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu Artikel 33 und 52 des Abkommens zur Kenntnis zu bringen:

„1. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft nimmt die Erklärung der Tunesischen Republik zur Kenntnis.

2. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft erwartet, daß die im Abkommen einschließlich der in Artikel 33 und 52 des Abkommens niedergelegten Grundsätze uneingeschränkt zur Anwendung gelangen.

   Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ist insbesondere der Auffassung, daß die Befolgung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung die einwandfreie und reibungslose Anwendung des Abkommens gewährleisten dürfte."

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Der Vorsitzende der Delegation der
Europäischen Gemeinschaft

Anhang I

Briefwechsel zu Artikel 19 des Abkommens

Herr Vorsitzender!

Die marokkanische Delegation hat die im Artikel 19 des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und dem Königreich Marokko festgelegte Regelung für zubereitete und haltbar gemachte Sardinen angenommen, die insbesondere die Einhaltung von Mindestpreisen vorsieht, macht ihre Anwendung jedoch davon abhängig, daß dieses Mindestpreissystem auf die anderen traditionellen Lieferländer der Gemeinschaft ausgedehnt wird.

Bis zur Anwendung dieses Mindestpreissystems durch die anderen traditionellen Lieferländer der Gemeinschaft ist die derzeit geltende Regelung beizubehalten.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Der Vorsitzende der Delegation des
Königreichs Marokko

Herr Vorsitzender!

Mit Ihrem heutigen Schreiben haben Sie mir folgende Mitteilung gemacht:

„.....“

Ich beehre mich, Ihnen den Eingang Ihres Schreibens zu bestätigen.

Ich werde den zuständigen Stellen der Gemeinschaft dieses Schreiben übermitteln, die Beschlüsse empfehlen, die Ihrem Anliegen entsprechen und Sie von der Antwort spätestens bei der Unterzeichnung des Abkommens mit Ihrem Land unterrichten.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Der Vorsitzende der Delegation der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Anlage I

Briefwechsel zu Artikel 18 des Abkommens

Herr Vorsitzender!

Die tunesische Delegation hat die in Artikel 18 des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Tunesischen Republik festgelegte Regelung für zubereitete und haltbar gemachte Sardinen angenommen, die insbesondere die Einhaltung von Mindestpreisen vorsieht, macht ihre Anwendung jedoch davon abhängig, daß dieses Mindestpreissystem auch auf die anderen traditionellen Lieferländer der Gemeinschaft ausgedehnt wird.

Bis zur Anwendung dieses Mindestpreissystems durch die anderen traditionellen Lieferländer der Gemeinschaft ist die derzeit geltende Regelung beizubehalten.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Der Vorsitzende der Delegation der
Tunesischen Republik

Herr Vorsitzender!

Mit Ihrem heutigen Schreiben haben Sie mir folgende Mitteilung gemacht:

„....."

Ich beehre mich, Ihnen den Eingang Ihres Schreibens zu bestätigen.

Ich werde den zuständigen Stellen der Gemeinschaft dieses Schreiben übermitteln, die Beschlüsse empfehlen, die Ihrem Anliegen entsprechen, und Sie von der Antwort spätestens bei der Unterzeichnung des Abkommens mit Ihrem Land unterrichten.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Der Vorsitzende der Delegation der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Anhang II

Briefwechsel über die vorzeitige Inkraftsetzung der Handelsbestimmungen des Abkommens

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Gemeinschaft bereit ist, bei Unterzeichnung des Abkommens gleichzeitig ein Interimsabkommen über die vorzeitige Inkraftsetzung der Handelsbestimmungen, die im Rahmen der heute abgeschlossenen Verhandlungen ausgehandelt worden sind, sowie gewisser diesbezüglicher Durchführungsbestimmungen zu unterzeichnen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung hierzu bestätigten.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Der Vorsitzende der Delegation der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Herr Vorsitzender!

Mit Ihrem heutigen Schreiben haben Sie mir folgende Mitteilung gemacht:

„.....“

Ich beehre mich, die Zustimmung meiner Regierung zu dem Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. Der Vorsitzende der Delegation des
Königreichs Marokko

Anhang III
Tunesien

In das Verhandlungsprotokoll aufzunehmende Erklärungen

Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 4 des Abkommens

„Hinsichtlich der in Artikel 4 genannten Zusammenarbeit im Energiebereich geht die Gemeinschaft davon aus, daß der Rat die Entwicklung der Einfuhren von Kohlenwasserstoffen in die Gemeinschaft sowie die Zukunftsaussichten in regelmäßigen Abständen prüft."

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 9 des Abkommens

Vorbehaltlich der in Artikeln 11, 12 und 14 vorgesehenen besonderen Bestimmungen wird in Anwendung des Artikels 9 den aus Marokko eingeführten Waren im Rahmen der in diesem Artikel genannten Maßnahmen eine ebenso günstige Behandlung gewährt, wie sie die Mitgliedstaaten untereinander anwenden.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 12 des Abkommens

Es ist vereinbart, daß durch die Regelung gemäß Artikel 12 nicht die Möglichkeit Marokkos beeinträchtigt wird, für die in diesem Artikel genannten Erzeugnisse in den Genuß der von der Gemeinschaft im Rahmen des Systems der allgemeinen Präferenzen festgesetzten Bestimmungen zu gelangen.

Gemeinsame Erklärung betreffend Artikel 24 Abs. 1 und 5

Es wird vereinbart, daß es sich bei den gegenüber den in Artikel 24 Abs. 1 und 5 genannten Drittländern tatsächlich angewendeten Zöllen und Abgaben um diejenigen handelt, die gegenüber den Drittländern gelten, denen die Meistbegünstigungsklausel gewährt wird.

Gemeinsame Erklärung zu den Artikeln 13, 22, 25, 48 und 49 des Abkommens

Nachstehender Wortlaut wird in die Geschäftsordnung des Rates aufgenommen:

1. Zur Durchführung der in den Artikeln 13, 22, 25, 48 und 49 des Abkommens genannten Konsultationen unterrichten sich die Gemeinschaft und Marokko gegenseitig von den Maßnahmen, die sie in den im Abkommen vorgesehenen Fällen zu treffen beabsichtigen.

2. Die Vertragsparteien können vom Zeitpunkt dieser Unterrichtung ab jederzeit eine Konsultation beantragen. Diese findet innerhalb kürzester Frist, höchstens jedoch 21 Tage nach der Antragstellung statt.

3. Ergibt sich aus der Konsultation eine unterschiedliche Beurteilung der Tragweite der im Dringlichkeitsfall geplanten oder getroffenen Maßnahmen, so befaßt sich die interessierte Vertragspartei erneut mit diesen Maßnahmen.

4. Die Konsultationen finden in der für den betreffenden Bereich am besten geeigneten Form statt.

   Die zuständige Instanz kann der Rat oder der Ausschuß sein.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls Nr. 1

Die in Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls Nr. 1 genannten Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit im Bildungswesen könnten in folgenden Bereichen angewendet werden:

— technische und berufliche Ausbildung der mittleren und höheren Führungskräfte;

— Betriebsorganisationen und -führung sowie Marketing;

— Agronomie und alle mit der landwirtschaftlichen Entwicklung zusammenhängenden Bereiche.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen geeignete Mittel wären Stipendien, Praktika, vorzugsweise an Ort und Stelle, die Entsendung von Lehrkräften, Veranstaltung von Ausbildungsseminaren für spezifische Bedarfsfälle, Lieferung von Lehr-, Versuchs- und Vorführmaterial.

Anhang III
Marokko

Erklärungen für das Verhandlungsprotokoll

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 9 des Abkommens

Vorbehaltlich der in Artikeln 11, 12 und 14 vorgesehenen besonderen Bestimmungen wird in Anwendung des Artikels 9 den aus Marokko eingeführten Waren im Rahmen der in diesem Artikel genannten Maßnahmen eine ebenso günstige Behandlung gewährt, wie sie die Mitgliedstaaten untereinander anwenden.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 12 des Abkommens

Es wird vereinbart, daß durch die Regelung gemäß Artikel 12 nicht die Möglichkeit Marokkos beeinträchtigt wird, für die in diesem Artikel genannten Erzeugnisse in den Genuß der von der Gemeinschaft im Rahmen des Systems der allgemeinen Präferenzen festgesetzten Bestimmungen zu gelangen.

Gemeinsame Erklärung betreffend Artikel 24 Abs. 1 und 5

Es wird vereinbart, daß es sich bei den gegenüber den in Artikel 24 Abs. 1 und 5 genannten Drittländern tatsächlich angewendeten Zöllen und Abgaben um diejenigen handelt, die gegenüber den Drittländern gelten, denen die Meistbegünstigungsklausel gewährt wird.

Gemeinsame Erklärung zu den Artikeln 13, 25, 28, 49 und 50 des Abkommens

Nachstehender Wortlaut wird in die Geschäftsordnung des Rates aufgenommen:

1. Zur Durchführung der in den Artikeln 13, 25, 28, 49 und 50 des Abkommens genannten Konsultationen unterrichten sich die Gemeinschaft und Marokko gegenseitig von den Maßnahmen, die sich in den im Abkommen vorgesehenen Fällen zu treffen beabsichtigen.
2. Die Vertragsparteien können vom Zeitpunkt dieser Unterrichtung ab jederzeit eine Konsultation beantragen. Diese findet innerhalb kürzester Frist, höchstens jedoch 21 Tage nach der Antragstellung statt.
3. Ergibt sich aus der Konsultation eine unterschiedliche Beurteilung der Tragweite der im Dringlichkeitsfall geplanten oder getroffenen Maßnahmen, so befaßt sich die interessierte Vertragspartei erneut mit diesen Maßnahmen.
4. Die Konsultationen finden in der für den betreffenden Bereich am besten geeigneten Form statt.

   Die zuständige Instanz kann der Rat oder der Ausschuß sein.

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls Nr. 1

Die in Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls Nr. 1 genannten Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit im Bildungswesen könnten in folgenden Bereichen angewendet werden:

— technische und berufliche Ausbildung der mittleren und höheren Führungskräfte;
— Betriebsorganisation und -führung sowie Marketing;
— Agronomie und alle mit der landwirtschaftlichen Entwicklung zusammenhängenden Bereiche.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen geeignete Mittel wären Stipendien, Praktika, vorzugsweise an Ort und Stelle, Entsendung von Lehrkräften, Veranstaltung von Ausbildungsseminaren für spezifische Bedarfsfälle, Lieferung von Lehr-, Versuchs- und Vorführmaterial.

Anhang IV

Empfehlung für einen Beschluß des Rates, mit dem die Kommission ermächtigt wird, Verhandlungen mit Marokko und Tunesien zwecks Abschluß von Interimsabkommen zu eröffnen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 13,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verhandlungen über den Abschluß von Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und Marokko bzw. Tunesien andererseits sind beendet.

Bis zum Inkrafttreten dieser Abkommen ist es angezeigt, möglichst bald nach der Unterzeichnung einige Bestimmungen über den Warenverkehr in Kraft zu setzen –

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Die Kommission wird ermächtigt, im Hinblick auf den Abschluß von Interimsabkommen über den Warenverkehr zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und Marokko bzw. Tunesien andererseits Verhandlungen nach Maßgabe der im Anhang befindlichen Richtlinien zu eröffnen.

Die Kommission führt diese Verhandlungen im Benehmen mit dem in Artikel 113 des Vertrages genannten besonderen Ausschuß.

1. Die Bestimmungen der künftigen Verträge über den Warenverkehr werden in die Interimsabkommen aufgenommen.
2. Die Interimsabkommen gelten bis zum Inkrafttreten der Abkommen, spätestens bis zum 30. Juni 1977.
3. Es werden Organe für die Verwaltung der Interimsabkommen eingesetzt.

Anhang V

Entwurf für einen Vermerk im Protokoll des Rates

Verhandlungen mit den Maghreb-Ländern – Erklärung der Kommission über die Einfuhrregelung für Erdöl und Erdölerzeugnisse

Auf die Frage nach dem Umfang der Verpflichtungen, die die Gemeinschaft hinsichtlich Algeriens und der Maghreb-Länder im Rahmen der laufenden Verhandlungen einzugehen bereit ist, hat die Kommission folgende Erklärung abgegeben:

„Die gemäß den vom Rat erteilten Weisungen vorgesehene Regelung für die Einfuhr von Rohöl und raffinierten Erdölerzeugnissen aus den Maghreb-Ländern in die Gemeinschaft ist nicht so angelegt, daß sie der Gemeinschaft die Mittel nimmt, die für die Schaffung des Instrumentariums einer gemeinsamen Energiepolitik erforderlich sind.

Insbesondere würde die Schutzklausel, die in den mit den Maghreb-Ländern abzuschließenden Abkommen vorgesehen ist, die Gemeinschaft ermächtigen, die ggf. als erforderlich erachteten Maßnahmen zu treffen, wenn feststeht, daß die Einfuhren aus Drittländern zu erheblichen Störungen in einem Tätigkeitsbereich der Gemeinschaft oder zu Schwierigkeiten führen, die eine erhebliche Verschlechterung der Wirtschaftslage bestimmter Regionen zu verursachen drohen.

Dies wäre nach Auffassung der Kommission insbesondere der Fall, wenn die Bedingungen für die Einfuhr von Erdöl aus Drittländern die energieproduzierende Industrie der Gemeinschaft gefährden und damit die Durchführung eines Programms für die Entwicklung alternativer Energiequellen in der Gemeinschaft gemäß den im Rahmen der gemeinsamen Energiepolitik festgesetzten Zielen in Gefahr bringen würden."

Mit der Abgabe dieser Erklärung, die sich nicht nur auf die Abkommen mit den Maghreb-Ländern, sondern auf alle mit Drittländern geschlossenen Abkommen bezieht (*), hat die Kommission darauf hingewiesen, daß die darin aufgestellte Hypothese keineswegs nur für den Energiesektor gilt, sondern generell für alle Wirtschaftstätigkeiten der Gemeinschaft und daß es ihr daher weder angebracht noch gerechtfertigt erscheint, den Verhandlungspartnern diese Erklärung mitzuteilen.

Die Kommission hat ferner daran erinnert, daß die für unbestimmte Zeit zu schließenden Abkommen mit den Maghreb-Ländern eine allgemeine Klausel enthalten werden, in der die Überprüfung der Abkommen vorgesehen ist. Nach der Vorstellung der Kommission sollen diese Überprüfungen, deren erste im Jahre 1978 stattfinden wird, den Vertragsparteien unbestreitbar die Möglichkeit geben, ihre Anliegen vorzubringen und Vorschläge für die Anpassung der Abkommen zu formulieren, die im Falle der Gemeinschaft beispielsweise die Durchführung einer gemeinsamen Energiepolitik zum Gegenstand haben könnten.

(*) die eine entsprechende Schutzklausel enthalten